



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1965

Montag, den 22. Februar 1965

Nr. 8

Inhalt:

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	209	
Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Generalkonsul, Herrn Dr. António Braga Fortunato de Almeida in Hamburg	210	
Erteilung des Exequaturs an den Schweizerischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Dr. A. Rebsamen	210	
Der Hessische Minister des Innern		
„Gemeinsamer Erlaß“ betr. Gewährung von Sonderurlaub für Erholungskuren von Schwerbeschädigten	210	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main	210	
Genehmigung einer öffentlichen Sammlung; hier: Diakonisches Werk Innere Mission	210	
Genehmigung eines Wappens des Untertaunuskreises	210	
Bekanntmachung über die Genehmigung der Bertha-Heraeus-Stiftung für Begabte in Hanau am Main	211	
Erhöhung des Bekleidungsgeldes für die uniformierten Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei	211	
Wahl der Mitglieder der IV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen	211	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Normalvertrag-Chor — Tarifvertrag vom 10. 12. 1964	211	
Neuregelung der Gagen für die Mitglieder der Opernhöre bei den staatlichen Theatern — Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. 12. 1964	215	
Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern	217	
Mitteilungspflichtabkommen vom 10. 10. 1947 und vom 10. 12. 1964	217	
Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an den staatlichen Theatern und Bühnen vom 1. 10. 1964	218	
Zuteilung neuer Fernsprechanchlüsse an das Finanzamt Korbach	221	
Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. 1. 1965 an	221	
Der Hessische Kultusminister		
Landeskirchliche Umlage 1965	221	
Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung (VB RRO); hier: Verzicht auf förmliche Kassenanweisungen (§ 68 RRO) für den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (einschl. der Hochschulen für Erziehung) des Landes Hessen	222	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Änderung der Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung — EGO — vom 30. 6. 1959 keine Gebührensatzung enthält	223	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Zusammenlegung Hochelheim, Krs. Wetzlar	224	
Personalmeldungen		
B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei	224	
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	225	
F. im Bereich des Hessischen Kultusministers	225	
H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen	226	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 38 in der Gemarkung Viernheim	226	
Auflösung der Viehversicherungskasse II Pohl-Göns, Krs. Friedberg	227	
Auflösung des Schweineversicherungsvereins Alten-Buseck, Krs. Gießen	227	
KASSEL		
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbands Gruppenwasserwerk Fritzlar-Homberg	227	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Truppenübungsplatzes Schwarzenborn	228	
Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Unterrieden, Krs. Witzenhausen	229	
WIESBADEN		
Verlust eines Dienstausweises	230	
Sondergenehmigung zum Einzelabschuß von Fasanenhähnen	230	
Buchbesprechungen	230	
Öffentlicher Anzeiger	232	
Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	237	
. . . . von Schenklangsfeld nach Ransbach	237	
. . . . in Frankenberg (Eder)	237	
. . . . von Hanau nach Gronau	237	

Die 2. Folge der monatlich erscheinenden Beilage

„Rechtsprechung der Hessischen Verwaltungsgerichte“

ist dieser Ausgabe des Staats-Anzeigers für die ständigen Bezieher kostenlos beigelegt.

169

Der Hessische Ministerpräsident

Staatliche Anerkennung von Rettungstaten

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 10. August 1964 spreche ich Herrn Peter Bienert in Eschwege Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 4. 12. 1964

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

Für die Rettung eines Menschen vor dem Tode am 6. August 1964 spreche ich Herrn Herbert Patorra, Postschaffner, in Wuppertal-Elberfeld Dank und Anerkennung aus.
Wiesbaden, 4. 12. 1964

Der Hessische Ministerpräsident
II/4 — 14 c

St.Anz. 8/1965 S. 209

170**Erteilung des Exequaturs an den Portugiesischen Generalkonsul, Herrn Dr. António Braga Fortunato de Almeida in Hamburg**

Bezug: Mein Schreiben vom 7. 9. 1964 — II/3 — 2e 10/03 — StAnz. S. 1186 —

Die Bundesregierung hat dem zum Portugiesischen Generalkonsul in Hamburg ernannten Herrn Dr. António Braga Fortunato de Almeida am 19. Januar 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt das Bundesgebiet; ausgenommen sind die Länder Bremen und Nordrhein-Westfalen sowie der westlich der Weser gelegene Teil des Landes Niedersachsen.

Das dem früheren Generalkonsul, Herrn Dr. Amaro do

Sacramento Monteiro, am 21. Juli 1959 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, 1. 2. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
II/3 — 2e 10/03

StAnz. 8/1965 S. 210

171**Erteilung des Exequaturs an den Schweizerischen Generalkonsul in Frankfurt am Main, Herrn Dr. A. Rebsamen**

Die Bundesregierung hat dem zum Schweizerischen Generalkonsul in Frankfurt am Main ernannten Herrn Dr. August Rebsamen am 30. Januar 1965 das Exequatur erteilt.

Der Amtsbezirk umfaßt die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Wiesbaden, 5. 2. 1965

**Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei**
II/3 — 2e 10/03

StAnz. 8/1965 S. 210

172**Der Hessische Minister des Innern****Gemeinsamer Erlaß betr. Gewährung von Sonderurlaub für Erholungskuren von Schwerbeschädigten**

Bezug: Erlaß vom 1. April 1960 — StAnz. S. 469

Die Hessische Landesregierung hat beschlossen:

Der Kabinettsbeschluß vom 29. Sept. 1959, veröffentlicht durch gemeinsamen Erlaß des Direktors des Landespersonalamts und des Ministers des Innern vom 1. April 1960 (StAnz. S. 469), wird aufgehoben.

Wiesbaden, 4. 2. 1965

Der Direktor des Landespersonalamts Hessen
BR 106 — I/11

Der Hessische Minister des Innern
I c — 12 a 08

StAnz. 8/1965 S. 210

174**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Deutsches Rotes Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78

Auf Grund des § 1 des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Deutschen Roten Kreuz — Landesverband Hessen — Frankfurt/Main, Mendelssohnstraße 78, für die Zeit vom

28. Mai bis 2. Juni 1965

die Genehmigung zur Durchführung einer Sammlung von Geld- und Sachspenden auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie von Haus zu Haus im Lande Hessen erteilt.

Wiesbaden, 5. 2. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II e 4 — 21 f 04 — R 2/65 — 12

StAnz. 8/1965 S. 210

173**Genehmigung einer öffentlichen Sammlung**

hier: Diakonisches Werk Innere Mission

Auf Grund des Sammlungsgesetzes vom 5. 11. 1934 (RGBl. I S. 1086) und der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 14. 12. 1934 (RGBl. I S. 1250) habe ich dem Diakonischen Werk, Innere Mission und Hilfswerk in Hessen und Nassau, Frankfurt am Main, Neue Schlesingergasse 24, sowie dem Landesverband der Inneren Mission und des Hilfswerks in Kurhessen-Waldeck, Kassel, Wichernweg 3, die Genehmigung erteilt, in der Zeit

vom 16. bis 21. September 1965

im Lande Hessen eine Geldsammlung von Haus zu Haus unter Benutzung von Sammellisten sowie unter Benutzung von Sammelbüchsen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und in jedermann zugänglichen Räumen durchzuführen.

Wiesbaden, 5. 2. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II e 4 — 21 f 04 — J 1/65 — 21

StAnz. 8/1965 S. 210

175**Genehmigung eines Wappens des Untertaunuskreises, Regierungsbezirk Wiesbaden**

Dem Untertaunuskreis im Regierungsbezirk Wiesbaden ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 6. Mai 1964 (GVBl. S. 61) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„Der durch eine geschweifte Spitze dreigeteilte Schild zeigt im 1. Feld in Gold einen nach links gewandten, blaubezungten und -bewehrten roten Löwen, im 2. Feld in Blau zwischen goldenen Schindeln einen rotbezungten und -bewehrten goldenen Löwen und im 3. Feld in Schwarz aus einer silbernen Brunnenschale eine silberne Fontäne.“

Wiesbaden, 5. 2. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV b 3 — 3 k 06 — 23/65

StAnz. 8/1965 S. 210

176

Bekanntmachung über die Genehmigung der Bertha-Heraeus-Stiftung für Begabte in Hanau am Main

Die Landesregierung hat am 9. 2. 1965 den nachstehenden Beschluß gefaßt, den ich hiermit bekanntgebe:

„Die von Frau Bertha Heraeus, geborene Bechtel, auf Grund des Stiftungsgeschäfts vom 18. 12. 1964 errichtete

„Bertha-Heraeus-Stiftung für Begabte“

mit dem Sitz in Hanau am Main wird gemäß § 80 BGB in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 preuß. AVBGB genehmigt.“

Wiesbaden, 11. 2. 1965

Der Hessische Minister des Innern
II f 1 — 2501 — 1/65 — W 5

StAnz. 8/1965 S. 211

177

Erhöhung des Bekleidungsgeldes für die uniformierten Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei

Das Bekleidungsgeld für die uniformierten Vollzugsbeamten der staatlichen Polizei, die ihre Dienstbekleidung im Rahmen der Kontenwirtschaft erhalten, ist vom Rechnungsjahr 1965 an auf jährlich 270,— DM festgesetzt worden (Nr. 13 der Bekleidungs Vorschrift für die staatliche Polizei vom 6. Februar 1960 — StAnz. S. 259 —).

179

Der Hessische Minister der Finanzen**Normalvertrag-Chor — Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964**

Der Deutsche Bühnenverein hat am 10. Dezember 1964 mit der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen die Dienstverhältnisse der Chormitglieder an den stehenden Bühnen innerhalb der Bundesrepublik durch einen besonderen Tarifvertrag geregelt. Der Tarifvertrag führt die Bezeichnung „Normalvertrag-Chor“ und ist einschließlich der nach seinem § 18 gleichzeitig vereinbarten Hausordnung am 1. Januar 1965 in Kraft getreten. Der bisherige Normalvertrag Chor und Tanz vom 19. Juni 1924 und die nach dessen § 13 vereinbarte Hausordnung (Betriebsordnung) für Chor und Tanz sind vom gleichen Zeitpunkt an auf die Chormitglieder der staatlichen Theater nicht mehr anzuwenden.

Anordnungen über den Abschluß neuer Dienstverträge und Erläuterungen zum Normalvertrag-Chor bleiben vorbehalten.
Wiesbaden, 2. 2. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 33 — I 4

StAnz. 8/1965 S. 211

Normalvertrag-Chor

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1: Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Chormitglieder an stehenden Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die von einem Land oder von einer Gemeinde oder von mehreren Gemeinden oder von einem Gemeindeverband ganz oder überwiegend wirtschaftlich oder rechtlich getragen werden.

§ 2: Dienstvertrag

Im Dienstvertrag müssen angegeben sein:

1. Die Kunstgattung und das Kunstfach (Stimmgruppe);
2. die oder die Bühne(n), für welche das Mitglied angestellt wird;
3. die Zeit, für die der Dienstvertrag abgeschlossen wird, sowie die Kalendertage, an denen das Dienstverhältnis beginnt und endet.

Der Betrag der Barauszahlung zur Instandsetzung der Dienstbekleidungsstücke wird auf 55,— DM erhöht; der zur Abdeckung des Festkontos vorgesehene Betrag von 60,— DM ändert sich nicht (Erlaß vom 27. Mai 1963 — IIIa 2 — 7 c 02 — StAnz. S. 669 —).

Mein Erlaß vom 31. März 1960 — IIIa 2 — 7 s 02 (StAnz. S. 485) ist insoweit nicht anzuwenden.

Wiesbaden, 3. 2. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IIIa 2 — 7 s 02

StAnz. 8/1965 S. 211

178

Wahl der Mitglieder der IV. Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen

Die Hessische Landesregierung hat am 26. Januar 1965 beschlossen:

„Gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Mittelstufe der Verwaltung und den Landeswohlfahrtsverband Hessen vom 7. Mai 1953 (GVBl. S. 93) wird als Zeitraum zur Durchführung der Neuwahlen der Mitglieder der Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen die Zeit vom 8. Juni bis 10. Juli 1965 bestimmt.“

Wiesbaden, 4. 2. 1965

Der Hessische Minister des Innern
IV a (1) — 3 g 02

StAnz. 8/1965 S. 211

§ 3: Festes Gehalt

- (1) Dem Mitglied muß ein festes Gehalt gewährt werden.
- (2) Die Vertragsbezüge sind vom Vertragsbeginn an zu gewähren.
- (3) Das feste Gehalt ist nachträglich spätestens am 15. und am Letzten eines jeden Monats je zur Hälfte zahlbar.
- (4) Eine Vereinbarung, daß das Mitglied eine bestimmte Zeit vor Beginn seiner vertraglichen Tätigkeit Dienste zu leisten hat, die zur Vorbereitung dieser Tätigkeit gehören, ohne dafür die vollen Vertragsbezüge zu erhalten, ist unzulässig.

§ 4: Dienstleistung

- (1) Zur Dienstleistung an Bühnen, die der Unternehmer erst nach Abschluß des Dienstvertrages in Betrieb nimmt, ist das Mitglied, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, verpflichtet, wenn diese Betriebserweiterung zum Zweck der Kunstpflege oder der Volksbildung vorgenommen wird.
- (2) Bestreitet das Mitglied das Vorliegen dieser Voraussetzung der Betriebserweiterung, so kann es die Entscheidung des Bühnenschiedsgerichts herbeiführen. Bis zur Entscheidung ist die Anordnung des Unternehmers verbindlich.

(3) Der Zweck der Kunstpflege oder Volksbildung kann gegenüber staatlichen oder städtischen Theatern und gegenüber Veranstaltungen, die von der Landesregierung als gemeinnützig anerkannt sind, nicht bestritten werden.

(4) Das Mitglied hat bei auswärtigen Dienstleistungen Anspruch auf angemessene Entschädigung für seine Mehrauslagen durch Ersatz der Fahrkosten und Gewährung von Tagegeldern.

(5) Durch die Erweiterung der Dienstpflichten nach Absatz 1 darf keine übermäßige Belastung des Mitglieds eintreten.

§ 5: Mitwirkungspflicht

(1) Das Mitglied ist verpflichtet, bei allen von der Leitung angeordneten Diensten mitzuwirken, die der künstlerische Betrieb der in § 2 Nr. 2 und § 4 Abs. 1 bezeichneten Bühnen erfordert.

Hierin sind, soweit im Dienstvertrag nichts anderes vereinbart ist, auswärtige Gesamtgastspiele, Festspiele, Werbeveranstaltungen, Bunte Abende, Morgenfeiern und durch Hörfunk, Fernsprecher oder Fernsehen übertragene Ensemble-darbietungen dieser Bühnen inbegriffen.

Dabei ist das Mitglied verpflichtet

- a) zu Gesang- und Sprechchorddienst,
- b) zum Singen in einem anderen Kunstfach (Stimmgruppe), wenn dieses Kunstfach mit dem vereinbarten Kunstfach (Stimmgruppe) stimmverwandt und die Übernahme nach Stimmlage und Dauer der Beanspruchung nicht stimm-schädigend ist,
- c) zum Singen in einer fremden Sprache, jedoch nicht in einer anderen als der Originalsprache des Librettos.

(2) Das Mitglied ist darüber hinaus zu folgenden Dienstleistungen verpflichtet:

- a) zur Übernahme von kleineren Rollen oder Partien, im Schauspiel jedoch nur, wenn es im Dienstvertrag vereinbart ist,
- b) zur Mitwirkung bei Pantomimen und Tanzleistungen,
- c) zur Mitwirkung bei Statisterie oder Komparserie, wenn es aus künstlerischen Gründen, beim Schauspiel jedoch nur als Ausnahme, gerechtfertigt ist oder wenn sie im Dienstvertrag vereinbart ist.

(3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 umfassen die Mitwirkung bei Aufnahmen auf Bild- und/oder Tonträger und die Duldung deren Wiedergabe für den theate-reigenen Gebrauch.

Die Leitung ist verpflichtet, die Aufnahmen nach Absetzung des Stückes vom Spielplan, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren nach Aufnahme, zu löschen, sofern die Aufnahme nicht ausschließlich für theaterarchivarische Zwecke verwendet werden soll.

(4) Der Unternehmer hat das Mitglied angemessen zu be-schäftigen. Als angemessen ist die Beschäftigung anzusehen, die sich im Rahmen des Kunstfachs hält.

(5) Besondere Vereinbarungen über die Art und den Um-fang der Dienstleistungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Aufnahme in den Dienstvertrag.

Protokollnotizen:

1. Die Mitwirkungsverpflichtung besteht bei allen Ensemble-darbietungen der Bühne für Fernseh-zwecke (live oder auf-gezeichnet) im Theater oder im Fernsehstudio. Sie umfaßt die Vorbereitung und Darbietung der dem Mitglied übertragenen Rolle oder Partie sowie die Einwilligung in die Verwertung der für die Aufnahme und die Ausstrahlung erforderlichen Rechte, insbesondere auch die Einwilligung in die Wieder-holung aufgezeichneter Sendungen innerhalb von drei Jahren seit der Erstsending bzw. seit der Aufzeichnung und in die Ausstrahlung durch ausländische Anstalten (insbesondere Eurovision). Eine Ensembledarbietung liegt vor, wenn die Bühne der Darbietung nach Umfang und künstlerischer Ge-staltung das entscheidende Gepräge gibt.

2. Zum theate-reigenen Gebrauch gehört auch die Verwen-dung der Ton- und/oder Bildträger bei Proben und Ver-ständigungen sowie für Aufführungen.

3. Ein Auswechseln oder Verstärken von Alt zu Tenor oder umgekehrt ist in Ausnahmefällen gestattet, jedoch darf auch in diesen Fällen die Beanspruchung nicht stimm-schädigend sein.

§ 6: Besondere Vergütungen

(1) Das feste Gehalt stellt die Vergütung für sämtliche Dienstleistungen dar, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Für

- a) die Mitwirkung in einer zweiten oder dritten, am gleichen Tage stattfindenden Vorstellung,
- b) Sonderleistungen (§ 5 Abs. 2),
- c) die Mitwirkung bei Ensembledarbietungen der Bühne, die durch Hörfunk, Fernsprecher oder Fernsehen übertragen werden,

ist eine angemessene Vergütung zusätzlich zu gewähren. Für die Mitwirkung in den zu a) genannten Fällen soll die Ver-gütung im Dienstvertrag vereinbart werden.

Protokollnotizen:

1. Nicht mit dem festen Gehalt abgegolten ist das Tragen von Personen und schweren Gegenständen.

2. Nicht mit dem festen Gehalt abgegolten ist die Mit-wirkung bei der Einstudierung sowie das Singen in einer fremden Sprache bei großen Choropern, soweit es sich nicht um Werke in lateinischer oder (alt-) griechischer Sprache oder um Werke handelt, die nicht in die deutsche Sprache über-setzt sind.

Ob für den Herrenchor und Damenchor eine „große Chor-oper“ vorliegt, bestimmt sich nach dem „Handbuch der Oper“ von Rudolf Kloiber (6. Auflage, Oktober 1961).

Auch bei einer in fremder Sprache einstudierten bzw. auf-geführten großen Choroper ist eine besondere Vergütung nur zu zahlen, wenn das Opernwerk abendfüllend und im wesent-lichen ungekürzt dargeboten wird.

Angemessen ist eine Pauschvergütung von fünf Tages-gagen. Damit ist die Mitwirkung bei der Einstudierung und bei der Mitwirkung in bis zu 12 Vorstellungen abgegolten. Für jede weitere Vorstellung ist eine Vergütung in Höhe einer $\frac{1}{3}$ Tagesgage angemessen.

3. Tagesgage ist $\frac{1}{30}$ der Grundgage zuzüglich des Orts-zuschlages der Stufe 2 in der Tarifklasse III.

4. Nicht zu vergüten sind darstellerische Tätigkeiten, die durch Bewegung, Pantomime, Gesellschaftstanz oder ähnliche Ausdrucksmittel

- a) der besonderen Ausgestaltung der Chorleistung oder
- b) der sonstigen vom Urheber oder Bearbeiter vorgeschrie-benen Ausgestaltung oder
- c) der sonstigen künstlerisch notwendigen Ausgestaltung, es sei denn, daß dabei eine andere Individualität als bei der Chorleistung dargestellt wird oder daß das Chormitglied in der betreffenden Aufführung nicht als Chorsänger be-schäftigt ist,

dienen. Nicht zu vergüten ist außerdem die Mitwirkung des Damen-chors in „Rigoletto“ (1. Akt).

Nicht zu vergüten sind ferner Zwischenrufe und einzelne Worte des Chormitglieds während eines Chorauftretens.

5. Die Tarifvertragsparteien legen alljährlich innerhalb von zwei Monaten nach Spielzeitbeginn fest, welche Vergütungen sie bei Fernsehübertragungen im Regelfalle als angemessen ansehen. Bis zu einer neuen Festlegung gilt die für das Vor-jahr getroffene Regelung.

6. Ob und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe im übrigen eine Vergütung zu zahlen ist, richtet sich nach dem örtlichen Bühnenbrauch bzw. den örtlichen Rege-lungen.

§ 7: Krankenbezüge

(1) Im Falle einer durch Unfall oder Krankheit verursachten Dienstunfähigkeit werden Krankenbezüge gewährt, es sei denn, daß sich das Mitglied die Dienstunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig oder bei einer nicht genehmigten Neben-tätigkeit zugezogen hat. Krankenbezüge werden nicht über die Beendigung des Dienstverhältnisses hinaus gezahlt.

Wenn der Dienstvertrag mindestens für die Dauer einer Spielzeit abgeschlossen ist, werden

- a) den nichtkrankenversicherungspflichtigen Mitgliedern die vertraglich vereinbarten festen Bezüge für sechs Wochen in voller Höhe und für weitere vierzehn Wochen zur Hälfte gezahlt,
- b) den krankenversicherungspflichtigen Mitgliedern für sechs Wochen die vollen vertraglich vereinbarten festen Bezüge und für weitere vierzehn Wochen ein Krankengeldzuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Bar-leistungen der für die Bühne zuständigen Allgemeinen Ortskrankenkasse bzw. Betriebskrankenkasse und den Nettobezügen gezahlt, die das Mitglied erhalten würde, wenn es in dieser Zeit Dienst geleistet hätte. Bei Kranken-hausbehandlung ist der Krankengeldzuschuß nach den Bar-leistungen zu bemessen, die die Pflichtkrankenkasse ge-währen würde, wenn keine Krankenhausbehandlung vor-liegen würde. Bei Mitgliedern von Ersatzkassen werden die Barleistungen der sonst zuständigen Pflichtkranken-kasse als Bemessungsgrundlage für den Unterschiedsbetrag zugrunde gelegt, gleichgültig, welche Barleistungen die Er-satzkasse gewährt. Nettobezüge sind die vertraglich ver-einbarten festen (Brutto-) Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge, vermindert um die gesetzlichen Abzüge (Steuern und Sozialversicherungsbeiträge) und den Arbeit-nehmeranteil zur Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen. Der Krankengeldzuschuß darf in keinem Fall 49 v. H. der vertraglich vereinbarten festen Bezüge zuzüglich etwaiger Kinderzuschläge bzw. 99 v. H. der zustehenden Bar-leistungen der zuständigen Pflichtkrankenkasse übersteigen.

Wenn der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als acht Monate abgeschlossen ist, so mindern sich die Fristen zu a) und b) entsprechend.

Schließt sich an ein infolge Zeitablaufs beendetes Vertragsverhältnis ein neues Vertragsverhältnis bei demselben Unternehmer an, z. B. infolge Unterbleibens von Nichtverlängerungsmittelungen, so beginnen unbeschadet der Beendigung des bisherigen Vertragsverhältnisses die Fristen für die Zahlung der Krankenbezüge wegen der Krankheit, an der das Mitglied in der vorangegangenen Spielzeit erkrankt war, nicht neu zu laufen.

(2) Hat das Mitglied nach einer Erkrankung den Dienst ohne Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über seine Dienstfähigkeit wieder angetreten und erkrankt es innerhalb von vier Wochen nach dem Dienstantritt erneut an derselben Krankheit, so werden Krankenbezüge für beide Erkrankungen nur für die Dauer der in Absatz 1 vorgesehenen Zeiten gewährt. Im übrigen ist die Zusammenrechnung verschiedener Krankheitszeiten unzulässig.

(3) Ist die Dienstunfähigkeit durch einen von einem Dritten zu vertretenden Umstand herbeigeführt, so beschränken sich die Ansprüche aus Absatz 1 auf den Zeitraum eines Tages. Das Mitglied erhält darüber hinaus einen Vorschuß gemäß Absatz 1, wenn es

a) dem Unternehmer unverzüglich die Umstände mitteilt, unter denen die Dienstunfähigkeit herbeigeführt worden ist, und

b) die Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Dienstunfähigkeit an den Unternehmer abtritt und erklärt, daß es noch nicht über sie verfügt hat.

Soweit von dem Dritten Schadenersatz erlangt wird, gelten die Vorschüsse des Unternehmers als zurückgezahlt. Soweit von dem Dritten Schadenersatz nicht erlangt wird, verzichtet der Unternehmer auf Rückzahlung der Vorschüsse, wenn die Nichterlangung des Schadenersatzes nicht auf das Verhalten oder auf Handlungen des Mitglieds zurückzuführen ist. Übersteigt der erlangte Schadenersatz den Betrag der von Unternehmer gezahlten Vorschüsse, so erhält den Unterschiedsbetrag das Mitglied; bei der Verfolgung des Schadenersatzanspruches durch den Unternehmer darf ein über den Anspruch des Unternehmers hinausgehender, nicht offensichtlich ungerechtfertigter Anspruch des Mitglieds nicht vernachlässigt werden.

Die Verpflichtung aus Buchst. a) und b) entfällt, wenn das Mitglied die Rückzahlung der Vorschüsse des Unternehmers auf andere Weise sicherstellt.

(4) Das Mitglied hat die Verhinderung, falls und insoweit sie der Unternehmer nicht anerkennt, zu beweisen. Der Unternehmer kann allgemein das Gutachten bestimmter Ärzte oder eines bestimmten Arztes zum Beweis der Verhinderung am Dienst fordern; er kann überdies im einzelnen Fall einen anderen Arzt bezeichnen. Der Unternehmer hat, wenn der von ihm beauftragte Arzt das verlangt, einen Facharzt beizuziehen.

(5) Die Kosten der Gutachten der von ihm bezeichneten Ärzte sowie des etwa beigezogenen Facharztes (Absatz 4) trägt der Unternehmer, falls nicht böswilliges Verhalten des Mitglieds vorliegt.

(6) Bestätigt der Arzt die Verhinderung, so hat der Unternehmer die Krankenbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Absatzes 1 zu zahlen.

(7) Hat der Unternehmer einen Arzt nicht oder nicht unverzüglich bezeichnet, so gilt zunächst das Gutachten des vom Mitglied beigezogenen Arztes vorbehaltlich des Rechts beider Teile auf schiedsgerichtliche Entscheidung.

§ 8: Garderobe

(1) Der Unternehmer hat dem Mitglied die zur Aufführung eines Bühnenwerks erforderlichen Kleidungs-, Ausrüstungs- und Schmuckstücke sowie Perücken zu liefern.

(2) Ausgenommen sind Leibwäsche und solche Sachen, die das Mitglied zu seinem persönlichen Gebrauch besitzt. Zu liefern sind danach: historische, mythologische und Phantasiekostüme, Volks- und Nationaltrachten, Sport-, Turn-, Strand-, Spiel-, Jagd-, Braut- und Trauerkostüme, Uniformen sowie die Tracht des anderen Geschlechts.

(3) Als Sachen, die das Mitglied zu seinem persönlichen Gebrauch besitzen muß, sind zu betrachten:

1. bei Männern: ein Straßenanzug;
2. bei Frauen: ein Straßenkleid;

3. für beide Geschlechter: das zu den unter Ziffer 1 und 2 angegebenen Kleidungsstücken jeweils gehörige Schuhwerk, die dazugehörige Kopf- und Handbekleidung und Wäsche.

(4) Die Wiederinstandsetzung aller auf der Bühne gebrauchten Kleidungsstücke des Mitgliedes für Zwecke des Bühnengebrauchs (kleine Ausbesserungen, Reinigen und Aufbügeln) hat der Unternehmer auf seine Kosten zu besorgen.

§ 9: Kündigung

(1) Eine Vereinbarung, wonach ein Vertrag durch Kündigung gelöst werden kann, ist nur dann wirksam, wenn beiden Teilen das gleiche Recht eingeräumt wird. Sind ungleiche Fristen vereinbart, so gilt für beide Teile die längere Frist. Die Kündigung kann nur für den Schluß eines Vertragsjahrs oder einer Spielzeit vereinbart werden.

(2) Kündigungen bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Form.

(3) Der Unternehmer kann sich auf eine Vereinbarung, nach der für ihn allein der Dienstvertrag nur unter einer Bedingung oder überhaupt nicht verbindlich sein soll, nicht berufen.

§ 10: Probezeit

(1) Eine Vereinbarung, wonach in einer Probezeit vom Unternehmer gekündigt werden darf (Probemonat), ist unzulässig.

(2) Der Unternehmer kann sich nicht das Recht vorbehalten, durch einseitige Erklärung:

1. das Mitglied unter Kürzung oder Wegfall der vertraglichen Vergütungen zu beurlauben;
2. den Dienstvertrag über die vereinbarte Zeit hinaus zu verlängern.

§ 11: Vertragsbruch

Als Vertragsbruch gilt es:

1. wenn der Unternehmer das Mitglied in rechtswidriger, schuldhafter Weise entläßt;
2. wenn das Mitglied seine Stellung in rechtswidriger, schuldhafter Weise nicht antritt oder aufgibt.

§ 12: Fristlose Kündigung

(1) Der Vertrag kann von jedem Teil ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Wichtiger Grund zu sofortiger Lösung des Vertrages ist jeder Umstand, auf Grund dessen die Fortsetzung des Dienstverhältnisses einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann, insbesondere Tätllichkeiten, erhebliche Beleidigungen, unsittliche Zumutungen, beharrliche Verweigerung oder schwere Vernachlässigung der Dienstleistungen, wiederholt unpünktliche Zahlung der Vertragsvergütungen.

§ 13: Vertragsstrafen

Wird eine Vertragsstrafe vereinbart, so finden die §§ 339 bis 343 BGB Anwendung.

§ 14: Ruhezeiten

(1) Das Mitglied ist nicht verpflichtet, an einem Sonntag oder gesetzlich anerkannten Feiertag sowie nach einer Abendaufführung an einer Probe teilzunehmen, wenn nicht besondere Umstände, insbesondere eine Störung des Spielplans oder des Betriebs oder ein Gastspiel am Theater es notwendig machen, die Probe zu dieser Zeit abzuhalten. In der Vorprobenzeit hat das Mitglied auch an Sonn- und Feiertagen in Bühnenproben mitzuwirken, die in der sonst für Nachmittags- oder Abendvorstellungen üblichen Zeit stattfinden, jedoch nicht mehr als an einem Drittel der in die Vorprobenzeit fallenden Sonn- und Feiertage.

(2) Nach Ende der Abendaufführungen oder nach Heimkehr von auswärtigen Gesamtgastspielen der Bühne zur Nachtzeit ist dem Mitglied eine elfstündige Ruhezeit zu gewähren. Auf die Ruhezeit nach auswärtigen Gesamtgastspielen kann die Rückfahrzeit zur Hälfte, jedoch nicht mit mehr als einer Stunde angerechnet werden; dabei werden 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichgesetzt.

(3) Außer bei Haupt- und Generalproben ist das Mitglied nicht verpflichtet, an einer Probe während der letzten fünf-einhalb Stunden vor dem Zeitpunkt mitzuwirken, an dem es sich nach § 7 Hausordnung spätestens im Theater einzufinden hat, es sei denn, daß Spielplan- oder Betriebsstörungen oder Gastspiele am Theater eine Verkürzung dieser Ruhezeit notwendig machen.

Satz 1 gilt nicht für Abstecher. Dabei beträgt die Ruhezeit fünfeinhalb Stunden zurückgerechnet von dem Zeitpunkt, an dem sich das Mitglied zur Abfahrt des Ensembles einfinden hat. Auf die Ruhezeiten kann die Fahrzeit zur Hälfte, jedoch nicht mit mehr als einer Stunde angerechnet werden; dabei werden 50 Fahrkilometer einer Stunde gleichgesetzt. Bei Bühnen, die im Jahresdurchschnitt der letzten drei Spielzeiten vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrags nicht mehr als 40 Abstecher (musikalische Werke) durchgeführt haben, soll die Verkürzung der Ruhezeit wöchentlich nur einmal erfolgen; soweit durch Überlagerungen ein Ausgleich nicht innerhalb von vier Wochen (d. h. auf insgesamt vier Verkürzungen) möglich ist, darf die Ruhezeit in jeder Hälfte der Spielzeit nicht mehr als 20mal verkürzt werden. Bei Bühnen, die im Jahresdurchschnitt der letzten drei Jahre vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages mehr als 40 Abstecher durchgeführt haben, erhöht sich die Höchstbegrenzung des Satzes 4 Halbsatz 2 auf den Durchschnitt der letzten drei Spielzeiten.

(4) Außer bei Haupt- und Generalproben ist das Mitglied zu einer weiteren Probe in Kostüm und Maske verpflichtet. Durch diese Probe darf die Ruhezeit um höchstens eine Stunde verkürzt werden.

(5) Ob hiernach ein Mitglied zur Teilnahme an einer Probe ausnahmsweise verpflichtet ist, bestimmt zunächst der Unternehmer. Dieser Bestimmung hat das Mitglied Folge zu leisten vorbehaltlich der Anrufung des Bühnenschiedsgerichts.

Protokollnotizen:

1. Keine Probe im Sinne von Absatz 1, 3 und 4 sind kurzzeitige Verständigungen und Repetitionen schwieriger Ensemblestellen für die laufende Vorstellung vor und während derselben, wenn diese Verständigungen und Repetitionen nicht länger als 15 Minuten dauern.

Unter schwierigen Ensemblestellen sind reine Chorstellen zu verstehen.

2. Als Hauptprobe gilt nur die letzte oder vorletzte Probe vor der Generalprobe.

3. Abstecher sind auswärtige Gesamtgastspiele in Orten, die im herkömmlichen Spielbereich der bespielenden Bühne liegen.

§ 15: Freie Tage

(1) Das Mitglied hat Anspruch auf
a) einen freien Tag wöchentlich und
b) zehn zusätzliche halbe freie Tage; ist der Dienstvertrag für einen kürzeren Zeitraum als ein Jahr abgeschlossen, so mindert sich die Zahl dieser freien halben Tage entsprechend.

(2) Anstelle des freien Tages (Absatz 1 Buchstabe a) können einmal innerhalb von vier Wochen zwei halbe freie Tage gewährt werden. Kann in einer Woche ein freier Tag nicht gewährt werden, so hat der Ausgleich innerhalb von vier Wochen zu erfolgen.

(3) Die zusätzlichen halben freien Tage (Absatz 1 Buchstabe b) sollen zu gleichen Teilen auf jede Hälfte der Spielzeit verteilt werden.

(4) Wird ein halber freier Tag am Nachmittag gewährt, so beginnt er mit dem Ende des Vormittagsdienstes. Endet dieser nach 14 Uhr, kann an diesem Tage kein halber freier Tag mehr gewährt werden. An Sonntagen darf nur der Nachmittag als halber freier Tag gewährt werden.

§ 16: Dienstbefreiung

(1) Dem Mitglied ist vom Unternehmer auf Verlangen angemessene Zeit zur Erlangung einer neuen Anstellung zu gewähren. Der Zeitpunkt und die Dauer des Urlaubs sind derart zu bestimmen, daß dem Unternehmer durch die Beurlaubung kein unverhältnismäßiger Nachteil entsteht.

(2) Für die Dauer dieses Urlaubs hat das Mitglied keinen Anspruch auf Vergütung aus dem Dienstverhältnis, wenn es in dieser Zeit Vergütung für seine Gastspieltätigkeit erhält.

§ 17: Schiedsgerichtsbarkeit

Für alle Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnis sind unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit die zwischen den Tarifvertragsparteien vereinbarten Schiedsgerichte zuständig.

§ 18: Hausordnung

Im übrigen regeln sich die Rechte und Pflichten der Dienstvertragsparteien nach der Hausordnung, die als Anlage diesem Tarifvertrag beigelegt ist. Die Hausordnung ist Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 19: Inkrafttreten, Übergangsregelung und Laufzeit

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

(2) Bis zum 31. Dezember 1965 sind als Sachen, die das Mitglied nach § 8 Abs. 3 zu seinem persönlichen Gebrauch besitzen muß, auch zu betrachten:

1. bei Männern: ein Frackanzug;
2. bei Frauen: ein Gesellschafts- oder ein Ballkleid.

(3) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, 10. 12. 1964

Deutscher Bühnenverein
Unterschrift

Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer
in der DAG
Unterschrift

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
Unterschriften

*

Hausordnung für Chor (Anlage zu § 18 des Normalvertrags-Chor)

§ 1

Es ist die vornehmste Pflicht des Mitglieds, nach Kräften zur Sicherstellung des künstlerischen Betriebs des Theaters beizutragen.

§ 2

(1) Urlaubsgesuche sind auf dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Das Urlaubsgesuch muß den Zweck des Urlaubs und die genaue Adresse des Mitglieds während seines Urlaubs enthalten. Der Urlaub gilt erst dann als bewilligt, wenn er von der Bühnenleitung auf dem vorgeschriebenen Urlaubsschein schriftlich bestätigt ist. Das Urlaubsgesuch ist unverzüglich zu bescheiden.

(2) Ein etwaiger Widerruf des Urlaubs ist schriftlich vorzubehalten. Der Urlaub soll nur widerrufen werden, wenn besondere Gründe vorliegen.

§ 3

Ist das Mitglied außerhalb des Dienstortes erkrankt, so hat es gleichwohl nach Ablauf seines Urlaubs zurückzukehren. Kann dem Mitglied die sofortige Reise nicht zugemutet werden, so hat es unverzüglich den Bühnenleiter unter Angabe der Gründe zu verständigen. Der Bühnenleiter kann die Erstattung eines Gutachtens des von ihm bezeichneten Arztes fordern.

§ 4

Die Mitglieder (auch die dienstfreien) haben dafür Sorge zu tragen, daß sie möglichst jederzeit zu erreichen sind. Wird beabsichtigt, den Ortsbereich zu verlassen, so ist dies rechtzeitig dem Bühnenleiter bekanntzugeben. Die Mitglieder, die nicht dienstfrei sind, sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß sie bis 16 Uhr, mindestens aber bis drei Stunden vor Beginn der Vorstellung zu erreichen sind.

§ 5

Der Bühnenleiter hat regelmäßig Sprechstunden für die Mitglieder abzuhalten, und zwar mindestens zweimal in der Woche. Ist er verhindert, so hat er einen Vertreter zu bestellen. Die Mitglieder haben ihre dienstlichen Angelegenheiten in diesen Sprechstunden vorzubringen.

§ 6

(1) Jedes Mitglied hat Unpäßlichkeit oder Erkrankung, gleichviel ob es an dem Tag in Proben oder Vorstellungen beschäftigt ist oder nicht, der Bühnenleitung auf dem schnellsten Wege mitzuteilen; auf alle Fälle ist die Anzeige auch schriftlich mit der Aufschrift „Krankmeldung“ auf dem Briefumschlag möglichst unter Beifügung eines ärztlichen Zeugnisses zu erstatten.

(2) Bei Absagen sind die Rollen und Partien mit zurückzusenden.

(3) Das Mitglied hat sich schriftlich gesund zu melden.

§ 7

(1) Die wöchentlich bekanntgegebene Spiel- und Proben-einteilung gilt als Arbeitsplan. Proben und Vorstellungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben.

(2) Alle Abänderungen sind durch Anschlag im Theater bekanntzugeben. Die Mitglieder haben sich von etwaigen Änderungen des Arbeitsplans durch Einsichtnahme in die

Anschläge zu unterrichten. Nach 14 Uhr eintretende Änderungen für denselben Abend oder den nächsten Tag sind den Mitgliedern besonders mitzuteilen.

(3) Bei allen Vorstellungen hat sich das darin beschäftigte Mitglied mindestens eine halbe Stunde vor Beginn des Aktes, in dem es aufzutreten hat, in seinem Ankleideraum einzufinden.

(4) Die Ankleider und Ankleiderinnen sind verpflichtet, Verspätungen sofort der von dem Bühnenleiter bezeichneten Stelle zu melden.

(5) Proben und Vorstellungen dürfen durch den Aufenthalt unbeschäftigter Mitglieder auf der Bühne nicht gestört werden. Jedes Mitglied ist bei den Proben und Vorstellungen für den richtigen und rechtzeitigen Auftritt selbst verantwortlich.

§ 8

Das Mitglied hat den Empfang von Rollen oder Partien schriftlich zu bestätigen.

§ 9

Das Mitglied hat dem Unternehmer auf sein Verlangen ein Verzeichnis aller derjenigen musikalischen Werke einzureichen, in denen es fest studiert ist.

§ 10

(1) Verfehlungen gegen die dienstlichen Verpflichtungen werden vom Unternehmer gemeinsam mit dem Ordnungsausschuß durch Ordnungsstrafen nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen geahndet:

- a) Die Aufrechterhaltung der Ordnung steht dem Bühnenleiter zu.
 - b) Sämtliche Verstöße gegen die Ordnung sind unverzüglich von dem zuständigen Bühnenvorstand dem Bühnenleiter mitzuteilen.
 - c) Ordnungsstrafen dürfen im einzelnen Falle den Betrag der festen Bezüge für vier Tage nicht übersteigen.
 - d) Der Ordnungsausschuß besteht aus drei bis fünf Mitgliedern und gleichvielen Ersatzmitgliedern. Sie werden von den Mitgliedern gewählt.
 - e) Ist ein Mitglied des Ordnungsausschusses Partei, so ist an seiner Stelle ein Ersatzmitglied zuzuziehen.
 - f) Vor der Verhängung einer Ordnungsstrafe ist das Mitglied zu hören.
 - g) Der Ordnungsausschuß wählt seinen Obmann.
 - h) Die Beratungen des Ordnungsausschusses sind vertraulich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt.
 - i) Bei dienstlichen Streitigkeiten zwischen einem Mitglied und einem Bühnenvorstand hat der Entscheidung der zuständigen Stelle ein Sühneversuch vor dem Bühnenleiter und dem Obmann des Ordnungsausschusses voranzugehen.
 - k) Alle den Betrieb berührenden Streitigkeiten, die unter den Mitgliedern entstehen, sind zunächst dem Ordnungsausschuß zur Schlichtung zu unterbreiten. Der Ordnungsausschuß kann dem Bühnenleiter ein Gutachten erstatten.
- (2) Einigen sich der Unternehmer und der Ordnungsausschuß nicht, so entscheidet auf Antrag des Unternehmers oder des Ordnungsausschusses das Bühnenschiedsgericht endgültig.

(3) Alle Ordnungsstrafen müssen zu wohltätigen oder gemeinnützigen Einrichtungen verwendet werden, die den Mitgliedern zugute kommen.

180

Neuregelung der Gagen für die Mitglieder der Opernhöre bei den staatlichen Theatern — Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964

Bezug: Mein Erlaß vom 1. Juli 1963 — P 2122 A — 28 — I 4a — (StAnz. S. 803)

Der Deutsche Bühnenverein hat am 10. Dezember 1964 mit der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG und mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen einen Chorgagen-Tarifvertrag abgeschlossen, durch den die Eingruppierung der Opernhöre und die Chorgagen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neu geregelt werden. Nachstehend gebe ich den Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und weitere Veranlassung bekannt.

Für den Vollzug des Tarifvertrages gilt das Folgende:

1. **Zu § 1:** Da die Mitglieder der Opernhöre an den staatlichen Theatern vom Geltungsbereich des am 10. Dezember

1964 neu vereinbarten Normalvertrages-Chor (vgl. meinen Erlaß vom 2. Februar 1965 — P 2122 A — 33 — I 4 — StAnz. 1965 S. 218) erfaßt werden, fallen sie auch unter den Geltungsbereich des Chorgagen-Tarifvertrages.

2. **Zu § 2:** Nach der Neuregelung erhalten die Mitglieder der Opernhöre nach § 3 Abs. 1 des Normalvertrages-Chor ein festes Gehalt, das sich vom 1. Januar 1965 an aus der Grundgagen, dem Ortszuschlag und dem Kinderzuschlag zusammensetzt.

3. **Zu § 3:** Für die Eingruppierung der Opernhöre sind an die Stelle der bisherigen Chorgagenklassen A bis F die Chorgagenklassen 1 bis 6 getreten.

Die Eingruppierung in diese Chorgagenklassen richtet sich nach der Neuregelung nunmehr nach der Vergütungsgruppe, in die das Orchester der in Betracht kommenden Bühne eingruppiert ist. Für die Eingruppierung der Orchester ist der mit meinem Erlaß vom 30. Mai 1964 — P 2121 A — 32 — I 4a — (StAnz. S. 778) bekanntgegebene Tarifvertrag vom 9. April 1964 maßgebend.

Nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 des Chorgagen-Tarifvertrages gehören die Opernhöre des Hessischen Staatstheaters Wiesbaden und des Staatstheaters Kassel der neuen Chorgagenklasse 2, der Chor des Landestheaters Darmstadt der neuen Chorgagenklasse 3 an.

4. **Zu § 4:** Zu den nach Nr. 7 dieses Erlasses festgesetzten Grundgagen treten ebenfalls der Ortszuschlag und ggf. Kinderzuschlag.

Über die Anrechnung von bei Opernhören anderer Bühnen verbrachten Dienstzeiten nach § 4 Abs. 2 entscheiden die Theater in eigener Zuständigkeit.

5. **Zu § 6:** Für die Gewährung des Ortszuschlages ist § 29 BAT in seiner jeweils geltenden Fassung maßgebend. Danach sind sinngemäß anzuwenden

- a) die Vorschriften der §§ 12 bis 17 HBesG in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften,
- c) alle für das Rechtsgebiet des Ortszuschlages sonst noch ergangenen und ergehenden Anordnungen.

Für die Höhe des nach der Ortsklasse S in der Tarifklasse 3 zu gewährenden Ortszuschlages ist vom 1. Januar 1965 an die Anlage 3 zum Vierten Besoldungserhöhungsgesetz vom 30. Juni 1964 (GVBl. S. 72) maßgebend.

6. **Zu § 7:** Die Gewährung des Kinderzuschlages richtet sich auch künftig nach § 31 BAT in seiner jeweils geltenden Fassung. Danach sind sinngemäß anzuwenden

- a) die Vorschriften der §§ 18 bis 20 HBesG in der jeweils geltenden Fassung,
- b) die bereits erlassenen und noch zu erlassenden Verwaltungsvorschriften,
- c) alle für das Rechtsgebiet des Kinderzuschlages sonst noch ergangenen und ergehenden Anordnungen.

§ 7 Abs. 1 Unterabs. 2 des Chorgagen-Tarifvertrages stimmt inhaltlich mit § 31 Abs. 4 BAT in der Fassung des § 1 Nr. 3 des Elften Änderungstarifvertrages zum BAT vom 26. Mai 1964 (StAnz. S. 1050) überein. Die für die Anwendung dieser Vorschrift gegebenen Hinweise und Anordnungen gelten daher auch für § 7 Abs. 1 Unterabs. 2 aaO. Bezüglich des Kindergeldes nach dem Bundeskindergeldgesetz verweise ich auf Abschnitt II meines Erlasses zum Vollzug des Bundeskindergeldgesetzes vom 7. Juli 1964 — P 2032 A — 8 — I 4a — (StAnz. S. 918).

7. **Zu § 8:** Nach den Überleitungsvorschriften ergeben sich mit Wirkung vom 1. Januar 1965 für die Mitglieder der Opernhöre folgende Grundgagen:

a) bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel		724,— DM		
b) bei dem Landestheater Darmstadt		697,— DM		
Die Gagen für die Anfänger betragen mit Wirkung vom 1. Januar 1965:				
	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr	
a) bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel	453,— DM	543,— DM	634,— DM	
b) bei dem Landestheater Darmstadt	436,— DM	523,— DM	610,— DM	

8. Zu § 9: In Auswirkung des § 9 Abs. 2 des Chorgagen-Tarifvertrages hebe ich den Bezugserlaß vom 1. Juli 1963 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 auf.

9. Die unter Buchst. a in meinem Erlaß vom 9. Juli 1959 — P 2122 A — 10 — I 41 — (nicht veröffentlicht) getroffene Regelung bleibt unberührt.

Die durch die Neuordnung der Chorgagen bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr — soweit erforderlich — überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.
Wiesbaden, 4. 2. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 31 — I 4

StAnz. 8/1965 S. 215

Chorgagen-Tarifvertrag

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer, sowie der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Opernchören an den Bühnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin, die unter den Geltungsbereich des Normalvertrags-Chor fallen. Als Opernchöre gelten nicht Chöre an solchen Bühnen, die Opern nur gelegentlich spielen. Ein gelegentliches Spielen liegt vor, wenn in einer Spielzeit nicht mehr als 2 Opern-Neueinstudierungen herausgebracht werden.

§ 2

Das feste Gehalt der Mitglieder der Opernchöre (§ 3 Abs. 1 Normalvertrag-Chor) besteht aus

- a) der Grundgage,
- b) dem Ortszuschlag,
- c) dem Kinderzuschlag.

§ 3

(1) Die Opernchöre werden nach Maßgabe des Abs. 2 in die Chorgagenklassen 1a bis 6 eingruppiert.

(2) Die Eingruppierung richtet sich nach der Vergütungsgruppe, in die das Orchester der Bühne eingruppiert ist, an der der Opernchor beschäftigt ist, nach folgender Aufstellung:

Vergütungsgruppe des Orchesters	Chorgagenklasse
A mit Zulage	1a
A	1b
B	2
C	3
D	4
E	5
F oder G	6

Soweit das Orchester nicht unter die Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester — TO. K — fällt, wird der Opernchor durch besonderen Tarifvertrag eingruppiert.

§ 4

(1) Die Grundgagen richten sich nach der Chorgagenklasse. Sie betragen in Klasse 1a ab 843,— DM

- 1b von 820,— bis 842,— DM
- 2 von 724,— bis 819,— DM
- 3 von 603,— bis 723,— DM
- 4 von 524,— bis 602,— DM
- 5 von 449,— bis 523,— DM
- 6 von 400,— bis 448,— DM

(2) Die Grundgagen des Absatzes 1 gelten spätestens nach drei Anfängerjahren. Bei Opernchören anderer Bühnen verbrachte Dienstzeiten werden angerechnet.

§ 5

Werden die Grundvergütungen der unter den Bundes-Angestelltentarifvertrag — BAT — fallenden Angestellten des Bundes rechtsverbindlich allgemein geändert, so sind die Grundgagen und die Rahmenbeträge der Chorgagenklassen diesen Änderungen durch Tarifvertrag sinngemäß anzupassen. Der tarifvertraglichen Regelung unterliegen Umfang und Inkrafttreten der Anpassung.

§ 6

Für die Gewährung des Ortszuschlages gelten die für die Verwaltungsangestellten des Rechtsträgers jeweils maßgebenden Bestimmungen für die Tarifklasse III entsprechend.

§ 7

(1) Für die Gewährung des Kinderzuschlages gelten die für die Verwaltungsangestellten des Rechtsträgers jeweils maßgebenden Bestimmungen entsprechend.

Für Kalendermonate, für die Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht, wird der Kinderzuschlag für das in Betracht kommende Kind nur insoweit gewährt, als er das gesetzliche Kindergeld übersteigt. Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages sind diese Kinder jedoch zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Opernchöre an den in privater Rechtsform betriebenen Bühnen. Die Mitglieder dieser Opernchöre erhalten keinen Kinderzuschlag. Für die beiden ersten Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes wird jedoch Kinderzuschlag nach Maßgabe des Absatzes 1 gewährt, für das zweite Kind nur insoweit, als er das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz übersteigt. Der Kinderzuschlag wird auch für Kinder gewährt, die nach Absatz 1 zu berücksichtigen wären, jedoch nicht als Kinder im Sinne des Bundeskindergeldgesetzes gelten.

Bei der Zuteilung zu den Stufen des Ortszuschlages sind Kinder, für die nach Unterabsatz 1 kein Kinderzuschlag gewährt wird, für die jedoch bei Anwendung des Absatzes 1 Kinderzuschlag zustehen würde, zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vorhandenen Opernchöre werden in die sich aus § 3 ergebenden Chorgagenklassen übergeleitet.

(2) Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages gezahlten Gagen werden um 126,— DM gekürzt. Der gekürzte Betrag wird um 6 v. H. erhöht. Hierbei sind Pfennigbeträge bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abzurunden, sonst aufzurunden. Die so ermittelten Beträge bilden die Grundgagen im Sinne des § 2.

Bleibt die nach Unterabsatz 1 berechnete Grundgage unter der Mindestgage der Chorgagenklasse, in die der Opernchor nach Absatz 1 übergeleitet wird, so bildet die Mindestgage dieser Chorgagenklasse die Grundgage.

Übersteigt der nach Unterabsatz 1 berechnete Betrag die Höchstgage der Chorgagenklasse, in die der Opernchor nach Absatz 1 übergeleitet wird, so bildet die Höchstgage dieser Chorgagenklasse die Grundgage. Die Opernchormitglieder erhalten eine persönliche Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dieser Grundgage und der nach Unterabsatz 1 berechneten Grundgage. Auf die persönliche Ausgleichszulage werden Erhöhungen der Grundgage auf Grund der gemäß § 5 abgeschlossenen Anpassungstarifverträge jeweils mit 25 v. H. angerechnet; dies gilt nicht für die erste nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vereinbarte Grundgagenanpassung.

(3) Die bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages vorhandenen Mitglieder von Opernchören, denen nach § 6 der Ortszuschlag der Ortsklasse A zusteht, erhalten eine persönliche Zulage in Höhe von 23,— DM. Auf diese Zulage werden Erhöhungen angerechnet, die sich aus einer Erhöhung des Ortszuschlages infolge von Änderungen des Ortsklassenverzeichnisses ergeben.

§ 9

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages tritt der Tarifvertrag vom 11. Juni 1963 außer Kraft.

Wiesbaden, 10. 12. 1964

Deutscher Bühnenverein
Unterschrift

Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer
in der DAG
Unterschrift

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
Unterschriften

181

Erhöhung der Gagen für die Ballettgruppen bei den staatlichen Theatern

Bezug: Meine Erlasse vom 1. Juli und 20. Dezember 1963 — P 2122 A — 29 — I 4 a — (StAnz. 1963 S. 802, 1964 S. 73)

I.

Durch den Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 sind die Eingruppierungen der Opernhöre und die Chorgagen mit Wirkung vom 1. Januar 1965 neu geregelt worden. Im Hinblick auf § 2 Abs. 1 des Tarifvertrages über die Anpassung der Ballettgagen an die Chorgagen vom 1. April 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. Juni 1963 müssen die Ballettgagen entsprechend angepaßt werden. Dabei ist die vom Deutschen Bühnenverein am 10. Dezember 1964 mit der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen vereinbarte Änderung des § 2 Abs. 2 des vorgenannten Tarifvertrages vom 1. April 1960 zu berücksichtigen. Zur Anpassung der Ballettgagen ordne ich folgendes an:

1 Die Gagen der Mitglieder der Ballettgruppen betragen mit Wirkung vom 1. Januar 1965

- a) bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel 731,— DM
 b) bei dem Landestheater Darmstadt 708,— DM

2. Die Gagen für die Anfänger betragen mit Wirkung vom 1. Januar 1965

im 1. Jahr im 2. Jahr

- a) bei dem Hessischen Staatstheater Wiesbaden und dem Staatstheater Kassel 457,— DM 548,— DM
 b) bei dem Landestheater Darmstadt 443,— DM 531,— DM
- Wegen der Ballettmitglieder im 3. Anfängerjahr verweise ich auf den Bezugslerlaß vom 20. Dezember 1963.

3. Für die Gruppentänzerinnen und Gruppentänzer, die eine Soloverpflichtung haben, ist die im Monat Dezember 1964 gezahlte Gage mit Wirkung vom 1. Januar 1965 um 6 v. H. zu erhöhen. Bei der Erhöhung sich ergebende Pfennigbeträge werden bis zu 49 Pfennig auf volle Deutsche Mark abgerundet, sonst aufgerundet.

4. Für die nach § 2 Abs. 3 des Anpassungstarifvertrages vom 1. April 1960 zu zahlenden Kinderzuschläge gilt Nr. 6 des Vollzugserlasses vom 4. Februar 1965 — P 2122 A — 31 — I 4 — (StAnz. S. 215) zum Chorgagen-Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 entsprechend.

5. Die unter Buchst. b in meinem Erlaß vom 9. Juli 1959 — P 2122 A — 10 — I 41 — (nicht veröffentlicht) getroffene Regelung bleibt unberührt.

Die durch die Gagenerhöhung bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr, soweit erforderlich, überplanmäßig bei den zuständigen Titeln der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Ich bitte, die staatlichen Theater entsprechend anzuweisen.

II.

Den in Abschnitt I dieses Erlasses genannten Tarifvertrag vom 10. Dezember 1964 zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, durch den der Anpassungstarifvertrag vom 1. April 1960 mit Wirkung vom 1. Januar 1965 geändert worden ist, gebe ich nachstehend bekannt. Gleichzeitig veröffentlichte ich nachstehend den nunmehr geltenden Wortlaut des Anpassungstarifvertrages.

Wiesbaden, 5. 2. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
 P 2122 A — 32 — I 4
 StAnz. 8/1965 S. 217

Tarifvertrag

zur Änderung des Tarifvertrages über die Anpassung der Ballettgagen an die Chorgagen vom 10. Dezember 1964

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 2 des Tarifvertrages über die Anpassung der Ballettgagen an die Chorgagen vom 1. April 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 11. Juni 1963 erhält folgende Fassung:

„(2) Als Chorgage gelten die Grundgage (bei dem am 1. Januar 1965 im Dienstverhältnis stehenden Ballettmitglied einschließlich der persönlichen Ausgleichszulage nach § 8 Abs. 2 Unterabsatz 3 und der persönlichen Zulage nach § 8 Abs. 3 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964) sowie der Ortszuschlag der Stufe 1 in der Tarifklasse III ohne Kinderzuschläge.“

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.
 Wiesbaden, 10. 12. 1964

Deutscher Bühnenverein
 Unterschrift

Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
 Unterschriften

Tarifvertrag zwischen dem Deutschen Bühnenverein, Köln, und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg, über die Anpassung der Ballettgagen an die Chorgagen vom 1. April 1960 in der Fassung der Tarifverträge vom 11. Juni 1963 und vom 10. Dezember 1964.

§ 1

(1) Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an Bühnen mit Opernsinghören im Sinne des Chorgagenklassentarifvertrages vom 11. 6. 1963 oder der an seine Stelle tretenden Tarifverträge angestellt sind.

(2) Als Mitglieder einer Ballettgruppe gelten auch Gruppentänzer und Gruppentänzerinnen mit Soloverpflichtung.

§ 2

(1) Die Ballettgagen müssen spätestens ab Spielzeit 1961/62 mindestens 85 v. H. der jeweiligen Chorgagen betragen. Dies gilt nicht für Ballettmitglieder, die das zweite Anfängerjahr noch nicht vollendet haben. Jedoch sind die Gagen für die Ballettmitglieder im ersten und zweiten Anfängerjahr bei einer Änderung der Ballettgagen auf Grund des Satzes 1 so zu ändern, daß sie zu den geänderten Ballettgagen in dem bisherigen Verhältnis stehen.

(2) Als Chorgage gelten die Grundgage (bei dem am 1. Januar 1965 im Dienstverhältnis stehenden Ballettmitglied einschließlich der persönlichen Ausgleichszulage nach § 8 Abs. 2 Unterabsatz 3 und der persönlichen Zulage nach § 8 Abs. 3 des Chorgagentarifvertrages vom 10. Dezember 1964) sowie der Ortszuschlag der Stufe 1 in der Tarifklasse III ohne Kinderzuschläge.

(3) Neben der Ballettgage werden Kinderzuschläge nach Maßgabe der für die Mitglieder der Opernsinghöre jeweils geltenden Bestimmungen gewährt.

§ 3

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1963 in Kraft. Er kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmalig zum 31. Dezember 1965, schriftlich gekündigt werden.

182

Mitteilungspflichtabkommen vom 10. Oktober 1947 und vom 10. Dezember 1964

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Vereinigung Deutscher Opernhöre und Bühnentänzer in der DAG am 10. Dezember 1964 einen Tarifvertrag über die Mitteilungspflicht abgeschlossen, der wörtlich mit dem zwischen dem Deutschen Bühnenverein und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen am 10. Dezember 1947 vereinbarten Mitteilungspflichtabkommen übereinstimmt. Der Tarifvertrag ist nach seinem Artikel II mit Wirkung vom 1. Dezember 1963 in Kraft getreten und kann erstmals zum 31. Dezember 1969 gekündigt werden.

Gleichzeitig hat der Deutsche Bühnenverein mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen am 10. Dezember 1964 einen Tarifvertrag abgeschlossen, der sicherstellt, daß die zwischen diesen Tarifpartnern am 10. Oktober 1947 abgeschlossene Tarifvereinbarung über die Mitteilungspflicht ebenfalls erstmals zum 31. Dezember 1969 gekündigt werden

kann. Mit beiden Gewerkschaften bestehen daher nunmehr materiell völlig übereinstimmende Mitteilungspflichtabkommen.

Ich gebe die Tarifverträge hiermit bekannt.
Wiesbaden, 4. 2. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 34 — I 4
StAnz. 8/1965 S. 217

*

Mitteilungspflichtabkommen

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und der Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer in der DAG, Köln, vertreten durch den Geschäftsführer, andererseits wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Artikel I

1. Der Deutsche Bühnenverein und die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer stellen übereinstimmend als Bühnenbrauch fest, daß bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen, die mindestens für die Dauer eines Jahres oder einer Spielzeit abgeschlossen sind, die Mitteilung der beabsichtigten Nichtverlängerung des Vertrages dem Vertragspartner schriftlich bis zum 31. Januar der laufenden Spielzeit zugegangen sein muß.

2. Darüber hinaus stellen der Deutsche Bühnenverein und die Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer fest: Die Mitteilung der Nichtverlängerung muß bei Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnissen von
a) mehr als 5 Jahren (Spielzeiten) bis zum 31. Oktober der laufenden Spielzeit und
b) mehr als 10 Jahren (Spielzeiten) bis zum 31. Juli der vorangegangenen Spielzeit dem Vertragspartner schriftlich zugegangen sein.

3. Es wird ausdrücklich festgestellt, daß diese Mitteilungspflicht für jeden Vertragspartner besteht. Erfolgt keine Mitteilung, so verlängert sich das bisherige Vertragsverhältnis unter den gleichen Bedingungen um ein weiteres Jahr bzw. eine weitere Spielzeit.

4. Beabsichtigt ein Theaterleiter die Nichtverlängerung eines Vertrags- bzw. Beschäftigungsverhältnisses von mehr als 15 Jahren (Spielzeiten), so wird dem Theaterleiter empfohlen, in erster Linie dem Mitglied die Weiterbeschäftigung, wenn auch zu neuen Vertragsbedingungen, die den Betriebsmöglichkeiten angepaßt sind, anzubieten.

Führt dies bei der einen oder anderen Seite zu Härten, so soll eine anderweitige Beschäftigung erwogen werden, wenn die Möglichkeit zur Pensionierung bei der Münchener Versorgungsanstalt nicht gegeben ist.

Artikel II

(1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung ab 1. Dezember 1963 in Kraft.

(2) Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.

Wiesbaden, 10. 12. 1964

Deutscher Bühnenverein
Dr. Schöndienst

Vereinigung Deutscher Opernchöre und Bühnentänzer
Kane

*

Mitteilungspflichtabkommen

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, vertreten durch den Vorstand, einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen, Hamburg, vertreten durch den Hauptvorstand, andererseits wird folgender Tarifvertrag abgeschlossen:

Einziges Paragraph

Die Tarifvereinbarung über die Mitteilungspflicht vom 10. Oktober 1947 kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals zum 31. Dezember 1969, schriftlich gekündigt werden.
Wiesbaden, 10. 12. 1964

Deutscher Bühnenverein
Dr. Schöndienst
Genossenschaft Deutscher Bühnen-Angehörigen
Windgassen Wüllner

183

Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an den staatlichen Theatern und Bühnen vom 1. Oktober 1964

Bezug: 1. § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 18. Mai 1961 — Erlaß vom 16. Juni 1961 (StAnz. S. 723 und Anlage zum StAnz. Nr. 26), 2. Anlage 2 des vorbenannten Tarifvertrages in der Fassung der Tarifverträge über die a) Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961 — Erlaß vom 17. Mai 1962 (StAnz. 1962 S. 762), b) Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Meßgehilfen vom 20. September 1962 — Erlaß vom 17. Januar 1963 (StAnz. 1963 S. 120), c) Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Straßenwärter vom 18. März 1964 — Erlaß vom 19. Juni 1964 (StAnz. 1964 S. 954)

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat am 1. Oktober 1964 mit der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr einen Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen abgeschlossen. Die Richtlinien sind als Abschnitt IV in die Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum MTL II vom 18. Mai 1961 in der Fassung der Tarifverträge vom 12. Dezember 1961, 20. September 1962 und 18. März 1964 aufgenommen worden. Der bisherige Abschnitt IV der Anlage 2 wird Abschnitt V. Ich veröffentliche nachstehend den am 1. Oktober 1964 in Kraft getretenen Tarifvertrag mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung. Zum Vollzuge der Richtlinien gebe ich folgende Hinweise und Anordnungen:

1. Zu Nr. 1:

- Die Ablegung der verwaltungseigenen Prüfung nach Maßgabe der Richtlinien bildet die Voraussetzung für die Einreihung in die Lohngruppe VI Nr. 3 MTL II.
- Arbeiter, die eine verwaltungseigene Prüfung nach Maßgabe des Abschnitts C des Lohngruppenplanes zum Ergänzungstarifvertrag zum HLMT vom 8. Februar 1950 oder nach dem Tarifvertrag über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 762) zwecks Einreihung in die Lohngruppe VI Nr. 2 abgelegt haben, werden von diesem Tarifvertrag nicht berührt.
- Voraussetzung für die Zulassung zu einer verwaltungseigenen Prüfung ist, daß der Arbeiter das 23. Lebensjahr vollendet und sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit bei einem Theater oder bei einer Bühne in dem Fach bewährt hat, in dem er die Prüfung ablegen will. Das letzte halbe Jahr der Bewährung muß bei dem Theater verbracht worden sein, bei dem die Zulassung zur Prüfung beantragt wird.

2. Zu Nr. 2: Für die Zulassung zur Prüfung ist das in der Anlage 1 beigelegte Muster zu verwenden.

3. Zu Nr. 3:

- Es werden zwei Prüfungsausschüsse gebildet, für die der Hessische Kultusminister bestellt:
 - einen technischen Direktor bzw. einen Vorstand einer Gewandabteilung als ständige Vorsitzende der Prüfungsausschüsse sowie einen weiteren technischen Direktor bzw. Vorstand einer Gewandabteilung als Vertreter — je nach der Zugehörigkeit des Faches, in dem der Arbeiter geprüft wird, zur technischen oder zur Gewandabteilung —,
 - für jedes der in Nr. 1 Abs. 1 der Richtlinien genannten Fächer einen Obermeister oder Meister eines Theaters als ständige Beisitzer sowie eine gleiche Anzahl von Vertretern.
 - Als zweite Beisitzer sind von Fall zu Fall in dem entsprechenden Fach geprüfte Arbeiter des Theaters zu bestimmen, an dem die Prüfung stattfindet. Die Auswahl der Arbeiter trifft die zuständige Theaterleitung im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- Solange keine nach diesen Richtlinien geprüfte Arbeiter zur Verfügung stehen, können auch Arbeiter des gleichen oder eines anderen Theaters bestimmt werden, die eine Fachprüfung anderer Art abgelegt haben (z. B. die Gesellenprüfung oder die Prüfung nach den Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen vom 12. Dezember 1961).

- b) Der Prüfungsausschuß soll sich nach Möglichkeit für jedes Fach so zusammensetzen, daß ihm ein Bediensteter des Theaters angehört, bei dem der zu prüfende Arbeiter beschäftigt ist.
- c) Die Prüfungen finden nach Bedarf jeweils bei einem der staatlichen Theater statt. Die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse bestimmen im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister Ort, Tag und Zeitpunkt der Prüfung.

4. Zu Nr. 4: Die Prüfungen müssen — ohne übertriebene Anforderungen zu stellen — den Bestimmungen der Nr. 4 Abs. 1 der Richtlinien genügen und den Bedürfnissen der Praxis gerecht werden. Da der geprüfte Arbeiter bei entsprechender Beschäftigung in die Lohngruppe der gelernten Handwerker bzw. Facharbeiter eingereiht wird, darf die Prüfung nicht nur zu einer reinen Formalität werden.

Die praktische Prüfung ist, soweit möglich, im Rahmen von wirklich anfallenden Tätigkeiten abzunehmen. Dabei sollen durch Arbeitsproben die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden. Zur Abrundung des Befähigungsbildes können auch für die einzelnen Tätigkeiten besondere Schwierigkeiten konstruiert werden. Es ist nicht erforderlich, daß sämtliche genannten Kenntnisse und Fertigkeiten geprüft werden. Es bestehen keine Bedenken dagegen, die mündliche Prüfung zum überwiegenden Teil durch Fragen im Zusammenhang mit der praktischen Prüfung vorzunehmen.

Ausreichende Kenntnisse der in Abs. 4 genannten Vorschriften müssen in jedem Falle nachgewiesen werden.

5. Zu Nr. 5 Abs. 1: Die Anordnungen und Hinweise zu den Nrn. 5, 6, 8, 9 und 10 meines Erlasses vom 17. Mai 1962 (StAnz. S. 762) gelten entsprechend.

Für die Prüfungsniederschrift und das Zeugnis sind die diesem Erlaß als Anlagen 2 und 3 beigefügten Muster zu verwenden.

6. Zu Nr. 5 Abs. 2: Die Arbeiter, die die Prüfung nach diesen Richtlinien bestanden haben, führen im innerdienstlichen Verkehr die sich aus Nr. 1 Abs. 1 der Richtlinien für ihr Fach ergebende Bezeichnung.

7. Ich bitte, den Tarifvertrag durch Aushang oder in sonst geeigneter Weise bei den drei staatlichen Theatern bekanntzugeben.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Kultusminister.

Wiesbaden, 11. 1. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2201 A — 59 — I 42
StAnz. 8/1965 S. 218

Anlage 1

....., den

(Theater)

Herrn

.....
.....
.....

Betr: Zulassung zur verwaltungseigenen Prüfung der Arbeiter an Theatern und Bühnen nach Lohngruppe VI Nr. 3 MTL II

Bezug: Ihr Antrag vom

Nachdem Sie sich in einer mindestens dreijährigen Tätigkeit, davon zuletzt vom bis beim hiesigen Theater als Arbeiter bewährt haben, werden Sie zur verwaltungseigenen Prüfung für das Fach eines zugelassen.

Weitere Nachricht erhalten Sie vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(Unterschrift)

Anlage 2

Niederschrift über die verwaltungseigene Prüfung / Wiederholungsprüfung der Arbeiter an Theatern und Bühnen

Prüfiling
(Vor- und Zuname)

geb. am
beschäftigt beim

1. Herr hat heute die verwaltungseigene Prüfung als nach Maßgabe der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen nach Lohngruppe VI Nr. 3 — Anlage 2 Abschnitt IV zum Tarifvertrag über das Lohngruppen-

verzeichnis zum MTL II vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723) in der Fassung der Tarifverträge vom 12. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 762), 20. September 1962 (StAnz. 1963 S. 120), 18. März 1964 (StAnz. S. 954) und 1. Oktober 1964 (StAnz. 1965 S. 218) vor dem Prüfungsausschuß, bestehend aus

- 1. Herr
(Name, Amtsbezeichnung)
vom als Vorsitzenden,
- 2. Herrn
(Name, Amtsbezeichnung)
vom als Beisitzer,
- 3. Herrn
(Name, Amtsbezeichnung)
vom als Beisitzer
in abgelegt/wiederholt.

2. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat die Ausschußmitglieder und den Prüfling mit Schreiben vom von dem Prüfungsort und Prüfungstermin unterrichtet.

3. Herr war als Arbeiter bei Theatern und Bühnen wie folgt beschäftigt:

- vom bis bei

Er ist mit Bescheid des vom Az.:, zur Prüfung zugelassen worden. Die Voraussetzungen zur Abnahme der Prüfung sind damit erfüllt.

4. Die Prüfung bestand aus einem praktischen und einem mündlichen Teil und wurde in der Zeit

- von bis Uhr und
- von bis Uhr

abgenommen.

A. Praktischer Teil (Darstellung des Prüfungsstoffes und der Arbeitsproben):

Ergebnis: bestanden nicht bestanden.

B. Mündlicher Teil (Darstellung des Prüfungsstoffes):

Ergebnis: bestanden nicht bestanden.

5. Der Prüfungsausschuß kam auf Grund der in allen Teilen der Prüfung gezeigten Leistungen zu dem Ergebnis, daß der Prüfling die Prüfung bestanden / nicht bestanden hat.

Da der Prüfling die Prüfung nicht bestanden hat, kann er sie nach dem Beschluß des Prüfungsausschusses frühestens nach (i. B.) Monaten wiederholen.

6. Der Vorsitzende der Prüfungskommission hat dem Prüfling das Ergebnis der Prüfung mündlich mitgeteilt. Gleichzeitig ist ihm eröffnet worden, daß er die Prüfung frühestens nach (i. B.) Monaten wiederholen kann. Er wurde darauf hingewiesen, daß folgende Leistungen den Anforderungen nicht genügen:

Der Prüfungsausschuß

- (Vorsitzender) (Beisitzer) (Beisitzer)

Anlage 3

....., den

Zeugnis

Herr
geb. am in
wohnhaf in
beschäftigt beim
hat am die verwaltungseigene Prüfung als

nach Maßgabe der Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen nach Lohngruppe VI Nr. 3 — Anlage 2 Abschnitt IV zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 18. Mai 1961 (StAnz. S. 723) in der Fassung der Tarifverträge vom 12. Dezember 1961 (StAnz. 1962 S. 762), 20. September 1962 (StAnz. 1963 S. 120), 18. März 1964 (StAnz. S. 954) und 1. Oktober 1964 (StAnz. 1965 S. 218) mit Erfolg abgelegt, worüber ihm dieses Zeugnis erteilt wird. Dieses Zeugnis gilt bei den Theatern des Landes Hessen.

(Unterschrift)

Tarifvertrag

über die Richtlinien für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theater und Bühnen vom 1. Oktober 1964

Zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand — andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

(1) Abschnitt IV der Anlage 2 zum Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 18. Mai 1961 erhält die sich aus der Anlage ergebende Fassung.

(2) Der bisherige Abschnitt IV wird Abschnitt V.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1964 in Kraft.
Wiesbaden, den 1. Oktober 1964

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitz der Vorstandes
gez. Unterschrift

Für die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —
gez. Unterschriften

*

Anlage zum Tarifvertrag vom 1. Okt. 1964
IV. Verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen

Nr. 1: Allgemeines

(1) Diese Richtlinien gelten für verwaltungseigene Prüfungen der Arbeiter an Theatern und Bühnen nach Lohngruppe VI Nr. 3, die als

Ankleider,
Beleuchter,
Bühnenhandwerker,
Requisiteure oder
Rüstmeistergehilfen

beschäftigt werden.

(2) Der Arbeiter muß sich mindestens drei Jahre ununterbrochen als Arbeiter an einem Theater oder einer Bühne — das letzte halbe Jahr bei dem Theater, bei dem er die Zulassung zur Prüfung beantragt — in dem Fach bewährt haben, in dem er die verwaltungseigene Prüfung ablegen will. Er muß mindestens das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

Nr. 2: Zulassungsantrag

Der Arbeiter hat einen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Prüfung bei der Theaterleitung einzureichen. Die Theaterleitung entscheidet über die Zulassung. Bei Erfüllung der geforderten Voraussetzungen ist der Arbeiter zur Prüfung zuzulassen.

Nr. 3: Prüfungsausschuß

(1) Die Prüfung ist vor einem Prüfungsausschuß abzulegen.

(2) Der Ausschuß setzt sich zusammen aus:

- dem technischen Direktor (Leiter) oder dem Vorstand der Gewandabteilung eines Theaters — je nach Zugehörigkeit des Faches, in dem der Arbeiter geprüft wird, zu der technischen Abteilung oder der Gewandabteilung — als Vorsitzenden,
- einem für das betreffende Fach zuständigen Obermeister oder Meister eines Theaters als Beisitzer,
- einem in dem betreffenden Fach geprüften Arbeiter eines Theaters als Beisitzer.

Nr. 4: Prüfungsanforderungen

(1) Die Prüfung hat den Nachweis zu erbringen, daß der Arbeiter die in seinem Fach gebräuchlichen Handgriffe und Fertigkeiten auch unter schwierigen Bedingungen mit genügender Sicherheit ausübt und die erforderlichen Fachkenntnisse besitzt.

Hierzu gehören insbesondere:

a) für Ankleider

- Grundbegriffe der Kostümkunde,
- gründliche Kenntnisse der Magazinierung,
- Bereitstellen der Kostüme einschließlich des Zubehörs für die Proben- und Aufführungsdienste einschließlich der ordnungsgemäßen Rückgabe an die Magazine,
- Bügeln,
- einfachere Wasch- und Reinigungsarbeiten,
- einfachere Näh- und Reparaturarbeiten;

b) für Beleuchter

- gründliche Kenntnisse des Aufbaues, der Wirkungsweise und der Bedienung der gebräuchlichen Bühnenbeleuchtungsgeräte,
- Grundkenntnisse der Lichttechnik und Optik, die z. B. zum Auswechseln und Einstellen von Lampen, Linsensätzen und Spiegeln befähigen,
- Fähigkeit zu schriftlichen Aufzeichnungen von selbst vorgenommenen Einstellungen mehrerer Bühnenbeleuchtungsgeräte,
- Schaltungen und Reparaturen in der Stark- und Schwachstromtechnik unter Beachtung der VDE-Vorschriften,
- Einhängen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten in Seile,
- Aufstellen und Einrichten von Bühnenbeleuchtungsgeräten auf der Bühne und den Galerien,
- Einstellen von Projektionsgeräten,
- Installationen für Dekorationsbeleuchtungskörper;

c) für Bühnenhandwerker

- Grundrisse lesen und in den Aufbau übertragen;
- Umgang mit hohen, sperrigen oder schweren Teilen sowie mit Gerüst- und Podestmaterial,
- Kenntnis der einfachen Funktionen der Ober- und Untermaschinerie,
- Bedienen von Handzügen, Ein- und Aushängen von Dekorationsteilen,
- Bedienen von Versenkungsschiebern,
- einfachere Holz- und Eisenarbeiten (z. B. Biegen, Bohren, Leimen, Richten, Stemmen, Verbinden) und Kenntnisse über Draht- und Hanfseile,
- Anfertigen einfacher Werkstücke (z. B. Blenden),
- einfache Reparaturen an Dekorationsteilen;

d) für Requisiteure

- ausreichende Kenntnis der Stilkunde,
- Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe,
- Herstellung von Handrequisiten (Kleinrequisiten) und anderen Requisiten (ausgenommen Möbel),
- Beschaffen, Zubereiten und Anrichten von Speisen und Getränken und Tabakwaren,
- Hervorrufen von akustischen und optischen Effekten,
- sonstige zur Requisitionabteilung des jeweiligen Theaters gehörende Arbeiten,
- sachgemäße Lagerung und Pflege der Requisiten;

e) für Rüstmeistergehilfen

- ausreichende Kenntnisse der Stilkunde,
 - gründliche Kenntnisse der Materialkunde,
 - Einrichten von Proben und Vorstellungen nach Buch oder Angabe,
 - Herstellen und Instandsetzen von Rüstungen, Waffen und anderen metallenen Gegenständen sowie von Schmuck nach Anleitung,
 - Beschaffen, Verarbeiten, Anwenden und Lagern pyrotechnischer Mittel,
 - sachgemäße Lagerung und Pflege des Fundus.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem praktischen und einem mündlichen Teil, wobei das Hauptgewicht auf den praktischen Teil zu legen ist.

(3) In der praktischen Prüfung muß der Arbeiter nachweisen, daß er in der Lage ist, die in Absatz 1 jeweils für sein Fach aufgeführten Arbeiten unter Beachtung der maßgebenden Sicherheitsvorschriften sachgemäß und sorgfältig zu verrichten.

(4) In der mündlichen Prüfung hat der Arbeiter auch ausreichende Kenntnisse der Unfallverhütungsvorschriften, der Feuerschutzvorschriften, der Betriebssicherheitsvorschriften und der Hausordnung nachzuweisen. Die bei der praktischen Prüfung gestellten Fragen können als Teil der mündlichen Prüfung angesehen werden.

(5) Der praktische Teil der Prüfung soll etwa drei Stunden, der mündliche Teil etwa eine halbe Stunde dauern.

Nr. 5: Weitere Vorschriften

(1) Abschnitt I Nr. 5 (Prüfung), Nr. 6 (Wiederholung der Prüfung), Nr. 7 (Prüfungsgebühren), Nr. 8 (Lohnfortzahlung), Nr. 9 (Reisekosten) und Nr. 10 (Anerkennung von verwaltungseigenen Prüfungen) finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Arbeiter führt nach bestandener Prüfung die sich aus Nr. 1 Abs. 1 für das betreffende Fach ergebende Bezeichnung.

184

Zuteilung neuer Fernsprechanchlüsse an das Finanzamt Korbach

Dem Finanzamt Korbach sind mit sofortiger Wirkung anstelle der bisherigen Fernsprechanchlüsse die neuen Rufnummern 30 55 und 30 56 zugeteilt worden.

Wiesbaden, 4. 2. 1965

Der Hessische Minister der Finanzen
O 4514 B — 51 — I/31

StAnz. 8/1965 S. 221

185

Festsetzung des Werts der Sachbezüge beim Steuerabzug vom Arbeitslohn für die Zeit vom 1. Januar 1965 an

Auf Grund des § 3 Abs. 2 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung in Verbindung mit § 19 Abs. 1 der Zweiten Lohnabzugsverordnung vom 24. April 1942 werden die Werte der Sachbezüge für die Berechnung der Lohnsteuer mit Wirkung vom 1. Januar 1965 an wie folgt festgesetzt:

A. Freie Station

1. Für die Bewertung der freien Kost und Wohnung einschließlich Heizung und Beleuchtung gelten die folgenden Sätze:

Stufe	Bezeichnung	Bewertungsgruppe		
		I DM	II DM	
1	Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung	monatlich	192,—	177,—
		wöchentlich	44,80	41,30
		täglich	6,40	5,90
2	Alle übrigen Beschäftigten mit Ausnahme der unter 3 genannten	monatlich	153,—	141,—
		wöchentlich	35,70	32,90
		täglich	5,10	4,70
3	Beschäftigte unter 18 Jahren	monatlich	135,—	126,—
		wöchentlich	31,50	29,40
		täglich	4,50	4,20

2. Zu der Bewertungsgruppe I gehören die Gemeinden mit 5000 und mehr Einwohnern, zu der Bewertungsgruppe II Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern.

3. Bei teilweiser Gewährung von freier Kost und Wohnung sind anzusetzen:

- 1. Wohnung mit Heizung und Beleuchtung mit 3/10
- 2. Frühstück mit 2/10
- 3. Mittagessen mit 3/10
- 4. Abendessen mit 2/10

der in Ziffer 1 bezeichneten Sätze.

4. Wird die freie Kost und Wohnung nicht nur dem Arbeitnehmer allein, sondern auch seinen Familienangehörigen gewährt, so erhöhen sich die in den Ziffern 1 und 3 bezeichneten Beträge:

- 1. für die Ehefrau um 80 v. H.
- 2. für jedes Kind bis zum 6. Lebensjahr um 30 v. H.
- 3. für jedes Kind im Alter von mehr als 6 Jahren um 40 v. H.

186

Landeskirchliche Umlage 1965

Genehmigung

Hiermit genehmige ich den nachstehenden Beschluß der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 26. Januar 1965 gemäß § 5 Abs. 3 des Kirchensteuergesetzes vom 27. April 1950 (GVBl. S. 63), soweit es die Kirchengemeinden der Kirchenkreise Braunsfels und Wetzlar (Lahn) betrifft:

Ab 1. Januar 1965 wird

- a) eine für alle Kirchengemeinden und Gesamtverbände einheitliche Umlage von 15% der gesamten Kirchensteuereinnahmen aus der Einkommen- und Lohnsteuer jeden Monats;

B. Deputate in der Land- und Forstwirtschaft

- 1. Die freie Wohnung wird bewertet:
 - 1. für verheiratete Beschäftigte in leitender oder gehobener Stellung mit jährlich 600,— DM
 - 2. für alle übrigen verheirateten Beschäftigten mit jährlich 420,— DM
- 2. für landwirtschaftliche Erzeugnisse gelten folgende Sätze:

- 1. Getreide:
 - a) Roggen je 50 kg 19,— DM
 - b) Weizen je 50 kg 20,— DM
 - c) Futtergerste je 50 kg 18,— DM
 - d) Futterhafer je 50 kg 17,— DM
- 2. Kartoffeln:
 - a) sortierte Speisekartoffeln je 50 kg = 6,— DM
 - b) unsortierte Kartoffeln je 50 kg = 4,50 DM
- 3. Vollmilch je Liter —,30 DM
- 4. Butter je kg 6,— DM
- 5. ein Schlachtschwein je 50 kg Lebendgewicht . . 100,— DM
- 6. ein Ferkel bis zum Alter von 6 Wochen 25,— DM
- 7. freie Ziegen- oder Schafhaltung jährlich . . . 35,— DM
- 3. Brennholz je rm wird bewertet:
 - 1. Brennscheit:
 - a) Eiche 10,— DM
 - b) Buche 11,50 DM
 - c) Fichte 8,— DM
 - d) Kiefer 10,— DM
 - 2. Brennknüppel:
 - a) Eiche 8,— DM
 - b) Buche 9,50 DM
 - c) Fichte 7,— DM
 - d) Kiefer 8,— DM
- 3. Brennreiserknüppel: 6,— DM
- 4. Reisig 2,50 DM

Die vorstehenden Preise verstehen sich frei Wald.
Wird Brennholz frei Wohnung geliefert, erhöhen sich die vorstehenden Preise um 4,— DM pro rm.

C. Gemeinsame Bestimmungen

Die in den Abschnitten A und B festgesetzten Werte stimmen mit den Werten der „Verordnung über die Bewertung der Sachbezüge für die Sozialversicherung für das Jahr 1965 vom 9. 12. 1964 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen 1964 Teil I Nr. 32 S. 201)“ überein.

Die festgesetzten Werte gelten auch dann, wenn in einem Tarifvertrag, einer Tarifordnung, einer Betriebs- oder Dienstordnung oder in einem Arbeitsvertrag für die Sachbezüge höhere oder niedrigere Werte festgesetzt worden sind. Sie gelten ferner, wenn anstelle der vorgesehenen Sachbezüge die in dem Tarifvertrag (Tarifordnung), Betriebsvereinbarung (Betriebs- oder Dienstordnung) oder in dem Arbeitsvertrag festgesetzten Werte nur gelegentlich oder vorübergehend (z. B. bei tageweiser auswärtiger Beschäftigung, bei Urlaub) bar ausbezahlt werden.

Die neuen Sachbezugswerte gelten bei laufendem Arbeitslohn erstmalig für den Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. 12. 1964 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und bei sonstigen Bezügen erstmalig für die Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. 12. 1964 zufließen.

Frankfurt (Main), 5. 1. 1965

Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main

StAnz. 8/1965 S. 221

Der Hessische Kultusminister

- b) von den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden eine zusätzliche Umlage von weiteren 15% des Kirchensteueraufkommens aus Einkommen- und Lohnsteuer von allen über 12,— DM im Vierteljahr liegenden Beträgen erhoben. Die von den Kirchengemeinden und Gesamtverbänden im übersynodalen Finanzausgleich im gleichen Vierteljahr gezahlten Beiträge werden auf diese zusätzliche Umlage angerechnet.

Wiesbaden, 5. 2. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z 2 — 873/6

im Auftrag und in Vollmacht
gez. Ilnitzky

StAnz. 8/1965 S. 221

187

Vollzugsbestimmungen zur Rechnungslegungsordnung für das Reich für den Geschäftsbereich der Hessischen Staatsverwaltung (VB RRO);

hier: Verzicht auf förmliche Kassenanweisungen (§ 68 RRO) für den Bereich der wissenschaftlichen Hochschulen (einschl. der Hochschulen für Erziehung) des Landes Hessen

A

Über die allgemeinen Annahme- und Auszahlungsanordnungen nach den Vollzugsbestimmungen zu § 68 Abs. 1 Buchstaben b, c und d RRO hinaus erteile ich im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und mit Zustimmung des Rechnungshofs den Amtskassen der wissenschaftlichen Hochschulen und der Hochschulen für Erziehung des Landes Hessen für die folgenden Einnahmen allgemeine Annahmeanordnung:

1. (Titel 1:) Einnahmen aus der Vermietung von Universitäts- und Hochschuleinrichtungen nach
 - a) der Gebührenordnung für die Benutzung der Säle der Philipps-Universität Marburg vom 3. 7. 1961 (StAnz. S. 842),
 - b) der Gebührenordnung für die Benutzung der Säle der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 1. 1. 1964,
 - c) den Bedingungen für die Benutzung von Sälen der Technischen Hochschule Darmstadt vom 1. 4. 1963,
 - d) der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Säle der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt vom 23. 12. 1963 — vgl. auch unter B 2a, B 3a und C 1 —;
2. (Titel 3:) Gebühren nach der Gebührenordnung für die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Hessen vom 26. 9. 1962 (StAnz. S. 1412, Amtsbl. S. 630) — vgl. auch unter B 2b und C 2 — einschl. der

(Titel 3d und 3e:) Prüfungs- und Promotionsgebühren nach den Prüfungs- und Promotionsordnungen der einzelnen Fakultäten (vgl. §§ 1, Nr. 6 und 9 GebO) — vgl. auch unter B 2c, B 3b und C 2 —;
3. (Titel 3g:) Einnahmen nach dem für die wissenschaftlichen Bibliotheken des Landes Hessen geltenden Gebührentarif — vgl. auch unter B 2a, B 3c und C 2 —;
4. (Titel 7:) Einnahmen aus dem Verkauf von Veröffentlichungen (z. B. von Vorlesungsverzeichnissen) u. a. Drucksachen, soweit die Preise amtlich festgesetzt sind — vgl. auch unter B 2a, B 3d und C 1 —;
5. (Titel 9:) Einnahmen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes durch die Einbehaltung und Abführung von Gewerkschafts- und ähnlichen Beiträgen (die Anteile sind von der Kasse als Haushaltseinnahmen umzubuchen);
6. (Titel 15:) Gebühren der amtlichen Prüfstellen an der Technischen Hochschule Darmstadt, nämlich
 - a) des Instituts für Statik und Stahlbau nach den „Gebühren für die amtliche Materialprüfung (GaM)“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. 12. 1961 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 47 vom 8. 3. 1962; vgl. auch StAnz. 1962 S. 222),
 - b) des Instituts für Massivbau nach der GaM (vgl. unter 6a),
 - c) der Versuchsanstalt für Bodenmechanik und Grundbau nach der GaM (vgl. unter 6a) und nach der Preisliste für bodenmechanische Versuche vom Juni 1964,
 - d) des Instituts für Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Stadtbauwesen nach der GaM (vgl. unter 6a) und nach dem Allgemeinen Deutschen Gebührenverzeichnis für Chemiker (Auflage 1956),
 - e) der Versuchsanstalt für Straßenwesen nach der „Vergütung für Leistungen der Bundesanstalt für Straßenbau“ vom 1. 9. 1964 — vgl. auch unter B 2a, B 3e und C 2 —;
7. (Titel 16:) Gebühren der Staatlichen Materialprüfungsanstalt der Technischen Hochschule Darmstadt nach der GaM (vgl. unter 6a) — vgl. auch unter B 2a, B 3e und C 2 —;
8. (Titel 16:) Gebühren der Hygieneinstitute und Medizinaluntersuchungsämter der Universitäten in Marburg und Gießen nach dem Tarif für die Gebühren der Medizinaluntersuchungsanstalten i. d. F. der Gebührenordnung für die Medizinaluntersuchungsämter vom 6. 9. 1956 (StAnz. S. 982) — vgl. auch unter B 2a, B 3e und C 2 —;

9. (Titel 17:) Gebühren nach der Gebührenordnung für die Kliniken der Universitäten in Marburg und Gießen in der Fassung vom 27. 10. 1964 (StAnz. S. 1384, Amtsbl. S. 731) und nach dem Nebenkostentarif für diese Kliniken vom 10. 9. 1959 (Amtsbl. S. 386) i. d. F. vom 11. 6. 1963 (Amtsbl. S. 390) — vgl. auch unter B 2d und C 2 — (für die Rückzahlung überzahlter Kostenvorschüsse erteile ich zugleich allgemeine Auszahlungsanordnung);

10. (Titel 18:) Gebühren nach dem Gebührentarif für das Bildarchiv Foto Marburg der Philipps-Universität Marburg — vgl. auch unter B 2a, B 3c und C 2 —;

11. (Titel 19 und 20:) Gebühren nach der Gebührenordnung für die Kliniken und Institute der Veterinärmedizinischen Fakultät der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 29. 5. 1959 (StAnz. S. 673) i. d. F. vom 20. 7. 1961 (StAnz. S. 884), 27. 11. 1962 (StAnz. S. 1621) und vom 15. 1. 1964 (StAnz. S. 196) — vgl. auch unter B 2d und C 2 — (für die Rückzahlung überzahlter Kostenvorschüsse erteile ich zugleich allgemeine Auszahlungsanordnung);

12. (Verwahrgelder:) Zuweisungen des Deutschen Akademischen Austauschdienstes und der Alexander-von-Humboldt-Stiftung für Stipendien.

Für die Auszahlung dieser Verwahrgelder nach den übersandten Zahlungslisten an die Empfangsberechtigten sowie für die Rücküberweisung nicht auszahlbarer Stipendien erteile ich zugleich allgemeine Auszahlungsanordnung.

B

1. Die Buchungs- und Rechnungsunterlagen für die unter A aufgeführten Einnahmen müssen den (die) Einzahlungspflichtigen, den Geldbetrag und das Rechnungsjahr zweifelsfrei ersehen lassen; die einzelnen Rechnungsansätze sind mit den jeweiligen Gebührevorschriften usw. zu begründen. Die Rechtmäßigkeit der Einzahlung und die Zulässigkeit der sie veranlassenden Maßnahme muß in jedem Fall prüfbar sein (§ 68 Abs. 2 RRO). Die Unterlagen sind grundsätzlich mit Vermerken der sachlichen und rechnerischen Feststellung zu versehen.

2. Als Unterlagen gelten

- a) zu A 1, 3, 4, 6 bis 8 und 10: ein Durchschlag des förmlichen Gebühren- oder Genehmigungsbescheides oder ein Rechnungsdurchschlag;
 - b) zu A 2 (ohne Prüfungs- und Promotionsgebühren): die Gebührenblätter und die Soll-Nachweisungen der Gebührenfestsetzungsstelle sowie die nicht mit Feststellungsvermerken zu versehenen Gebühren-ist-Unterlagen der Kasse;
 - c) zu A 2 (soweit Prüfungs- und Promotionsgebühren): ein Durchschlag der — ggf. mit der Zulassung verbundenen — Zahlungsaufforderung, den die Kasse mit einem Zahlungsbeweis versieht und an das Prüfungsamt — als Einzahlungsnachweis für die Prüfungsakten — zurückleitet (vgl. § 64 Satz 2 RHO);
 - d) zu A 9 und 11: die Patienten- oder Sammelpatientenkarten und der Soll-Nachweis bzw. die Kosten- und Kontoblätter sowie die Leistungszettel der Klinikverwaltung.
3. Verwaltungseinnahmen, für die allgemeine Annahmeanordnung erteilt ist, brauchen nicht in die Anschreibungsliste (Muster 10 RWB) aufgenommen zu werden (§ 41 Abs. 1 RWB). Gleichwohl muß sich prüfen lassen, ob die Hochschulverwaltung die Gebühren und anderen Einnahmen vollständig verrechnet und rechtzeitig angefordert hat (vgl. § 20 Abs. 1 RWB und die Gebührenliste StAnz. 1959 S. 1098). Hierzu dienen die Soll-Nachweise nach B 2b und d; im übrigen hat die jeweils zuständige Stelle der Hochschule die Forderungen (nach Betrag und Fälligkeit) wie folgt nachzuweisen:
- a) Zu A 1: in Listen über die Vergabe der Säle usw.;
 - b) zu A 2 (soweit Prüfungs- und Promotionsgebühren): durch Listen über die Meldung und Zulassung zur Prüfung;
 - c) zu A 3 und 10: in lückenlosen Sammlungen von Durchschriften aus vorab fortlaufend benummerten Rechnungssätzen, Quittungsblöcken o. ä.;
 - d) zu A 4: durch Bestands- und Verkaufslisten;
 - e) zu A 6 bis 8: durch jährlich zu führende Auftragsbücher.

Die Ausgestaltung dieser Nachweisungen richtet sich nach den jeweiligen Bedürfnissen; sie ist von der Zustimmung des leitenden Verwaltungsbeamten der Hochschule abhängig. Er kann die Führung der Nachweisungen näher regeln.

C

Für Rückzahlungen (Erstattungen) — außer solchen nach A 9, 11 und 12 — sind stets förmliche Kassenanweisungen (Auszahlungsanordnungen) zu erteilen.

Als Haushaltsstellen kommen in Betracht:

1. für Rückzahlungen nach A 1 und 4:
- a) im Jahr der Einzahlung: Rotabsetzung bei der Haushaltsstelle der Einnahme (§ 70 Abs. 1 Satz 2 RHO),
- b) in einem späteren Rechnungsjahr: Titel 299;
2. für Rückzahlungen nach A 2, 3, 6 bis 11: stets Rotabsetzung bei der Haushaltsstelle der Einnahme (§ 70 Abs. 1 Satz 2

oder Satz 3 RHO i. V. m. der diesbezüglichen Durchführungsbestimmung zum Haushaltsgesetz, für das Rechnungsjahr 1965: GVBl. I S. 6).

D

1. Diese ergänzenden Vollzugsbestimmungen gelten vom 1. Januar 1965 an.
 2. Sie sind als allgemeine Dienstanweisung i. S. des § 68 Abs. 3 RRO anzusehen und brauchen daher den Dauerbelegen nicht beigelegt zu werden.
 3. Die Vollzugsbestimmungen zu den §§ 34 und 37 RKO für die Kassen der Universitäten in Marburg und Gießen sowie andere abweichende Bestimmungen sind gegenstandslos.
- Wiesbaden, 1. 2. 1965

Der Hessische Kultusminister
Z 2 — 094/16

StAnz. 8/1965 S. 222

188

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

An die
Hessische Eichdirektion
61 Darmstadt
Holzhofallee 3

Änderung der Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung — EGO — vom 30. Juni 1959 keine Gebührensatzung enthält (StAnz. 1963 S. 1038)

1. Die Eichgebührenordnung vom 30. Juni 1959 ist durch die 2. Verordnung zur Änderung der Eichgebührenordnung vom 9. Dezember 1964 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 236 vom 17. Dezember 1964) geändert. Die Änderung tritt am 18. Januar 1965 in Kraft. Mein obenbezeichneter Erlaß vom 19. August 1963 wird durch die Änderung der Eichgebührenordnung nicht berührt. Die Nrn. 1 bis 3 und 5 der Anlage zum Erlaß bleiben unverändert.

2. Nr. 4 der Anlage zu meinem Erlaß vom 19. August 1963 wird gemäß der nachstehend abgedruckten Anlage geändert. Die bisherige Fassung der Nr. 4 bestimmt die Höhe der Kosten für die Beförderung der Prüfmittel, die für Eichungen und Prüfungen außerhalb der Amtsstelle bei „Rundgängen“ im Ort der Amtsstelle zu berechnen sind. Es hat sich als notwendig erwiesen, diese Regelung auch auf Transportkosten für Prüfmittel bei Eichungen und Prüfungen außerhalb des Orts der Amtsstelle „Rundreisen“ zu erweitern. Auch die dafür anfallenden Transportkosten bedürfen aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung der Pauschalierung, weil es nicht möglich ist, die Transportkostenanteile genau auf die Eichpflichtigen umzulegen, deren Geräte im Verlauf einer Rundreise der Eichbehörde geprüft oder geeicht werden.

Ferner berücksichtigt die Änderung die Transportleistungen der Eichbehörde innerhalb des Betriebs eines Eichpflichtigen, wenn mehr als ein Gerät geprüft oder geeicht wird (Spalten 2 und 4 der Anlage), sowie die besonderen Aufwendungen für den Transport sperriger Prüfmittel (Buchstabe A Nr. 2 und Buchstabe C der Anlage).

Dieser Erlaß tritt am Tage nach seiner Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 4. 2. 1965

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
II c 1 — E 6

StAnz. 8/1965 S. 223

*

Anlage

Anordnung über Gebühren für Leistungen der Eichverwaltung, für die das Gebührenverzeichnis der Eichgebührenordnung — EGO — vom 30. Juni 1959 in der Fassung der Zweiten Änderungsverordnung vom 9. Dezember 1964 (Beil. zum Bundesanz. Nr. 236 vom 17. Dezember 1964) keine Gebührensatzung enthält.

Nr. 4 der Anlage zur Anordnung vom 19. August 1963 (IV d 1 — E 6 — 1250/63) wird durch folgende Fassung ersetzt:

**„4. Beförderung der Prüfmittel für die Eichung“
(§ 13 Nr. 4 und 5 EGO)**

Benötigte Prüfmittel für die Eichung von:	Am Ort d. Amtsstelle (Rundgang) je Antragsteller		Außerhalb d. Ortes der Amtsstelle (Rundreise) je Antragsteller	
	für das 1. Gerät DM	für jedes weitere Gerät DM	für das 1. Gerät DM	für jedes weitere Gerät DM
	1	2	3	4
A. Flüssigkeitsmeßgeräten				
1. Straßenzapfsäulen an Tankstellen				
je Tanksäule	5,—	1,—	10,—	1,—
2. Sonstigen Meßgeräten für Flüssigkeiten				
Eichkolben bis 50 l	4,—	1,—	8,—	1,—
Eichkolben über 50—200 l	8,—	2,—	16,—	2,—
Eichkolben über 200—500 l	16,—	3,—	32,—	3,—
Eichkolben über 500 l	24,—	4,—	48,—	4,—
B. Waagen				
1. Handelswaagen einschließlich Personenwaagen				
bis 50 kg Höchstlast	2,—	0,50	4,—	0,50
über 50—200 kg Höchstlast	4,—	1,—	8,—	1,—
über 200—500 kg Höchstlast	8,—	2,—	16,—	2,—
über 500—1500 kg Höchstlast	16,—	4,—	32,—	4,—
2. Präzisions- und Feinwaagen sowie der entsprechenden Gewichte				
je Antragsteller		5,—		10,—
C. Sonstigen Meßgeräten				
(z. B. Ausrüstungskoffer für Abfüllmaschinen, Maßfüllmaschinen, Meßgeräte für Milch und sonstige genießbare Flüssigkeiten; Maßstäbe, Meßflächen, Geräte f. die Eichung von Kfz.-Meßgeräten, Geräte für die Vermessung v. Lagerbehältern)				
bis 10 kg	2,—	0,50	4,—	0,50
über 10—50 kg	5,—	2,—	10,—	2,—
über 50—200 kg	8,—	3,50	16,—	3,50
über 200—500 kg	12,—	4,50	24,—	4,50

Werden für die Beförderung der Prüfmittel zum Aufstellungsort des zu eichenden Gerätes noch erhebliche Transportleistungen von Hand durch die Eichbediensteten erforderlich, so wird je Meßgerät ein weiterer Betrag in der Höhe der Sätze in Spalte 1 berechnet.

Zu B und C: Werden mehrere Meßgeräte verschiedener Art eines Antragstellers geprüft oder geeicht, so ist der Satz nach Spalte 1 oder 3 jeweils für das Meßgerät zu erheben, für welches Prüfmittel mit dem größten Gesamtgewicht benötigt werden.

D. Bei Einzeldienstgeschäften auf besonderen Antrag (Einzelreisen) sind bei der Prüfung eines Gerätes an Stelle der Kostensätze unter A bis C Spalte 3 Beförderungsauslagen nach den tatsächlich gefahrenen Kilometern gemäß StAnz. 1955 S. 1174 Nr. 1236 Abschnitt VI Ziffer 2 (0,30 DM je Kilometer), jedoch mindestens das Doppelte des nach Spalte 3 vorstehender Tabelle zulässigen Betrages zu erheben. Bei der Prüfung weiterer Geräte sind die Kostensätze der Spalte 4 zu berechnen.“

189

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Zusammenlegung Hochelheim, Krs. Wetzlar

Zusammenlegungsbeschluss

Auf Grund des § 91 in Verbindung mit § 93 des Flurbereinigungsgesetzes vom 14. 7. 1953 (BGBl. I S. 591) wird folgender Beschluss erlassen:

1. Die beschleunigte Zusammenlegung eines Teiles der Gemarkung Hochelheim, Krs. Wetzlar, wird hiermit angeordnet.

2. Als Zusammenlegungsgebiet werden die in der Anlage 1 aufgeführten Grundstücke festgestellt. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieses Beschlusses. Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 482,7767 ha. Die Grenzen sind auf der Gebietskarte, die ebenfalls einen Bestandteil dieses Beschlusses bildet, durch einen orange Farbstreifen gekennzeichnet.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am beschleunigten Zusammenlegungsverfahren führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung von Hochelheim, Krs. Wetzlar“ mit dem Sitz in Hochelheim. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

4. Nach § 14 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden die Beteiligten aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturrat Wiesbaden — Außenstelle Ffm. — in Frankfurt/Main, Rudolfstr. 22/24, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturrat die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines oben bezeichneten Rechts muß die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

5. Nach den §§ 34 und 85 des FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturrates erforderlich: a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören; b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen; c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden; d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen. Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturrat kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturrat Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d)

Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturrat anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte und verpflichtete Fläche nach den Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staatsanzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Hochelheim sowie in den Nachbargemeinden Lang Gons, Dornholzhausen, Vollnkirchen, Klein-Rechtenbach und Hörnsheim öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluss mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten beim Bürgermeisteramt Hochelheim sowie in den o. a. Nachbargemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Beschluss kann binnen 2 Wochen nach öffentlicher Bekanntmachung Beschwerde beim Landeskulturrat in Wiesbaden, Parkstr. 44, als Obere Flurbereinigungsbehörde, erhoben werden. Die Einlegung der Beschwerde ist innerhalb vorgenannter Frist auch beim Kulturrat Wiesbaden — Außenstelle Ffm. — in Frankfurt/Main, Rudolfstr. 22—24, zulässig. Der Lauf der Frist beginnt am ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung. Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift beim Landeskulturrat oder Kulturrat Wiesbaden — Außenstelle Ffm. — zu erklären.

Frankfurt (Main), 23. 12. 1964

Kulturrat Wiesbaden
— Außenstelle Ffm. —
WF 378 Z

StAnz. 8/1965 S. 224

Zusammenstellung der Fluren und Flurstücke des Verfahrensgebietes der beschleunigten Zusammenlegung von Hochelheim, Krs. Wetzlar.

Flur 2, Flurst. 31,1, 32—56, 63—93, 103—106;

Flur 3, Flurst. 4—84, 94/4, 94/5, 94/11, 95—116, 152/117, 153/117, 154/117, 119—129, 130/4 + 5, 131, 132/1;

Flur 4, ganz im Verfahren außer Flurst. 1/1, 2/2, 2/3, 24, 27/1—36, 200/52, 201/52, 53, 54, 55/1, 55/2, 221/55, 172/1, 192—232, 234—241;

Flur 5, 6 und 7 ganz im Verfahren;

Flur 8 ganz im Verfahren außer Flurst. 42/1—63, 64/2, 67/3, 68/2, 69—80, 237;

Flur 9 und 10 ganz im Verfahren;

Flur 11, Flurst. 3, 34/0.3, 35/4, 36/4, 37/5, 38/6, 39/7, 8—21, 40/25, 26, 27;

Flur 13 und 14 ganz im Verfahren;

Flur 15 ganz im Verfahren außer Flurst. 42/2—42/6, 44/1, 44/2;

Flur 16 ganz im Verfahren außer Flurst. 175/81, 176/81, 82—84, 86/7, 86/8, 88/9, 89/12, 89/13, 91/7, 92/22—92/24;

Flur 17, Flurst. 54—81, 108/85, 86, 87, 90;

Flur 19, Flurst. 26—46, 53—58, 60—114/88, 92—99, 112/100, 113/100;

Flur 20, Flurst. 28, 126, 143/1—158, 174/1, 175, 176.

Verfahrensgebiet insgesamt 482,7767 ha.

190

Personalnachrichten

Es sind

B. im Bereich des Hessischen Ministerpräsidenten — Staatskanzlei

ernannt

zu Oberregierungsräten die Regierungsräte Harald Berlit (29. 1. 1965) — Statistisches Landesamt, Dr. Siegfried Harbrücker (29. 1. 1965) — Statistisches Landesamt; zum Regierungsamtmann Regierungsoberinspektor August Amler (22. 1. 1965) — Statistisches Landesamt;

zu Regierungsoberinspektoren die Regierungsinspektoren Heinrich Deichmann (22. 1. 1965) — Statistisches Landesamt, Wilhelm Dietz (22. 1. 1965) — Statistisches Landesamt.

Wiesbaden, 3. 2. 1965

Der Hessische Ministerpräsident
Staatskanzlei
III (1) — 8a

StAnz. 8/1965 S. 224

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern**c) Regierungspräsident in Kassel**

ernannt (unter Versetzung)

zum Regierungsamtmann (BaL) Kreisoberinspektor Herbert Heinemann (1. 1. 1965);
zur Regierungsinspektorin (BaL) Regierungsinspektorin z. A. Annemarie Zierau (21. 12. 1964);
zum Regierungsinspektor Regierungsinspektor z. A. Giselher Dietrich (21. 12. 1964);
zu Regierungssekretären z. A. (BaP) BA Werner Dörsing (1. 1. 1965), BA Wilhelm Groth (26. 1. 1965), Wilhelm Isenberg (4. 1. 1965);
zu Polizeihauptwachtmeistern (unter Versetzung) Polizeioberwachtmeister Wilfried Leitschuh (15. 1. 1965), Polizeiwachtmeister Hans-Joachim Knierim (15. 1. 1965), Polizeioberwachtmeister Manfred Damm (15. 1. 1965);
zum Regierungsinspektor Regierungssekretär Heinrich Dersch LA Marburg (Lahn) (16. 12. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsinspektor Theodor Held (30. 12. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsinspektor Johannes Zaepernick (1. 2. 1965).

Kassel, 4. 2. 1965

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 8/1965 S. 225

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zur Regierungsassessorin (BaP) Angestellte (Assessorin) Gudrun Ermel (15. 1. 1965);
zu Regierungsassessoren (BaP) die Angestellten (Assessoren) Raimund Heyne (14. 12. 1964), Martin Klemm (15. 1. 1965), Dieter Middendorf (15. 1. 1965), Dr. Jost Schindel (27. 1. 1965);
zum Regierungsoberamtmann Regierungsamtmann (BaL) Berthold Kraft, LA Wetzlar (1. 12. 1964);
zum Regierungsamtmann Regierungsinspektor (BaL) Rudolf Unger (15. 1. 1965);
zu Regierungsinspektoren die Regierungsinspektoren (BaL) Kurt Demare, LA Bad Schwalbach (23. 12. 1964), Günter Kusch (15. 1. 1965), Kurt Scherf (15. 1. 1965);
zu Regierungsinspektorinnen (BaL) die Regierungsinspektorinnen z. A. Brigitte Damm (18. 12. 1964), Ingeborg Dettler (30. 12. 1964);
zu Regierungsinspektoren (BaL) die Regierungsinspektoren z. A. Karl Friedrich (4. 11. 1964), Theodor Neurohr, LA Limburg (2. 11. 1964);
zu Regierungsinspektoren (BaP) die Regierungsinspektoren z. A. Uwe Nöller (18. 12. 1964), Karl-Heinz Schentke, LA Hanau (23. 12. 1964);
zum Amtsmeister Hauptamtsgehilfe (BaL) Heinrich Lehmann (5. 1. 1965);
zu Hauptamtsgehilfen die Oberamtsgehilfen (BaL) Alwin Stemmler (5. 1. 1965), Konrad Stassen (5. 1. 1965), Anton Faust (5. 1. 1965), Heinz Wall (5. 1. 1965), Walter Becker, LA Weilburg (8. 1. 1965), Heinrich Heid, LA Schlüchtern (18. 1. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Regierungsinspektor Herbert Menzel, LA Usingen (22. 12. 1964),
Regierungsinspektor Hubert Aust (13. 1. 1965),
Regierungssekretär Erich Weil, LA Weilburg (24. 12. 1964),
Regierungssekretär Wolfgang Bahr, LA Rüdeshelm (17. 11. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Oberregierungsrat Joh. Bernhard Wilbrand (1. 3. 1965);

entlassen

Reg.-Sekretär z. A. Karl-Jürgen Triesch, LA Dillenburg (1. 12. 1964).

Wiesbaden, 28. 1. 1965

Der Regierungspräsident

— P 2 —

StAnz. 8/1965 S. 225

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Peter Nendersheuser, Landrat — PK — Limburg (24. 12. 1964);
zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Friedrich Münch, Landrat — PK — Hanau (24. 12. 1964),
Dietrich Reinhold, PVB Wiesbaden (24. 12. 1964);
zum Polizeihauptwachtmeister die Polizeiwachtmeister (SB) (BaP) Richard Albert, PVB Idstein (14. 1. 1965), Hans-

Rüdiger Althof, EdL Wiesbaden (13. 1. 1965), Wilfried Bergholz, Landrat — PK — Main-Taunus (18. 1. 1965), Robert Borngräber, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 1. 1965), Hans-Siegfried Bruweleit, Landrat — PK — Oberlahn (23. 12. 1964), Martin Fömmel, PVB Wiesbaden (14. 1. 1965), Volker Gerhold, Landrat — PK — Main-Taunus (18. 1. 1965), Udo Groß, Landrat — PK — Limburg (15. 1. 1965), Helmuth Günther, PVB Idstein (14. 1. 1965), Günther Heger, Landrat — PK — Limburg (15. 1. 1965), Holger Henkel, Landrat — PK — Limburg (15. 1. 1965), Wolfgang Hinz, Landrat — PK — Obertaunus (22. 1. 1965), Wolfgang Hippeler, Landrat — PK — Main-Taunus (18. 1. 1965), Günter Humpf, Landrat — PK — Untertaunus (21. 1. 1965), Hans-Gert Mazurkewitz, Landrat — PK — Hanau (20. 1. 1965), Erwin Nelde, Landrat — PK — Hanau (19. 1. 1965), Eberhard Oscheka, Landrat — PK — Hanau (19. 1. 1965), Lothar Pelkowski, Landrat — PK — Hanau (19. 1. 1965), Georg Philipps, Landrat — PK — Dillenburg (18. 1. 1965), Harri Schäfer, Landrat — PK — Obertaunus (22. 1. 1965), Bodo von Scheven, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 1. 1965), Franz Schindler, Landrat — PK — Usingen (13. 1. 1965), Bernhard Schneider, Landrat — PK — Untertaunus (21. 1. 1965), Erhard Scholze, Landrat — PK — Main-Taunus (18. 1. 1965), Bernd Schütz, PVB Idstein (13. 1. 1965), Wolfram Schulz, Landrat — PK — Main-Taunus (18. 1. 1965), Peter Siegel, EdL Wiesbaden (14. 1. 1965), Peter Steinert, EdL Wiesbaden (13. 1. 1965), Siegfried Tettenborn, Landrat — PK — Oberlahn (13. 1. 1965), Gerd Wähler, Landrat — PK — Gelnhausen (19. 1. 1965), Helmut Wendland, Landrat — PK — Usingen (13. 1. 1965), Gunnar Wesse, Landrat — PK — Main-Taunus (18. 1. 1965);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

Polizeihauptwachtmeister Herwig Lockner, Landrat — PK — Limburg (23. 12. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Polizeimeister (BaL) Erwin Wettemann, Landrat — PK — Oberlahn (1. 2. 1965).

Wiesbaden, 26. 1. 1965

Der Regierungspräsident

— Dezernat I 3 LP —

StAnz. 8/1965 S. 225

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers**im Volks-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel**

ernannt

zum Rektor als Ausbildungsleiter an einem pädagogischen Seminar Realschullehrer (BaL) Erhart Vitt, Marburg a. d. L. (15. 12. 1964);
zu Direktoren die Lehrer (BaL) Karl Gumbel, Wanfried, Landkreis Eschwege (26. 11. 1964), Horst-Heinrich Bohne, Kassel (30. 11. 1964), der Realschullehrer (BaL) Heinrich Bauer, Kassel (30. 11. 1964), Hauptlehrer (BaL) Karl-Heinz Sawusch, Helsa, Landkreis Kassel (16. 12. 1964);
zum Volks- und Realschulrektor Realschullehrer (BaL) Franz Schlung, Kassel (30. 11. 1964);
zu Direktoren als Leiter einer Sonderschule die Sonderschullehrer (BaL) Johann Romann, Kassel (30. 11. 1964), Adolf Deist, Kassel (30. 11. 1964);
zur Rektorin als Leiterin einer Sonderschule die Konrektorin einer Sonderschule (BaL) Gertraude Wagner, Kassel (30. 11. 1964);
zum Hauptlehrer Lehrer (BaL) Willibald Röder, Kassel (30. 11. 1964);
zum Realschullehrer bzw. zur Realschullehrerin Lehrer (BaL) Josef Neumann, Schwarzenborn, Landkreis Ziegenhain (12. 12. 1964), Lehrerin (BaL) Christa-Eva Borsum, Kassel (30. 11. 1964);
zum apl. Sonderschullehrer apl. Lehrer (BaP) Dieter Scholz, Kassel (1. 12. 1964);
zum Lehrer (BaL) apl. Lehrer Heinz Döring, Schöneberg, Landkreis Hofgeismar (11. 12. 1964);
zur apl. Lehrerin (BaP) Gertrud Gier, Bad Hersfeld (1. 1. 1965);
zu apl. Lehrern bzw. zu apl. Lehrerinnen (BaW) Ursula Balzer, Roda, Landkreis Frankenberg (16. 11. 1964), Siegfried Möller, Gersfeld, Landkreis Fulda (13. 11. 1964), Dieter Kabacinski, Frankenhain, Landkreis Eschwege (5. 5. 1964), Edith Kabacinski, Frankershausen, Landkreis Eschwege (5. 5. 1964), Annegret Sames, Eschwege (16. 11. 1964), Helmut Sauer, Fulda (13. 11. 1964), Hermann Küster, Bottendorf,

Landkreis Frankenberg (13. 11. 1964), Gisela Roersch, Wehrda, Landkreis Marburg (9. 11. 1964), Anneliese Bockel, Wollmar, Landkreis Marburg (16. 11. 1964), Otmar Schick, Mombert, Landkreis Marburg (2. 11. 1964), Kurt Krüger, Schiffelbach, Landkreis Marburg (16. 11. 1964), Anna-Margarete Erler, Spangenberg, Landkreis Melsungen (17. 12. 1964), Irmgard Gerneth, Battenberg, Landkreis Frankenberg (1. 12. 1964), Georg Böttner, Somplar, Landkreis Frankenberg (13. 11. 1964), Ertraud Weidemeyer, Treysa, Landkreis Ziegenhain (16. 12. 1964), Manfred Schmidt, Frankenberg/E. (30. 11. 1964), Götz Rüdiger End, Bottendorf, Landkreis Frankenberg (17. 12. 1964), Harald Götte, Waldkappel, Landkreis Eschwege (30. 11. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Lehrer(innen) Gisela Spieß, Marburg a.d.L. (30. 11. 1964), Barbara Schulz, Cappel, Landkreis Marburg (3. 12. 1964), Richard Fränkel, Haubern, Landkreis Frankenberg (3. 12. 1964), Herbert Meyer, Ehlen, Landkreis Wolfhagen (2. 12. 1964), Horst Gerstenberg, Rechtobach, Landkreis Eschwege (3. 12. 1964), Walter Thieme, Kernbach, Landkreis Marburg (3. 12. 1964), Eva Lindmüller, Neustadt, Landkreis Marburg (21. 12. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe

apl. Realschullehrer Dietmar Bruch, Bad Hersfeld (8. 12. 1964), die apl. Lehrer(innen) Marianne Handke, Pilgerzell, Landkreis Fulda (4. 12. 1964), Ursula Lünenborg, Willingen, Landkreis Waldeck (8. 12. 1964), Regina Schröder, Kleinern, Landkreis Waldeck (9. 12. 1964), Ingrid Münch, Seiferts, Landkreis Fulda (10. 12. 1964), Maria Hüller, Niederjossa, Landkreis Hersfeld (12. 12. 1964), Wolf Bendix, Schwarzenberg, Landkreis Melsungen (15. 12. 1964), Ingrid Mundt, Helsa, Landkreis Kassel (17. 12. 1964), Friedrich-Karl Baas, Immenhausen, Landkreis Hofgeismar (11. 12. 1964), Hans Menzinger, Döllbach, Landkreis Fulda (15. 12. 1964), Willy Daedelow, Spangenberg, Landkreis Melsungen (21. 12. 1964), Hartmut Hohmann, Wichte, Landkreis Melsungen (21. 12. 1964), Ingrid Müller-Schumann, Kassel (23. 12. 1964);

in den Ruhestand versetzt

Lehrerin Anni Hadamczik, Nentershausen, Landkreis Rotenburg (1. 1. 1965);

entlassen

apl. Lehrerin Johanna Rehwald, Hoheneiche, Landkreis Eschwege (1. 1. 1965);

im höheren Schuldienst

ernannt

zu Studienräten bzw. zu Studienrätinnen (BaL) die Stud.-

Ass. Helga Büchner, Arolsen (17. 12. 1964), Dieter Tautkus, Wolfhagen (17. 12. 1964), Arnold Sotek, Bad Hersfeld (17. 12. 1964), Volker Hopf, Eschwege (23. 12. 1964), Günter Metschan, Eschwege (19. 12. 1964), Friedrich Hoffmann, Kassel (21. 12. 1964), Ina-Maria Schweigert, Kassel (19. 12. 1964); zum Oberstudienrat der Studienrat (BaL) Helmut Franke, Kassel (10. 12. 1964); zur Oberschullehrerin die Lehrerin (BaL) Dr. Charlotte Gütter, Fulda (12. 12. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit der Studienrat Willi Franz, Kassel (7. 12. 1964);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt

zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Assessorin Helga Ast, Kassel (15. 12. 1964); zum Studienassessor bzw. zur Stud.-Assessorin (BaP) apl. Lehrerin Helga Müller, Kirchhain (3. 12. 1964), die Assessorin im Lehramt Rainer Olten, Fritzlar (20. 12. 1964), Dietrich Wiegand, Bebra (21. 12. 1964);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit

die Studienrätin Margarete Bittmann, Kassel (4. 12. 1964), der Studienrat Andreas Bohl, Kirchhain (21. 12. 1964).

Kassel, 4. 2. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 70 16/03 B
StAnz. 8/1965 S. 225

H. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Gewerbehauptsekretär Gewerbeobersekretär Walter Kahle, Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Kassel (8. 1. 1965).

Kassel, 4. 2. 1965

Der Regierungspräsident
P/1 Az. 70 16/03 B
StAnz. 8/1965 S. 226

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zur Regierungschemierätin, z. A. die Nahrungsmittelchemikerin Doris Schöttler (4. 12. 1964).

Wiesbaden, 28. 1. 1965

Der Regierungspräsident
— P 2 —
StAnz. 8/1965 S. 226

191 DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Anordnung zur Duldung von Vorarbeiten für den zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 38 in der Gemarkung Viernheim

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Hessische Landesamt für Straßenbau in Wiesbaden, vom 5. 1. 1965, ordne ich hiermit gemäß § 19 Abs. 4 des Bundesfernstraßengesetzes i. d. F. vom 6. 8. 1961 (BGBl. I, S. 1742) i. V. m. dem Gesetz, die Enteignung von Grundeigentum betreffend, vom 26. 7. 1884 i. d. F. des Gesetzes zur Bereinigung des Hessischen Landesrechts vom 6. 2. 1962 (GVBl. S. 21) folgendes an:

1. Die Eigentümer und Besitzer der in der Gemarkung Viernheim gelegenen Grundstücke, auf denen im Zusammenhang mit dem zweibahnigen Ausbau der Bundesstraße 38 von Mannheim nach Weinheim Vorarbeiten vorgenommen werden müssen, sind verpflichtet, die zur Planung nötigen Vermessungen, Bodenuntersuchungen und sonstigen Vorarbeiten auf ihren Grundstücken zu dulden. Die Straßenbauverwaltung und die von ihr im Rahmen der Planung beauftragten Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts und Firmen sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten und auf ihnen die zur Vorbereitung des Planfeststellungsverfahrens erforderlichen Arbeiten unter weitgehendster Berücksichtigung der Interessen der Eigentümer und Besitzer aus-

zuführen. Bei dem Magistrat der Stadt Viernheim liegt ein Plan über die vorgesehenen Baumaßnahmen zur Einsichtnahme aus.

2. Die Antragstellerin hat den Magistrat der Stadt Viernheim mindestens zwei Tage vor Beginn jeder Vorarbeiten unter Bezeichnung der Zeit und der Stelle, wo sie stattfinden sollen, in Kenntnis zu setzen. Der Magistrat der Stadt Viernheim benachrichtigt alsdann die hiervon betroffenen Grundbesitzer einzeln oder allgemein in ortsüblicher Weise.

3. Die Antragstellerin hat den Eigentümern und Besitzern den bei den Vorarbeiten etwa entstehenden Schaden zu vergüten. Der Magistrat der Stadt Viernheim ist ermächtigt, auf Kosten der Antragstellerin einen Schätzer zur Beweissicherung und Schätzung des Schadens zu bestellen. Die Antragstellerin hat darauf zu achten, daß keine Schäden ohne vorherige Beweissicherung durch den Schätzer beseitigt werden. Die Entschädigungsberechtigten haben Anspruch auf sofortige Auszahlung des Entschädigungsbetrages, dessen Höhe nötigenfalls im Rechtswege festzustellen ist.

4. Die sofortige Vollziehung des Betretungsrechts wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. 1. 1960 (BGBl. I, S. 17) angeordnet, weil der zweibahnige Ausbau der Bundesstraße 38 im öffentlichen Interesse liegt und dieses öffentliche Interesse auch die ungehinderte und rechtzeitige Durchführung der Vorarbeiten rechtfertigt.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei meiner Behörde schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Erhebung des Widerspruchs hat keine aufschiebende Wirkung, jedoch kann die Widerspruchsbehörde die Vollziehung der Anordnung aussetzen. Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, die aufschiebende Wirkung wiederherstellen.

Darmstadt, 28. 1. 1965

Der Regierungspräsident
I/1c — 25 d 10/23 — VI.
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 8/1965 S. 226

192

Auflösung der Viehversicherungskasse II Pohl-Göns, Krs. Friedberg

Die Viehversicherungskasse II Pohl-Göns, Kreis Friedberg/Hessen, hat durch eine ordentliche Mitgliederversammlung am 8. 1. 1965 die Auflösung mit Wirkung vom gleichen Tage an beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 28. 1. 1965

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 8/1965 S. 227

193

Auflösung des Schweineversicherungsvereins Alten-Buseck, Krs. Gießen

Der Schweineversicherungsverein Alten-Buseck, Kreis Gießen, hat durch seine ordentliche Mitgliederversammlung am 27. 12. 1964 die Auflösung mit Wirkung vom 31. 12. 1964 beschlossen. Hierzu habe ich die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Darmstadt, 5. 2. 1965

Der Regierungspräsident
I/1a — 39 i 02/01
gez. Dr. Wetzel
StAnz. 8/1965 S. 227

194 KASSEL

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserverbands Gruppenwasserwerk Fritzlär-Homberg I.

Auf Antrag des Wasserverbandes Gruppenwasserwerk Fritzlär-Homberg wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—52) für dessen Trinkwassergewinnungsanlagen (Brunnen I—IV) gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) **als Fassungsbereich (Zone I)** bei Brunnen I die Grundstücke Gemarkung Nassenerfurth, Flur 1, Flurstücke 16/1 teilw., 18/1 teilw., 18/2, 71 teilw., 72 teilw.; bei Brunnen II die Grundstücke Gemarkung Nassenerfurth, Flur 12, Flurstücke 79/5, 79/6 teilw., 79/7 teilw.; bei Brunnen III die Grundstücke Gemarkung Nassenerfurth, Flur 8, Flurstücke 16/35 teilw., 16/36, 16/37 teilw.; bei Brunnen IV die Grundstücke Gemarkung Haarhausen, Flur 2, Flurstücke 29/1 teilw., 29/3 teilw. und 111/1 teilw.;
- b) **als engere Schutzzone (Zone II)** bei Brunnen I die Grundstücke Gemarkung Nassenerfurth Flur 1 Flurstücke 6, 7, 8/2, 8/3, 10/2, 10/3, 13, 14, 15, 16/1 teilw., 18/1 teilw., 20/1, 22/1, 55, 56, 57, 58, 71 teilw., 72 teilw., 73, 125/74, Flur 12 Flurstücke 8/2, 9/1, 10/1, 11/1, 12, 13/1, 13/2, 15/3, 15/4, 16, 17, 23, 24, 25/1, 84/2, 87, 88/2 teilw., 89/1 teilw., 90/2 teilw., 92 teilw., 94/3, 124/105, Gemarkung Trockenerfurth Flur 7 Flurstück 52/1; bei Brunnen II die Grundstücke Gemarkung Nassenerfurth Flur 10 Flurstücke 25—29, 30 teilw., 31, 32, 34/1, 62 teilw., 63, 64/1 teilw., 64/2, 64/3, Flur 11 Flurstücke 3 teilw., 4—10, 61/11, 62/11, 45 teilw., Flur 12 Flurstücke 74—76, 77/1, 79/4, 79/6 teilw., 79/7 teilw., 100/4 teilw., 102;

bei Brunnen III die Grundstücke Gemarkung Nassenerfurth Flur 8 Flurstücke 2, 3, 4, 5/6, 5/7, 6/3, 9/10 teilw., 13/2, 14/1 teilw., 15, 16/35 teilw., 17—30, 35, 36/8, 16/37 teilw., 91/39 teilw., 37/1, 37/2, 38/2 teilw., 40 teilw., 41, 45, 47/1, 48/1; Flur 9 Flurstücke 46—64, 93 teilw., Flur 10 Flurstück 30 teilw.;

Gemarkung Haarhausen Flur 4 Flurstück 2/1 teilw.; bei Brunnen IV die Grundstücke Gemarkung Haarhausen Flur 2 Flurstücke 17/1 teilw., 21/1, 23 teilw., 26/2, 26/3, 28/1, 29/1 teilw., 29/2, 29/3 teilw., 33/1, 36/1, 37, 107/1, 107/2 teilw., 108, 110, 111/1 teilw., 111/2, 118 teilw., 119/1, 119/2, 120, 121 teilw. und 122 umfaßt.

Von der Festsetzung einer gemeinsamen weiteren Schutzzone (Zone III) wird vorerst abgesehen.

Die topographische Übersichtskarte sowie die Lagepläne (M 1 : 2000) vom 21. 8. 1957, in denen die Zone I rot und die Zone II blau abgegrenzt ist, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Fritzlär.

II.

Innerhalb der Schutzzonen sind alle Handlungen verboten durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) In den Fassungsbereichen sind folgende Handlungen verboten:

1. Das Betreten der Fassungsgebiete durch Unbefugte.
2. Jegliche Nutzung in den Fassungsbereichen insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Holz- und Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Flächen nicht betreten.
3. Jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoffhaltigen Düngemitteln.
4. Die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Unkraut.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in den Fassungsbereichen gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß

1. die in den Fassungsbereichen gelegenen Grundstücksflächen eingezäunt und soweit es möglich ist, mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen werden;
2. an den Umzäunungen Verbotsschilder aufgestellt werden,
3. bei den Brunnen, das vom Hang zufließende Oberflächenwasser an den Grenzen der Fassungsgebiete abgefangen und außerhalb der Fassungsgebiete geleitet wird,
4. der Weg (Gemarkung Nassenerfurth, Flur 1, Flurstück 71) innerhalb des Fassungsgebietes des Brunnens 1 eingezogen wird.

Im übrigen gelten in den Fassungsbereichen auch die Verbote, die unter b) aufgeführt sind.

Zu b) In den engeren Schutzzonen sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche. Im Bezug auf den im Bereich des Brunnens III umgehenden Bergbau wird hiervon unter den Bedingungen eine Ausnahme erteilt, daß
- a) beim Tagebau in der engeren Schutzzone des Brunnens III, dann, wenn Dieselöl benutzt werden soll, größte Sorgfalt geübt wird, um jede Verunreinigung des Grundwassers zu vermeiden,
- b) keine Abortanlagen und Bedürfnisstände, sofern diese nicht an ein das Abwasser außerhalb der engeren Schutzzone abführendes Kanalnetz angeschlossen werden können, und auch keine ähnliche der Sammlung von Fäkalien dienende Einrichtungen erstellt werden,
- c) nach Auskohlung des Tagebaus dieser wieder mit einwandfreiem, d. h. das Grundwasser nicht gefährdendem Material, verfüllt und wiederbepflanzt wird;
 2. jegliche Bebauung;
 3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
 4. das Vergraben von Tierleichen;
 5. die Anlage von Gärfuttermieten;
 6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
 7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
 8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;

9. die Durchleitung von Abwasser durch die engeren Schutz-zonen, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Stein-zeug- oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach An-fuhr nicht sofort verteilt werden;
11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zu-gelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus den engeren Schutz-zonen abgeführt wird.

Der Eigentümer der in der engeren Schutzzone des Brun-nens I gelegenen alten L. II. O. (Gemarkung Nassenerfurth, Flur 1, Flurstück 72) wird verpflichtet zu dulden, daß

- a) diese entlang des Fassungs-bereichs des Brunnens I auf 40 m wasserdicht durch eine Bitumen- oder Betondecke mit Quergefälle zu der dem Brunnen entgegengesetzten Seite abgedeckt und in diesem Ausbauzustand erhalten wird;
- b) entlang des Fassungs-bereichs des Brunnens I und weiter bis 10 m nordwestlich und südöstlich an der o. a. alten L. II. O. Wegseitengräben angelegt werden.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geld- buße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen wer- den, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden. Kassel, 6. 1. 1965

Der Regierungspräsident

In Vertretung

gez. Dr. K r u g i. V.

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 17)

StAnz. 8/1965 S. 227

195

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage des Truppenübungsplatzes Schwarzenborn

I.

Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, endvertreten durch die Standortverwaltung in Schwarzenborn wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—11) für die Trinkwassergewinnungsanlage (Tief-brunnen „Pulsgraben“) des Truppenübungsplatzes Schwarz- born gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaus- haltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als Fassungs-bereich (Zone I) das Grundstück Gemarkung Schwarzenborn, Flur 23, Flurstück 69/9 teilw.,
- b) als engere Schutzzone (Zone II) die Grundstücke Gemar- kung Schwarzenborn Flur 23 Flurstücke 66, 67, 68, 69/1, 69/2, 69/3, 69/4, 69/5, 69/6, 69/7, 69/8, 69/9 teilw., 72/1, 72/2, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 110 teilw., 115, 125, Flur 24, Flurstücke 113, 114, 116, 122 teilw., 145, Flur 28, Flur- stücke 98, 99, 100, 101, 102, 191/103 und
- c) als weitere Schutzzone (Zone III) die Grundstücksflächen um den Waldknüll umfaßt, die nordwestlich von Schwarz- born und östlich des Knüllköpfchens liegt. Die Abgren- zung verläuft — beschrieben nach dem Meßtischblatt 1 : 25 000 — auf einem Weg von Knüll (Hp. 633,5) zum Hp. 578,5. Von hier aus folgt sie einem Feldweg in nord- östlicher Richtung bis zu einem Wegdreieck und gelangt jeweils dem in nordöstlicher Richtung verlaufenden Wald- weg folgend auf einen direkt nach Schwarzenborn führen- den Feldweg. An diesem geht sie nunmehr in südöstlicher Richtung — bis etwa 1 km von Schwarzenborn entfernt — entlang und zweigt von da aus auf einen Feldweg ab, der

bei Hp. 491,9 einen Wasserlauf kreuzt. Von hier aus läuft die Abgrenzung in südwestlicher Richtung bis zu einem Weg, dem sie nach Nordwesten über Hp. 566,4 folgt. Bevor dieser Weg jedoch auf die Straße nach Großropperhausen gelangt, folgt sie einem in nordöstlicher Richtung führen- den Weg und geht von hier aus zum Knüll (Ausgangs- punkt) zurück.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 25 000) sowie die Abzeichnung der Flurkarte (M 1 : 1500) in denen die Zone I rot und die Zone II grün und die Zone III blau abgegrenzt sind, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben be- findet sich beim Landrat in Ziegenhain.

II.

Innerhalb der Schutz-zonen sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

Zu a) Im Fassungs-bereich sind folgende Handlungen ver- boten:

1. das Betreten des Fassungs-bereichs durch Unbefugte;
2. jegliche Nutzung des Fassungs-bereichs insbesondere Be- weidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und stickstoff- haltiger Düngemittel;
4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) auf- geführt sind.

Zu b) In der engeren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht ver- mindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser-oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern;
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutz- zone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Stein- zeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die animalische Düngung, sofern die Dungstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in den Fassungs-bereich besteht;

11. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
12. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelas- senen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt wor- den ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der in der engeren Schutzzone gelegenen Grundstücke werden verpflichtet zu dulden, daß der Buchelsgraben (Flurstück 145, Flur 24) und die Seitengräben des Weges Flurstück 116, Flur 24 und Flur- stück 110, Flur 23, Gemarkung Schwarzenborn — soweit sie entlang der Grenze des Fassungs-bereichs verlaufen — ver- rohrt bzw. verschalt werden.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

Zu c) In der weiteren Schutzzone sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasser- und Verrieselungs- anlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl, Teer, Phenolen, Giften und Schäd- lingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;

5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl und Treibstoff von mehr als 10 cbm und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen auch solche bis zu 10 cbm Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchführung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 6. 1. 1965

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 65)

In Vertretung:

gez. Dr. K r u g i. V.

StAnz. 8/1965 S. 228

196

Anordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Unterrieden, Kreis Witzenhausen

I.

Auf Antrag der Gemeinde Unterrieden, Kreis Witzenhausen, wird hiermit nach Maßgabe der vorgelegten und geprüften Unterlagen (Anlagen 1—6) für die Trinkwassergewinnungsanlage der Gemeinde Unterrieden gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110 ff) in Verbindung mit § 25 des Hess. Wassergesetzes vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69 ff) ein in Zonen unterteiltes Wasserschutzgebiet festgesetzt, das

- a) als **Fassungsbereich (Zone I)** die Grundstücke Gemarkung Unterrieden, Flur 1, Flurstücke 4/1 teilw., 4/2;
- b) als **engere Schutzzone (Zone II)** die Grundstücke Gemarkung Unterrieden, Flur 1, Flurstücke 4/1 teilw., 12/5 teilw., 13/5 teilw., Gemarkung Eichenberg, Flur 2, Flurstück 27 teilw., und
- c) als **weitere Schutzzone (Zone III)** die Grundstücksfläche umfaßt, die westlich der Straße Eichenberg—Unterrieden liegt. Die nordöstliche Abgrenzung bildet der Bessientalsbach, der in seinem Verlauf die Straße Eichenberg—Unterrieden unterquert. Von diesem Schnittpunkt aus verläuft die Grenze 400 m entlang dieser Straße in Richtung Unterrieden und geht von hier aus (360 m) in westlicher Richtung dicht an der Quelfassung vorbei, folgt 100 m einen in nordwestlicher Richtung verlaufenden Waldweg, schwenkt 350 m in südwestlicher Richtung zu einen weiteren Waldweg ab, dem sie 250 m in nördlicher Richtung bis zum Hpt. 315 folgt, hier schwenkt sie wiederum in westlicher Richtung 320 m rechtwinklig von diesem Weg ab, kreuzt 2 weitere Waldwege und folgt dem dritten Waldweg zunächst in nördlicher Richtung zum Hpt. 379, biegt von hier aus 500 m in nordwestlicher Richtung („Auf dem Bessiental“) ab und geht von hier im rechten Winkel 300 m in nordöstlicher Richtung zum Ausgangspunkt zurück.

Die topographische Übersichtskarte (M 1 : 2500) sowie der Lageplan vom 31. 8. 1964 (M 1 : 2000) in dem die Zone I rot und die Zone II blau und die Zone III gelb abgegrenzt sind, sind Bestandteil dieser Anordnung. Sie sind in ihrer maßgeblichen Ausfertigung beim Regierungspräsidenten in Kassel niedergelegt, eine weitere Ausfertigung derselben befindet sich beim Landrat in Witzenhausen.

II.

Innerhalb der Schutzzone sind alle Handlungen verboten, durch die das Grundwasser verunreinigt oder sonst in seiner Eigenschaft nachteilig verändert werden kann.

Im einzelnen gelten folgende Schutzvorschriften:

- a) **Im Fassungsbereich** sind folgende Handlungen verboten:
 1. das Betreten des Fassungsbereichs durch Unbefugte;
 2. jegliche Nutzung des Fassungsbereichs insbesondere Beweidung derselben; eine etwaige Heuwerbung ist zulässig, jedoch dürfen Zugtiere hierbei die Fläche nicht betreten;
 3. jegliche Anwendung von natürlichem Dünger und künstlichen stickstoffhaltigen Düngemitteln;
 4. die Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen und Aufwuchs.

Der Eigentümer und Nutzungsberechtigte des im Fassungsbereich gelegenen Grundstücksteils Gemarkung Unterrieden, Flur 1, Flurstück 4/1, wird verpflichtet zu dulden, daß a) der Fassungsbereich eingezäunt und mit einer zusammenhängenden Grasdecke versehen und stets sorgfältig gepflegt wird, sowie an der Umzäunung Verbotsschilder aufgestellt werden und b) das auf dem Flurstück 4/2, Flur 1, Gemarkung Unterrieden gelegene Wegstück eingezogen wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die bei b) und c) aufgeführt sind.

- b) **In der engeren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. Eingriffe unter die Erdoberfläche, wie z. B. die Anlage von Kies-, Ton- und Sandgruben und Steinbrüchen, durch die die belebte Bodenzone verletzt und die Deckschicht vermindert wird, sowie Abgrabungen mit aufgedeckter Grundwasser Oberfläche;
2. jegliche Bebauung;
3. die Ablagerung von Schutt und Abfallstoffen;
4. das Vergraben von Tierleichen;
5. die Anlage von Gärfuttermieten;
6. die Anlage von Zelt-, Lager- und Sportplätzen;
7. die Anlage von Treibstoff- und Öllagern,
8. das Waschen von Kraftfahrzeugen;
9. die Durchleitung von Abwasser durch die engere Schutzzone, es sei denn, daß die Abwasserleitungen aus Steinzeugrohren oder Schleuderbetonrohren bestehen, die nach DIN 4038 an den Verbindungsstellen gedichtet worden sind;
10. die landwirtschaftliche und gärtnerische Bewässerung mit nicht einwandfreiem Wasser;
11. die animalische Düngung, sofern die Düngstoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden. Eine natürliche Düngung des zum Fassungsbereich entwässernden Teils des Flurstücks 12/5, Flur 1, Gemarkung Unterrieden, ist untersagt;
12. die unsachgemäße Verwendung von Jauche, Kunstdünger und Schädlingsbekämpfungsmitteln;
13. die Neuanlage von befestigten für Kraftfahrzeuge zugelassenen Wegen und Straßen, wenn nicht sichergestellt worden ist, daß das auf ihnen anfallende Wasser mittels dichter Seitengräben und Kanäle aus der engeren Schutzzone abgeführt wird.

Im übrigen gelten auch die Verbote, die unter c) aufgeführt sind.

- c) **In der weiteren Schutzzone** sind folgende Handlungen verboten:

1. die Anlage von Abwasserregnungs- und Verrieselungsanlagen, von Kläranlagen und Sickergruben, Müllkippen und Halden mit auslaugbaren Bestandteilen;
2. das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr;
3. die Ablagerung von Öl- Teer, Phenolen, Giften und Schädlingsbekämpfungsmitteln in offenen und nicht sorgfältig gedichteten Gruben;
4. das Verlegen von Treibstoff- und Ölleitungen;
5. das Aufstellen von Behältern mit Heizöl und Treibstoff von mehr als 10 cbm und im Falle fehlender zusätzlicher Sicherungsmaßnahmen, auch solche bis zu 10 cbm Inhalt;
6. größere Erdaufschlüsse ohne ausreichende Sicherung;
7. die Anlage von Siedlungen ohne einwandfreie Kanalisation oder Wohnbauten ohne wasserdichte Gruben aus Stahlbeton und
8. die Anlage neuer Friedhöfe.

III.

Soweit andere gesetzliche Zuständigkeiten nicht gegeben sind, hat die untere Wasserbehörde die Durchsetzung der Anordnung zu überwachen.

IV.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung können gemäß § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes vom 27. 7. 1957, wenn sie vorsätzlich begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 10 000,— DM, wenn sie fahrlässig begangen werden, mit einer Geldbuße bis zu 5000,— DM geahndet werden.

Kassel, 15. 1. 1965

Der Regierungspräsident

III/5 Az.: 63 h 02/11 (Nr. 118)

In Vertretung

Gez. R a d e r m a c h e r

StAnz. 8/1965 S. 229

197**WIESBADEN****Verlust eines Dienstausweises**

Der von mir am 3. 5. 1962 für die bei meiner Behörde beschäftigte Chemotechnikerin Christa Handt ausgestellte Dienstausweis A 1 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Mit der Nr. A 13 wurde ein neuer Dienstausweis ausgestellt.

Wiesbaden, 27. 1. 1965

Staatliches Chemisches Untersuchungsamt
7 d 14

StAnz. 8/1965 S. 230

198**Sondergenehmigung zum Einzelabschuß von Fasanenhähnen**

Gemäß § 20 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. 5. 1962 — GVBl. S. 301 — wird zur Lenkung der Fasanenhege der Einzelabschuß von Hähnen in den nachfolgenden gemeinschaftlichen Jagdbezirken bis 15. 4. 1965 genehmigt:

Arfurt	Schadeck
Ennerich	Seelbach
Eschenau	Steeden
Runkel/Feld	Villmar/Feld

Wiesbaden, 29. 1. 1965

Der Regierungspräsident

III 8 — 1 — 88 d 06

StAnz. 8/1965 S. 230

Buchbesprechungen

Tuberkulosehilfe im Rahmen des Bundessozialhilfegesetzes, Kommentar von Dr. F. L u b e r, Landessozialgerichtsrat a. D., III. Auflage. Preis des Werkes einschließlich der 17. Ergänzung 51,— DM. Verlag R. S. Schulz, München 15.

Zu dem Kommentar, der zuletzt im StAnz. 1964 S. 1020 besprochen wurde, ist nunmehr die 17. Ergänzung erschienen. Sie dient der Vervollständigung der im Anhang abgedruckten sozialhilferechtlichen und sonstigen einschlägigen Vorschriften.

So wurden u. a. in den Anhang aufgenommen: die Verordnung nach § 47 BSHG (Eingliederungshilfe-Verordnung) und die Verordnung zur Durchführung des § 81 Abs. 1 Nr. 3 BSHG (Begriffsbestimmung der „größeren orthopädischen Versorgung“) mit den Materialien (Begründung des Regierungsentwurfs und Stellungnahme des Bundesrates) sowie das Rundschreiben des BMI betr. Musterrichtlinien für die Hilfe zur Eingliederung in das Arbeitsleben im Rahmen der Tuberkulosehilfe vom 4. 8. 1964. Für die Benutzer des Kommentars dürfte insbesondere die Kommentierung der im Anhang B abgedruckten Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung über die Maßnahmen der Tuberkulosebekämpfung (§ 1244 a RVO, § 21 a AVG, § 43 a RKG) von Interesse sein, da dies wohl die wichtigsten der der Tuberkulosehilfe nach dem BSHG vorrangigen Bestimmungen sind. Ferner sind inzwischen eingetretene Änderungen bzw. Neufassungen der in den Anhang aufgenommenen Vorschriften berücksichtigt worden.

Regierungsrat Dr. F u h r

Hessisches Beamtengesetz, Kommentar von Ministerialrat a. D. Dr. Julius Crisolli und Amtsrat Martin Schwarz. Loseblattausgabe, 7. bis 14. Ergänzungslieferung November 1963 bis Oktober 1964, Hermann Luchterhand-Verlag, Neuwied.

Die Verfasser bemühen sich, das Gesamtwerk möglichst rasch vollständig herauszubringen. Innerhalb eines Jahres haben sie acht Ergänzungslieferungen vorgelegt. Der Umfang des Werkes ist dadurch ganz erheblich angewachsen. In absehbarer Zeit wird wohl mit dem zweiten Band des Kommentars gerechnet werden können.

Einen breiten Raum nehmen weitere Durchführungsverordnungen und Verwaltungsvorschriften zum Beamtengesetz und zur Disziplinarordnung ein. Hier seien besonders erwähnt:

Ergänzungslieferung 7: Verordnung zur Durchführung des § 110 der Hessischen Disziplinarordnung vom 18. Juli 1963; Verordnung des Ministers des Innern über die Wahrnehmung der Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten, des höheren Dienstvorgesetzten, der Einleitungsbehörde, der obersten Dienstbehörde in der staatlichen Polizei und den Beschwerdezug (DIVO) vom 23. April 1963; Erlaß des Ministers der Justiz über die Mitteilungspflicht in Disziplinarsachen vom 14. Februar 1963; Verwaltungsvorschriften zu § 107 des Hessischen Beamtengesetzes vom 20. Juni 1963.

Ergänzungslieferung 8: Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963; Verordnung über die Wahrnehmung der Obliegenheiten der obersten Dienstbehörde, des Dienstvorgesetzten und der Einleitungsbehörde gegenüber den Bediensteten der Gemeinden, Landkreise und des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (Dienstaufsichtsverordnung — DAVO) vom 12. September 1963.

Ergänzungslieferung 9: Verordnung zur Durchführung des § 149 des Hessischen Beamtengesetzes (Bestimmung von Krankheiten für die beamtenrechtliche Unfallfürsorge) vom 9. Dezember 1963.

Ergänzungslieferung 11: Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten vom 24. März 1964.

Ergänzungslieferung 12: Urlaubsverordnung für die Beamten im Lande Hessen vom 17. Januar 1964.

Ergänzungslieferung 14: Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (HBeihVO) in der Fassung vom 14. Juli 1964.

Die Verfasser haben in das Werk aber auch eine ganze Reihe von Durchführungsvorschriften zum alten Hessischen Beamtengesetz von 1954 und dessen Vorläufern eingefügt, die noch heute in Kraft sind. Es mag dahingestellt bleiben, ob das in allen Fällen notwendig gewesen ist. Zumindest ein Teil dieser Bestimmungen wird in absehbarer Zeit durch neue Vorschriften ersetzt werden. Das gilt z. B. für die Laufbahnverordnung von 1949, die inzwischen durch die neue Hessische Laufbahnverordnung (HLVO) vom 31. August 1964 — GVBl. I S. 139 — schon überholt ist sowie für die Nebentätigkeitsverordnung von 1948, die demnächst durch eine neue Verordnung abgelöst werden wird.

Als weiteres größeres Gesetzeswerk neben dem Beamtengesetz und der Disziplinarordnung enthält der Kommentar jetzt auch den Text der Verwaltungsgerichtsordnung und das Hessische Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung sowie den Runderlaß des Ministers des Innern zum Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 5. April 1962.

Die in der Besprechung des Grundwerks (Staats-Anzeiger 1963 S. 463) und der ersten sechs Ergänzungslieferungen (Staats-Anzeiger 1963 S. 1403) geübte Kritik an einigen Kommentarstellen muß leider im wesentlichen aufrechterhalten werden. Im Gegenteil, je intensiver man sich mit dem Erläuterungsteil zum Beamtengesetz befaßt, um so vorsichtiger wird man zwangsläufig gegenüber den Ansichten der Verfasser.

In der Erläuterung 5 zu § 57 HBG wird z. B. kühn ausgeführt, die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand stehe im freien Ermessen der Landesregierung. Sie bedürfte keiner Begründung. Der Beamte könne sie nicht anfechten. Immerhin hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 26. Februar 1963 — OS I 58/60 — das genaue Gegenteil für rechtens erklärt. Das Gericht setzt sich ausdrücklich mit der Meinung von Crisolli und Schwarz auseinander. Nicht so umgekehrt die Verfasser des Kommentars. Sie erwähnen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs nicht einmal.

Das Werk enthält auch eine Menge kleiner Unebenheiten. In Erläuterung 3 zu § 94 HBG wird z. B. gesagt, der Anspruch auf Ersatz eines Sachschadens setze unter anderem voraus, daß Kleidungsstücke und sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen seien. Der Gesetzestext spricht jedoch von Kleidungsstücken oder sonstigen Gegenständen. Mir scheint das ein recht beachtlicher Unterschied zu sein.

Oberregierungsrat B r u n n e r

Die hier besprochenen Bücher können durch den Verlag Kultur und Wissen GmbH, Abt. Buchvertrieb, Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, zu Originalpreisen bezogen werden.

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1965

Montag, den 22. Februar 1965

Nr. 8

Veröffentlichungen

515

Einzziehung eines Feldwegteiles in der Gemarkung Gebersdorf

Ein Teilstück des gemeindlichen Weges, Flur 1, Flurstück 80, soll zum 31. März 1965 auf eine Länge von 170 m eingezogen werden. Diese Absicht der Einziehung wird gemäß § 6 Abs. 2, des Hess. Straßengesetzes vom 9. 10. 1962 bekanntgegeben.

Etwasige Einsprüche sind bis zum 30. 3. 1965 bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

3579 Gebersdorf, 5. 2. 1965

Der Gemeindevorstand
R a b n e r, Bürgermeister

Gerichtsangelegenheiten

516

Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten

VIII — 83: Dem Dipl.-Kaufmann Karl Heinz Hausladen in Egelsbach, Aug-Bebel-Straße 9, wurde die Erlaubnis zur geschäftsmäßigen Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Recht der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten) erteilt.

Der Geschäftssitz ist Egelsbach.

61 Darmstadt, 10. 2. 1965

Der Landgerichtspräsident

517

Genehmigung zur Errichtung einer Inkasso-Zweigstelle

371a E — 1.955: Ich erteile gemäß § 1 Abs. (1) der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiete der Rechtsberatung dem Inkasso-Unternehmer Willy Pfeiderer in Fellbach, Bahnhofstraße 133, die Genehmigung zur Errichtung einer Zweigstelle in Frankfurt (Main).

Die Genehmigung darf nur durch den Angestellten des Inkasso-Unternehmers, Herrn Hermann Stollenwerk, Frankfurt (Main), Lahnstraße 42, ausgeübt werden.

6 Frankfurt (Main), 5. 2. 1965

Der Amtsgerichtspräsident

518 **Aufgebote**

5 F 1/65 — **Aufgebot:** Die Ehefrau Margarete Kleindienst, geb. Zeiß in Holzheim, Krs. Gießen, hat das Aufgebot des verlorengegangenen Grundschuldbriefes über die im Grundbuch von Holzheim, Band 39, Blatt 1617, in Abt. III, Nr. 1, für die Landwirtschaftliche Kredit-, Bezugs- und Absatzgenossenschaft eGmbH. in Holzheim, jetzt: Genossenschaftskasse eGmbH. in Holzheim, eingetragenen Grundschuld über 2000,— Goldmark nebst Zinsen beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 13. April 1965 um 10 Uhr vor dem

unterzeichneten Gericht, Zimmer 1, anberaumten Aufgebotstermine seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

6308 Butzbach, 5. 2. 1965

Amtsgericht

519

F 1/65 — **Aufgebot:** Der Bürgermeister Johann August Adam Hujo in Erdmannrode, Haus Nr. 4, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Eigentümer der im Grundbuch von Erdmannrode, Band II, Art. 36 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Erdmannrode,

Flur 2, Flurst. 24, Ackerland, Das Kettenfeld 90,93 Ar, Wald (Holzung), Das Kettenfeld 1,70 Ar,

Flur 2, Flurst. 25, Wald (Holzung), Das Kettenfeld, 16,70 Ar, beantragt.

Die im Grundbuch eingetragenen Eigentümer sowie deren Erben: die Ehefrau des Bauern Johann Heinrich Hujo, Wilhelmine, geb. Eysel zu Erdmannrode, jetzt deren Erben: 1. die Ehefrau des Landwirts Georg Erbe, Eva Elisabeth, geb. Hujo, zu Motzfeld, 2. Christina Hujo, zu Erdmannrode, 3. Marie Hujo, zu Erdmannrode, 4. Landwirt Adam Hujo, zu Erdmannrode, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 13. Mai 1965, 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 28. 1. 1965

Amtsgericht

520

Beschluß

F 7/64: Der Landwirt Rudolf Schwarz, wohnhaft in Bad Salzschlirf, hat gemäß § 927 BGB beantragt, die Eigentümer des 1/77 Anteils an den in den Gemarkungen Landenhausen und Angersbach belegenen, im Grundbuch von Landenhausen, Blatt 355, und Angersbach, Blatt 458, verzeichneten Grundstücken:

a) Landenhausen, Blatt 355:

Flur VIII, Nr. 17, Holzung am Söderberg, 49,54 Ar,

Flur VIII, Nr. 18, Ackerland, am Söderberg, 5,68 Ar, Holzung daselbst, 69,01 Ar,

b) Angersbach, Blatt 458:

Flur XI, Nr. 76, Holzung am Söderberg, 23,57 Ar,

zur Zeit eingetragen auf: a) Karl Iller, in Bad Salzschlirf, b) dessen Ehefrau Johanna Karolina Iller, geb. Post, daselbst, zu 1/77 Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft im Wege des Aufgebotsverfahrens auszuschließen.

Die eingetragenen Eigentümer sind beide verstorben. Die Erben sowie deren Rechtsnachfolger werden aufgefordert, spätestens in dem auf Dienstag, den 18. Mai 1965 um 9.00 Uhr vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls Ausschließung erfolgen wird.

642 Lauterbach (Hessen), 11. 2. 1965

Amtsgericht

521

8 F 1/65 — **Aufgebot:** a) Anna Maria Schilling, geb. Kunz, Lämmerspiel, Waldstraße 11, b) Martin Kunz, Feintäschner, Mühlheim (Main), Bahnhofstr. 15, c) Wilhelm Josef Kunz, Maurer, Mühlheim (Main), am Viehtrieb 19, in ungeteilter Erbgemeinschaft, sämtlich vertreten durch Rechtsanwälte, Dr. Ludwig und Hallier, Offenbach am Main, Kaiserstr. 13, haben beantragt, folgende Urkunde aufzubieten:

Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Lämmerspiel, Band 14, Blatt 753, in Abteilung III, unter Nr. 2, eingetragene Hypothek über 5000,— GM (i. W.: Fünftausend Goldmark) nebst 5 1/2 % Zinsen und 1/2 % Tilgung für die Spar- und Darlehenskasse Lämmerspiel eGmbH. in Lämmerspiel; jetzt Bankverein eGmbH., Lämmerspiel.

Die Gläubigerin hat am 30. Dezember 1964 die Löschung bewilligt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotstermin am Mittwoch, dem 16. Juni 1965 um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Offenbach (Main), Kaiserstr. 16, 1. Obergeschoß, Zimmer Nr. 32, seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, sonst wird das Gericht die Urkunde für kraftlos erklären.

605 Offenbach (Main), 29. 1. 1965

Amtsgericht

522

3 F 2/65 — **Aufgebot:** Die Grundstückseigentümer Elisabeth Delrieux und Klara Delrieux in Offenbach (Main), Feldstr. 61, haben das Aufgebot des abhanden gekommenen gemeinschaftlichen Hypothekenbriefes über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 52, Blatt 1272 in Abt. III, unter Nr. 1 eingetragene Briefhypothek über 950,— Goldmark und unter Nr. 2 eingetragene Briefhypothek über 97,93 Goldmark, beide zugunsten der Stadtgemeinde Offenbach (Main) — Sparkasse — und beide verzinslich und rückzahlbar nach Maßgabe des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925, beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf Mittwoch, den 16. Juni 1965, um 9.00 Uhr, Saal 35 vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

605 Offenbach (Main), 3. 2. 1965

Amtsgericht, Abtg. 3

523

F 12/64: **Aufgebot:** Die Witwe Maria Bös, geb. Vorndran und die Ehefrau Emilie Brulin, geb. Bös, beide wohnhaft in Kath. Willenroth, Haus Nr. 14, vertreten durch Rechtsanwalt Eckhardt, Salmünster, haben das Aufgebot beantragt für die zu 26/100 Anteilen auf den Namen des Franz-Josef Bös und zu je 6/100 Anteile auf den

Namen von Katharina Bös, Margarethe Bös, Johannes Wilhelm Bös und Friedrich Bös im Grundbuch von Kath. Willenroth, Bd. I, Blatt 20, eingetragenen Grundstücke,

Flurstücke 92/49, 93/49, 94/49 „(Waldholzung), Die Salzwiesen“, insgesamt 41,37 Ar.

Der bisherige bzw. jetzige Eigentümer des Grundstücks wird aufgefordert, seine Rechte spätestens in dem auf den 21. März 1965, um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin anzumelden, da er sonst mit seinen Rechten ausgeschlossen wird.

648 Wächtersbach, 15. 1. 1965

Amtsgericht

524 Güterrechtsregister

GR 268 — 4. 2. 1965 — Eheleute Lederfärber Günther Kuhn und Sigrid, geb. Pfeil in Breidenbach (Krs. Biedenkopf):

Durch Vertrag vom 28. 12. 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

356 Biedenkopf, 4. 2. 1965

Amtsgericht

525

6 GR 484 — 4. 2. 1965: Zimmermann Nikolaus Hendrich und Ehefrau Elise, geb. Ullrich, Renda, Nr. 36.

Durch notariellen Ehevertrag vom 9. November 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Der Ehemann soll das Gesamtgut verwalten.

344 Eschwege, 5. 2. 1965

Amtsgericht

526

GR 295 — Eheleute Diplom-Mathematiker Wolfgang Karl Heinrich Rubke und Erna Dorothea Elisabeth, geb. Herzberg in Neukirchen, Krs. Hünfeld.

Durch Vertrag vom 4. Januar 1965 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Ehegatten verwalten das Gesamtgut gemeinschaftlich. Nach dem Tode eines Ehegatten wird die Gütergemeinschaft fortgesetzt.

6418 Hünfeld, 8. 2. 1965

Amtsgericht

527

GR 213 — 21. 1. 1965 — In das hiesige Güterrechtsregister ist heute unter Nr. 213 folgendes eingetragen worden: Eheleute Druckereibesitzer Georg Grandpierre und Gisela, geb. Herber, beide in Idstein (Taunus).

Durch notariellen Vertrag vom 8. Dezember 1964 ist unter Ausschluß der Zugewinnungsgemeinschaft Gütertrennung vereinbart.

627 Idstein (Taunus), 21. 1. 1965

Amtsgericht

528

GR 243 A — 4. 2. 1965: Eheleute Wald-facharbeiter Erich Jerrentrup und Klara Jerrentrup, geb. Jatzko, beide wohnhaft in Sachsenberg (Krs. Waldeck), Landesstraße 30.

Durch notariellen Vertrag vom 27. Oktober 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

354 Korbach, 8. 2. 1965

Amtsgericht

529

GR 242 A — 1. 2. 1965: Eheleute Arbeiter Karl Kraft, Korbach, Brandenburger

Straße 6, und Ehefrau Martha Kraft, geb. Emde, Lengfeld, Haus Nr. 50.

Der Ehemann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

354 Korbach, 8. 2. 1965

Amtsgericht

530

Neueintragung

GR 123 — 9. 2. 1965: Eheleute Kraftfahrer Alfred Spohr und Ehefrau Gertrud Spohr, geb. Ginzinger, Langendiebach, Waldsiedlung 6:

Durch notarielle Beurkundung vom 10. 11. 1964 — UR Nr. Nr. 45a/64 des Notars Hans-Joachim Doerr in Hanau — haben die Eheleute Kraftfahrer Alfred Spohr und Gertrud, geb. Ginzinger, Langendiebach, für ihre Ehe die Zugewinnungsgemeinschaft abgeschlossen und die Gütertrennung eingeführt.

6456 Langenselbold, 9. 2. 1965

Amtsgericht

531

GR 81 — 11. 2. 1965: Verputzer Felix Becker und Johanna, geb. Feuerbach, wohnhaft in Würges (Taunus).

Der Mann hat das Recht seiner Frau, Geschäfte innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises für ihn zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

625 Limburg (Lahn), 11. 2. 1965

Amtsgericht

532

Neueintragung

GR 730 — 12. 2. 1965: Ehegatten: Kaufmann Klaus-Jürgen Baur und Isabella Baur, geb. Gölker, beide in Weitershausen, Krs. Marburg, Haus am Berg.

Durch notariellen Vertrag vom 31. August 1963 ist Gütertrennung vereinbart worden.

355 Marburg (Lahn), 12. 2. 1965

Amtsgericht

533

GR 280: Autoschlosser Georg Heinrich Diemel, geb. 2. 4. 1925, und Ehefrau Anna Louise Diemel, geb. Bornemann, geb. 19. 7. 1925 in Hatterode, Krs. Ziegenhain.

Durch Vertrag vom 19. November 1964 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtguts steht den Eheleuten gemeinsam zu. — Eingetragen am 4. Februar 1965.

6435 Oberaula, 9. 2. 1965

Amtsgericht Neukirchen

— Zweigstelle Oberaula

534

GR 162 — 8. 2. 1965: Eheleute Revierforstwart Erich Jean Schaar und Christine, geb. Müller in Breitenborn AW, Mühlstraße 96.

Durch notariellen Vertrag vom 12. Oktober 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

648 Wächtersbach, 8. 2. 1965

Amtsgericht

535

GR 370: Diel, Alfred, Einschaler in Rückershausen, und Flora, geb. Slavik.

Durch notariellen Ehevertrag vom 10. August 1964 ist Gütertrennung vereinbart.

629 Weilburg, 8. 2. 1965

Amtsgericht

536 Vereinsregister

Neueintragung

VR 35: Tierschutzverein Borken und Umgebung; Sitz: Borken (Bez. Kassel).

3587 Borken (Bez. Kassel), 29. 1. 1965

Amtsgericht

537

Neueintragung

VR 423 — 9. 2. 1965: Camping- und Caravan-Club Gießen-Wetzlar in Gießen. Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 11. 2. 1965

Amtsgericht

538

VR 55: Tierschutzverein Stadt Alldorf und Umgebung. Sitz: Stadt Alldorf.

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 1. 2. 1965

Amtsgericht

539

VR 54: Schießsportverein Horrido. Sitz: Neustadt, Krs. Marburg (Lahn).

357 Kirchhain (Bez. Kassel), 18. 1. 1965

Amtsgericht

540

Neueintragung

VR 42 — 8. 2. 1965: Angelsportverein Langendiebach e. V. 1964 in Langendiebach.

6456 Langenselbold, 5. 2. 1965

Amtsgericht

541

Neueintragung

VR 378 — 9. 2. 1965: Schützenverein 1924. Sitz: Sterzhausen, Krs. Marburg (Lahn).

355 Marburg (Lahn), 9. 2. 1965

Amtsgericht

542 Vergleiche — Konkurse

Beschluß

N 1/64: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der am 4. 12. 1962 in Bad Hersfeld verstorbenen Witwe Hedwig Braun, geb. Zimmermann wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

6430 Bad Hersfeld, 5. 2. 1965

Amtsgericht

543

VN 1/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Meyer, Alleininhaber des Unternehmens Eisenwerk Breidenstein — Ludwig Meyer — Eisengießerei, Ofen- und Herdfabrik in Breidenstein, Kreis Biedenkopf/Lahn, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind: 18 792,06 DM. Davon sind vorab zu tilgen die Massekosten und Masseschulden mit: 11 877,31 DM.

Es bleiben zur Verfügung für die Gläubiger: 6 914,75 DM.

Zu berücksichtigen sind — teilweise — die Forderungen der Gläubiger nach § 61 Ziff. 1 KO (Löhne, Gehälter und gleichstehende Forderungen).

Es sind zu § 61 Ziff. 1 KO angemeldet: 27 570,12 DM.

Alle übrigen Gläubiger fallen aus.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Biedenkopf (Lahn) — Aktenzeichen: VN 1/61 — niedergelegt.

356 Biedenkopf, 8. 2. 1965

Der Konkursverwalter
Dr. König, Rechtsanwalt

544

N 2/61: In dem **Anschlußkonkursverfahren** über das Vermögen des Fabrikanten Ludwig Meyer, Alleininhaber des Unternehmens Eisenwerk Breidenstein — Ludwig Meyer — Eisengießerei, Ofen- und Herdfabrik in Breidenstein, Kreis Biedenkopf (Lahn), wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 19. März 1965, um 10 Uhr vor dem Amtsgericht in Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 7, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke sowie die Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses sowie die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen und Anwaltsgebühren auf 648,24 DM festgesetzt.

356 Biedenkopf, 5. 2. 1965 **Amtsgericht**

545

N 1/65 — 9. 2. 1965: **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Handwerker-Verrechnungsstelle Büdingen e. V. in Büdingen wird heute am 9. Februar 1965 um 17 Uhr das Konkursverfahren eröffnet.

Der Steuerbevollmächtigte August Friedrich Hoffmann in Ober-Mockstadt wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. März 1965 bei dem Gericht anzumelden. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 31. März 1965 um 10 Uhr vor dem unterzeichneten Gericht Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1965 Anzeige zu machen.

647 Büdingen, 10. 2. 1965 **Amtsgericht**

546

61 N 5/65 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der Jacob Scheid KG. in Darmstadt, Kirchstr. 6, wird heute, am 8. Februar 1965, um 12 Uhr Konkurs eröffnet, da die Gemeinschuldnerin zahlungsunfähig ist.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Mittelstädt, Darmstadt, Hügelstr. 47; Tel: 7 03 40.

Konkursforderungen sind bis zum 12. März 1965 beim Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 22. März 1965 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stock, Saal 519.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten, und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 12. März 1965 anzeigen.

61 Darmstadt, 8. 2. 1965

Amtsgericht — Abt. 61

547**Beschluß**

81 N 33/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Kauffrau Bettina Heinzel, geb. Sichel, Frankfurt (Main), Gaußstraße 16, frühere Inhaberin der Firma Bettina-Moden, Frankfurt (Main), Große Eschenheimer Straße 13, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 26. Februar 1965 um 10.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 8. 2. 1965

Amtsgericht, Abt. 31

548**Beschluß**

81 N 328/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der G. Thamm, Internationale Spedition- und Lagerhaus Kommanditgesellschaft i. L. Frankfurt (Main) ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 19. Februar 1965 um 11 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 5. 2. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

549**Beschluß**

81 N 289/64: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 14. 7. 1963 verstorbenen Gastwirtin Elsa Harms, geb. Müller, zuletzt wohnhaft in Frankfurt (Main), Schifferstraße 36, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 26. Februar 1965 um 11.30 Uhr vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 3. 2. 1965

Amtsgericht, Abt. 81

550

2 N 17/64 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen des Lebensmitteleinzelhändlers Günther Becker, 6239 Eppstein (Taunus), Hauptstraße 12, wird heute am 8. Februar 1965 um 12.00 Uhr das Konkursverfahren eröffnet, da

a) die Firma Krupp Brennstoffhandel GmbH, Frankfurt (Main), Stiftstraße 30 (Rechtsanwälte Engel und Dr. Hansen, Frankfurt (Main), den Antrag auf Kon-

kursöffnung gestellt und glaubhaft gemacht hat, daß ihr gegen den Gemeinschuldner eine Forderung aus Brennstofflieferungen in Höhe von 3005,15 DM, zuzüglich Zinsen und Kosten zustehe, und

b) ferner der Schuldner zahlungsunfähig ist.

Der Rechtsbeistand Hellmut Burghardt, Frankfurt (Main), Adalbertstraße 13, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 3. März 1965 bei dem Gericht in zwei Stücken und mit ausgerechnetem Zinsbetrag anzumelden. Zinsen sind bis 8. Februar zu berechnen.

Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände, ferner zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf Mittwoch, den 10. März 1965 um 10.00 Uhr vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 103, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 1. März 1965 Anzeige zu machen.

624 Königstein (Taunus), 8. 2. 1965

Amtsgericht

551**Beschluß**

N 1 u. 2/60 — **Nachlaßkonkurs:** Das am 30. August 1960 eröffnete Konkursverfahren über das Vermögen des Automechanikers Karl Hildebrand in Steinau wird in den Nachlaßkonkurs übergeleitet, da der Gemeinschuldner Karl Hildebrand am 10. Januar 1965 gestorben ist.

Gemeinschuldner sind jetzt die Erben:

a) Witwe Luise Hildebrand, geb. Sahm in Steinau, Leipziger Straße 1; b) Udo Hildebrand in Steinau, Niedrzeller Straße 7, 6411 Steinau, Krs. Schlüchtern, 2. 2. 1965

Amtsgericht

552

1 VN 1/64 — **Vergleichsverfahren:** Über das Vermögen der Firma Otto Barthel KG. in Usingen im Taunus ist am 8. Februar 1965 um 11.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet worden.

Vergleichsverwalter: Rechtsbeistand Hellmut Burghardt in Frankfurt (Main), Adalbertstraße 13.

Vergleichstermin am 9. März 1965 um 9.00 Uhr vor dem Amtsgericht in Usingen im Taunus, Zimmer Nr. 16.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Antrag auf Eröffnung des Verfahrens nebst seinen Anlagen und das Ergebnis der weiteren Ermittlungen sind auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt.

639 Usingen (Taunus), 8. 2. 1965

Amtsgericht

553

62 N 34/64: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kurt Pfalzgraf, Inhaber eines Baugeschäfts in Wiesbaden, Blücherstraße 8, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen bestimmt auf Montag, den 15. März 1965 um 9 Uhr auf Zimmer 249 des Amtsgerichts Wiesbaden.

62 Wiesbaden, 5. 2. 1965 **Amtsgericht**

554

62 VN 1/65: **Vergleichsantrag** der Firma A. von Greve KG., Bauunternehmung in Wiesbaden, Kirchgasse 76, vom 12. Februar 1965.

Vorläufiger Vergleichsverwalter: Dipl.-Kaufmann Hermann Grothus in Wiesbaden, Adolfsallee 20.

62 Wiesbaden, 12. 2. 1965 **Amtsgericht**

555

62 N 32/59: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der Firma Thies-Pelz oHG. und deren Inhaber, Hasso-Wolf Thies und Helen Thies, geb. Kudla, in Wiesbaden, Platter Straße 73, wird zur Verhandlung und Abstimmung über den Zwangsvergleichsvorschlag der Gemeinschuldner und zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen Termin bestimmt auf den 22. März 1965 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Wiesbaden, Zimmer 249.

Der Zwangsvergleichsvorschlag ist zur Einsichtnahme der Beteiligten auf der Geschäftsstelle niedergelegt.

62 Wiesbaden, 9. 2. 1965 **Amtsgericht**

556

4 N 1/58: In dem **Nachlaßkonkursverfahren** über das Vermögen des am 11. Mai 1958 in Schlangenbad verstorbenen Kaufmanns Walter Schmülling soll die Schlußverteilung stattfinden.

Nach der bereits erfolgten Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger und der ebenfalls bereits erfolgten Abschlagsverteilung von 25 % auf die gewöhnlichen Forderungen beträgt der noch verfügbare Massebestand 20 853,16 DM. Hiervon gehen noch restliche Massekosten, Gerichtskosten sowie Honorar und Auslagen des Konkursverwalters ab.

Es sind bei der Ausschüttung 123 857,47 DM nicht bevorrechtigte Forderungen zu berücksichtigen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bad Schwalbach, Konkursabteilung, unter dem Aktenzeichen: 4 N 1/58, offen.

Das Amtsgericht Bad Schwalbach hat Schlußtermin auf den 15. 3. 1965 um 9.00 Uhr, Zimmer Nr. 10 des Amtsgerichtsbauhauses, Neustraße 12, anberaumt.

62 Wiesbaden, 15. 2. 1965

Der Konkursverwalter:
Fünfroch,
Rechtsanwalt und Notar

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft

machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

557**Beschluß**

K 9/64: Das im Grundbuch von Philippsthal/W., Kreis Hersfeld, Band 34, Blatt 732, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 3, Gemarkung Philippsstahl, Flur 17, Flurstück 93/2, Lieg.-B. 690, Geb.-B. 510, Hof- und Gebäudefläche, Tiefenkeller, 2,57 Ar,

soll am 12. April 1965 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Bad Hersfeld, Dudenstraße Nr. 10, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Frau Anna Klotzbach, geb. Semmler in Philippssthal/W.

Der Wert des Grundstückes wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 16 722,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 9. 2. 1965 **Amtsgericht**

558**Beschluß**

4 K 5/64: Die im Grundbuch von Orlen, eingetragenen Grundstücke

Orlen, Blatt 230

lfd. Nr. 19, Gemarkung Orlen, Flur 2, Flurstück 33/1, Hof, Mittelgasse 7, Größe 3,32 Ar (Wertfestsetzung gem. § 74a ZVG 50 000,— DM),

lfd. Nr. 20, Gemarkung Orlen, Flur 1, Flurstück 60, Acker, links dem Wingsbacher Weg, 31,30 Ar (1240,— DM),

lfd. Nr. 21, Gemarkung Orlen, Flur 3, Flurstück 113, Grünland in der Strüth, 48,80 Ar (2320,— DM), und die im Grundbuch von

Orlen, Blatt 157 A

lfd. Nr. 16, Gemarkung Orlen, Flur 2, Flurstück 118/2, Acker am Metzenrech, 5,00 Ar (60,— DM),

lfd. Nr. 17, Gemarkung Orlen, Flur 2, Flurstück 175, Acker auf der Hostedt, 4,40 Ar (100,— DM), und

Wehen, Blatt 1133

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wehen, Flur 32, Flurstück 2960/1, Grünland in der Eich, 28,88 Ar (450,— DM), gesamt: 54 170,— DM eingetragenen hälftigen Miteigentumsanteile der Erbengemeinschaft sollen am 26. April 1965 um 8,30 Uhr im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße 12,

Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemödnenschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. 6. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): **Orlen, Blatt 230:** Witwe Emma Alexi, geb. Dörrbaum, Irma a Lina Knauf, geb. Alexi, Hilde Kilian, geb. Alexi, alle in Orlen, in ungeteilter Erbengemeinschaft; **Orlen, Blatt 157 A und Wehen, Blatt 1133:** die vorgenannten Personen in ungeteilter Erbengemeinschaft Miteigentümer zu $\frac{1}{3}$.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 2. 1965

Amtsgericht

559**Beschluß**

5 K 10/64: Das im Grundbuch von Ostheim, Band 18, Blatt 1033, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ostheim, Flur 6, Nr. 56/2, Ackerland an den Brämen, 19,08 Ar,

soll am Mittwoch, dem 14. April 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Butzbach, Färbgasse Nr. 24, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. 9. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Richard Klotz in Ostheim.

Der Wert des Grundstückes ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 2480,40 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6308 Butzbach, 3. 2. 1965

Amtsgericht

560

K 15/63: Die im Grundbuch von Großzimmern, Band 95, Blatt 3848, eingetragenen Grundstücke

Nr. 4, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Flurstück 9/1, Hof- und Gebäudefläche, Auf dem Keesbühlberg, 43,09 Ar,

Nr. 5, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Nr. 9/2, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 43,09 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Dieburg, Flur 10, Nr. 12, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 17,20 Ar,

sollen am Dienstag, den 6. 4. 1965 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden, § 74a ZVG.

Eingetragener Eigentümer am 26. 8. 1965 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Josef Lorenz Dietz in Großzimmern.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

611 Dieburg, 8. 2. 1965

Amtsgericht

561

8 K 5/64: Das im Grundbuch von Wissenbach, Band 6, Blatt 215 A, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wissenbach, Flur 15, Flurstück 127/2, L.-B. Nr. 1097, Hof- und Gebäudefläche, Sahnwies, 13,65 Ar,

soll am 8. April 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. April 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ziegeleiarbeiter Willi Weg in Wissenbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 40 928,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 8. 2. 1965 **Amtsgericht**

562

84 K 72/64: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 22, Blatt 862, eingetragene Grundstück — Reichshelmstätte

lfd. Nr. 2, Gemarkung 43, Flur 10, Flurstück 22/27, Privatweg, Georg-Wolff-Str. 3, Größe 0,06 Ar, und

Flurstück 22/28, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Wolff-Straße 3, Größe 2,35 Ar,

am 21. April 1965 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. September 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Jakob Bauer und Frl. Margarete Steigerwald, Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 64 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 2. 1965
Amtsgericht, Abt. 84

563

84 K 62/64: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 43, Band 22, Blatt 862 eingetragene Grundstück — Reichshelmstätte

lfd. Nr. 2, Gemarkung 43, Flur 10, Flurstück 22/27, Privatweg Georg-Wolff-Str. 3, Größe 0,06 Ar, und

Flurstück 22/28, Hof- und Gebäudefläche, Georg-Wolff-Straße 3, Größe 2,35 Ar,

am 21. April 1965 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Str. 7-11, V. Stock, Zimmer 507, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. August 1964 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Handelsvertreter Jakob Bauer und Frl. Margarete Steigerwald, Frankfurt (Main), je zur ideellen Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 64 500,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 3. 2. 1965
Amtsgericht, Abt. 84

564

K 4/63: Das im Grundbuch von Wohnbach, Band 14, Blatt 827, eingetragene Grundstück

Nr. 9, Gemarkung Wohnbach, Flur 14, Flurstück 80/1, Lieg.-B. 384, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 21, Größe 1,96 Ar,

soll am Freitag, 30. April 1965 um 9.00 Uhr im Gerichtsgebäude Friedberg/H.,

Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 119, durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. 3. 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Schuhmacher Adolf Alt, Wohnbach.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 8600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 9. 2. 1965
Amtsgericht

565

40 K 22/63: Im Wege der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Kilianstädten, Band 69, Blatt 2539 eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 11, Flurst. 36/19, Hof- und Gebäudefläche, Gartenstr. 1, Größe 4,89 Ar,

am 5. 4. 1965 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 18. 7. 1963 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Fuhrunternehmer Heinrich Kiefer in Kilianstädten eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 50 823,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10 % des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau (Main), 11. 2. 1965
Amtsgericht, Abt. 40

566

7 K 49/64: Zum Zwecke der Zwangsvolleistellung soll das im Grundbuch von Neu-Isenburg, Band 51, Blatt 2601, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Neu-Isenburg, Flur 2, Nr. 68/48, LB 907, Hof- und Gebäudefläche, Stoltze-Straße 36, Größe 2,07 Ar,

am Mittwoch, dem 14. April 1965 um 9.00 Uhr durch das unterzeichnende Gericht, Kaiserstraße Nr. 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Kaufmann Alois Mayer in Neu-Isenburg zu 1/2; b) dessen Ehefrau Anna, geb. Beckel, daselbst, zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 5. 2. 1965
Amtsgericht, Abt. 7

567

K 13/64: Die im Grundbuch von Höchst a. d. N., Band 13, Blatt 596, eingetragenen Grundstücke:

Nr. 2, Gemarkung Höchst a. d. N., Flur 7, Flurstück 9/55, Hof- und Gebäudefläche, Bornfloßstraße, 10,78 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Höchst a. d. N., Flur 7, Flurstück 9/54, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, 8,55 Ar,

sollen am 13. Mai 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Ortenberg/H. durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. August 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Rudolf Walther in Büdingen, Bahnhofstraße 54.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG, nachdem die Bestandsveränderung vom 30. Dezember 1964 im Grundbuch gewahrt ist, nunmehr wie folgt festgesetzt: für Flur 7, Nr. 9/55 mit 10,78 Ar, auf 81 000,— DM, für Flur 7, Nr. 9/54 mit 8,55 Ar, auf 49 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6474 Ortenberg, 1. 2. 1965 **Amtsgericht**

568

Beschluß

K 12/63: Das im Grundbuch von Bosserode, Band 16, Blatt 217, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 8, Flurstück 205/24, Gemarkung Bosserode, Hof- und Gebäudefläche, Neue Straße, Haus Nr. 17, Größe 5,88 Ar, Flurstück 178/24, Weg Neue Straße 0,14 Ar,

soll am 23. April 1965 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a — durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Oktober 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bauhilfsarbeiter Wilhelm Ernst Schäfer in Bosserode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 11 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 28. 1. 1965.
Amtsgericht

569

Beschluß

K 14/63: Die im Grundbuch von Licherode, Band 7, Blatt 195, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Flur 5, Flurstück 11/2, Gemarkung Licherode, Hof- und Gebäudefläche, bei der Mühle, 10,00 Ar, Grünland, bei der Mühle 99,61 Ar, Hutung, bei der Mühle 7,70 Ar,

sollen am 7. Mai 1965 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude hier, Untertor Nr. 2, Zimmer Nr. 8a — durch Zwangsvolleistellung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 6. November 1963 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fleischer Gernot Gombert in Licherode.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 5. 2. 1965
Amtsgericht

570**Beschluß**

K 23/64: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 16, Blatt 468, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 20, Gemarkung Merenberg, Flur 6, Flurstück 192, Gartenland, hinter dem Hof, 2,08 Ar,

lfd. Nr. 21, Gemarkung Merenberg, Flur 6, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Kirchbacher Weg 139, Größe 3,97 Ar,

sollen hinsichtlich des 1/2 Miteigentümeranteils des Heinrich Lühr in Merenberg am 27. April 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Mauerstraße Nr. 25, Zimmer Nr. 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. 12. 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Arbeiter Heinrich Lühr und dessen Ehefrau Anna, geb. Spring in Merenberg, zu je 1/2 Anteil.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG, wie folgt festgesetzt: Grundstück Flur 6, Flurst. 192: 120,— DM

(Einhundertzwanzig DM), Grundstück Flur 6, Flurst. 209: 4000,— DM (Viertausend DM).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

629 Weilburg (Lahn), 4. 2. 1965

Amtsgericht

571**Beschluß**

61 K 22/64: Die im Grundbuch von Medenbach, Band 4, Blatt 100 A, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 8, Flur 5, Flurstück 111/2, Hof- und Gebäudefläche, Unland, Ackerland, Grünland, An den drei Weiden, 40,13 Ar, lfd. Nr. 9, Flur 5, Flurstück 111/1, Ackerland, Grünland, daselbst, 32,70 Ar,

sollen am 26. April 1965 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 20. Juli 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Ehefrau Anna Rathke, geb. Bedlowski, in Medenbach.

62 Wiesbaden, 15. 2. 1965

Amtsgericht

572

4 K 13/63: Das im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf, Band 100, Blatt 4073, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Bad Sooden-Allendorf, Flur 58, Flurstück 209, Hof- und Gebäudefläche, Landgraf-Philipp-Platz, Haus Nr. 8, Größe 1,47 Ar,

soll am 14. April 1965 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Walburger Straße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Januar 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maler Georg Jähn in Bad Sooden-Allendorf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 26.000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzhausen,

Amtsgericht

573**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs von Schenklingfeld nach Ransbach**

Dem Unternehmen **Hersfelder Kreisbahn in Bad Hersfeld** habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG von Schenklingfeld nach Ransbach über Hilmes, Hillartshausen, Ausbach bis zum 31. Januar 1973 erteilt.

35 Kassel, 20. 1. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

574**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs in Frankenberg/E.**

Dem Unternehmen **Kleinbahn Steinhelle-Medebach GmbH** in Medebach habe ich heute die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs gemäß § 42 PBefG in Frankenberg/E. bis zum 31. Oktober 1966 erteilt.

35 Kassel, 13. 1. 1965

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 f 02 — 07 B

575**Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen von Hanau nach Gronau**

Dem Omnibusunternehmer **Karl Rack in Langendiebach** (Kreis Hanau) wurde auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG von Hanau/M. nach Gronau über Wilhelmshausen — Wachenbuchen — Mittelbuchen — Kilianstädten — Oberdorfelden — Niederdorfelden bis zum 31. Januar 1973 erteilt.

Die Verkehrsbedingungen zwischen den Haltestellen Wilhelmshausen — Hanau/Heumarkt — Hanau/Dunlop ist untersagt. Auf dem schienenparallelen Streckenteil Gronau — Nieder-

dorfelden — Oberdorfelden — Kilianstädten darf keine Zwischenortsverkehrsbedienung erfolgen.

62 Wiesbaden, 27. 1. 1965

Der Regierungspräsident
III 4 — 7 — Az.: 66 f 02

576

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 27. Januar 1965 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Sofie Peter geb. Wesp, Da.-Arheilgen, Nr. 112 303; 2. Anna Weimann, Biebesheim, Nr. 118 037; 3. Marianne Behringer geb. Weidner, Da.-Eberstadt, Nr. 134 093; 4. Martha Kasten, Darmstadt, Nr. 190 480; 5. Geraldine Stark, Darmstadt, Nr. 230 128; 6. Peter Weyrauch, Da.-Eberstadt, Nr. 430 057; 7. Ehel. Georg Schlierith, Ober-Ramstadt, Nr. 1 800 676; 8. Karl Wilhelm, Roßdorf, Nr. 1 801 261.

61 Darmstadt, 11. 2. 1965

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

577

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 27. Januar 1965 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1. Anna Bersch, Nieder-Beerbach, Nr. 410 831; 2. Anny Konzelmann, Nieder-Ramstadt/Trautheim, Nr. 1 100 718; 3. Barbara Stenger, Darmstadt, Nr. 213 036.

61 Darmstadt, 11. 2. 1965

Stadt- und Kreissparkasse Darmstadt
Der Vorstand

578

Aufforderung: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung der auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbücher beantragt:

1. Johannes Glls u. Ehefrau Antonie geb. Steller, Dornheim, Spark.-Buch H 56 681; 2. Wilhelm Siebrasse, Gustavsburg, Spark.-Buch BI 97 309; 3. Alois Leonhardt, Rüsselsheim, Spark.-Buch RÜ 90 079; 4. Karl-Heinz Menne, Groß-Gerau, Spark.-Buch H 78 831; 5. Anneliese Chlodek, Bischofsheim, Spark.-Buch BI 46 635; 6. Günter Koop, Dornheim, Spark.-Buch H 51 301; 7. Claus Michael Ringel, Nauheim, Spark.-Buch N 45 813; 8. Marianne Neumann, Groß-Gerau, Spark.-Buch H 57 364; 9. Maria Schall, Keisterbach, Spark.-Buch K 49 141; 10. Christel Thienert, Walldorf, Spark.-Buch W 44 043.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

608 Groß-Gerau, 10. 2. 1965

Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

Der Staatsanzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. **Bezugspreis** vierteljährlich DM 6,60. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gemmer, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur und Wissen GmbH, 62 Wiesbaden, Postscheckkonto: 5 Frankfurt/Main, Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft, 65 Mainz, Nr. 78 326; Deutsche Effekten- und Wechselbank, 62 Wiesbaden, Nr. 69 655. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden, Bahnhofstraße 33.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, 62 Wiesbaden Wilhelmstraße 42, Ruf: Sa.-Nr. 5 96 67. Fernschreiber: 04-186 648.

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,30 und DM —,25 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 2,— und DM —,30, bis 48 Seiten DM 2,30 und DM —,40, über 48 Seiten DM 2,50 und DM —,40. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages.

Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 4 v. 1. 1. 1962. Umfang der Ausgabe 32 Seiten.

579

Aufgebot: Die Nachgenannten haben die Kraftloserklärung folgender Sparkassenbücher beantragt:

Lolot Eckhardt geb. Fleureton, Schotten, Konto-Nr. 13 219
 Christian Bendinger und Ehefrau Käthe geb. Günther, Büdingen, Konto-Nr. 6 236
 Adolf Lenz, Ober-Schmitt, Konto-Nr. 16 963
 Gräfin Renate zu Stolberg-Wernigerode, Ranstadt, Kto.-Nr. 23 467
 Walter Weitzel, Echzell, Konto-Nr. 661 097
 K. Schwab, Bindsachsen, Konto-Nr. 16 981
 Heinrich Föllner, Effolderbach, Konto-Nr. 12 238

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, vom Tage dieser Veröffentlichung an gerechnet, unter Vorlage der Sparkassenbücher ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

6478 Nidda, 10. 2. 1965

Kreissparkasse des Landkreises
 Büdingen in Nidda
 Der Vorstand

580 Öffentliche Ausschreibung

DARMSTADT: Die Arbeiten zur Fahrbahnverbreiterung und Dekenerneuerung im Zuge der Bundesstraße 486 zwischen Urberach und Eppertshausen (km 9,230 bis km 12,700) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind u. A.:

ca. 4 500 cbm Erdarbeiten
 ca. 3 500 cbm Frostschutzkies
 ca. 10 000 t bit. Mineralgemisch
 ca. 25 000 t Asphaltfeinbeton
 Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher und ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 2. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 5,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 35599 beim Postscheckamt Frankfurt/Main, mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen B 486 Urberach-Eppertshausen. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 4. 3. 1965 in der Zeit von 10,00 bis 12,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt, (Eingangsschalter).

Eröffnung: Donnerstag, den 18. 3. 1965 um 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 12 Werktage.

61 Darmstadt, 11. 2. 1965

Hessisches Straßenbauamt

581

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Ausbau der Kreisstraße Nr. 9 zwischen Eschwege und Langenhain Los I (km 1,030 bis 1,810 und Los II, km 2,985 bis 4,300) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

Los I
 ca. 4000 cbm Erdarbeiten
 ca. 700 cbm Frostschutzschicht
 ca. 800 lfdm. Dränagen, ca. 1000 t Schotterunterbau
 ca. 1800 qm Mischmakadam-Unterschicht
 ca. 4000 qm Asphaltbetonteppich

Los II
 ca. 4000 cbm Erdarbeiten
 ca. 1600 lfdm. Dränagen
 ca. 2900 cbm Frostschutzschicht
 ca. 7200 qm Schotterunterbau bzw. Bitu-Unterbau
 ca. 6800 qm Mischmakadam-Unterschicht bzw. Asphaltbinder
 ca. 6600 qm Asphaltbetonteppich

Bauzeit: Los I = 80 und Los II = 120 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind ab sofort anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von DM 8,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/M. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen Kreisstraße Nr. 9 Eschwege-Langenhain. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 19. Februar 1965 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: am 2. März 1965, um 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 28 Werktage.

344 Eschwege, 11. 2. 1965

Hess. Straßenbauamt

582

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Deckenbau auf der Rheinuferstraße im Zuge der Bundesstraße 42 zwischen Rüdeshelm (Haltestelle des Binger Lotsendienstes) und Abmannshausen (bis Bundesbahnhof), Str.-km 3,000 bis Str.-km 5,000, 1. Bauabschnitt, sollen vergeben werden.

Auszuführen sind außer allgemeinen Arbeiten: 1 000 cbm Erdbewegung (seitliche Auskoffierung) 700 cbm Frostschutzkies, 1 000 t

Schotter, 200 t Brechsand, 800 t Bitumenkies, 12 200 qm Asphaltbetondeckenschicht, 12 200 qm Asphaltfeinbeton, 500 lfdm. Hochbord neu setzen, rd. 2 000 lfdm. Hochbord aufnehmen und neu versetzen u. a. m.

Bauzeit: 60 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen. Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 2. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 7,—, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist in Einzahlungsdoppel beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Kto.-Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes: „Deckenbau Rheinuferstraße bei Rüdeshelm/Rh.“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. Februar 1965 in der Zeit von 7,30 bis 17,00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 50.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 12. März 1965, um 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werktage.

62 Wiesbaden, 12. 2. 1965

Hess. Straßenbauamt

583

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen folgende Arbeiten vergeben werden:

Los I — Ausbau und Verlegung im Zuge der K Nr. 31 in der Ortslage Nüst, Stat. 0,0+00 — 0,1+19 (Brückenanschlüsse).

Los II — Ausbau im Zuge der K Nr. 2 in der Ortslage Reckrod, km 1,578 — 1,737 (Brückenanschlüsse).

Auszuführen sind:

rd. 1 000 cbm Erdbewegung
 rd. 1 300 t Basaltmaterial liefern und einbauen
 rd. 1 400 qm Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm mit 200 kg/qm
 rd. 1 800 qm Asphaltbinder d. K. 0/18 mm mit 100 kg/qm
 rd. 1 800 qm splittreicher Asphaltfeinbeton d. K. 0/12 mm mit 70 kg/qm
 rd. 800 qm Gehwege herstellen
 einschl. Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten, wie Verlegen von Leitungen, Ausführung von Schächten, Versetzen von Hochbordsteinen und Einfriedigungen usw.

Die Bauzeit beträgt für jedes Los jeweils 3 Monate.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 10,— DM für je 2 Ausfertigungen ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 mit obiger Angabe zu erfolgen. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht in der Zeit von 8—12 Uhr beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14. Die Ausschreibungsunterlagen können ab sofort angefordert oder abgeholt werden. (Ausgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind).

Eröffnungstermin: Dienstag, den 16. März 1965, 10,00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist endet am 24. Werktag nach Eröffnung (13. 4. 1965).

64 Fulda, 12. 2. 1965

Hessisches Straßenbauamt

584

HANAU: Folgende Arbeiten sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden:

1. L. 3009 km 8,600—9,070, km 7,450—7,750 in der Ortsdurchfahrt Marköbel.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

2000 cbm Boden
 1000 t Hartsteinfrostschutzmaterial 5/35 mm
 1000 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
 3000 qm Asphaltbinder 0/18 mm
 3000 qm Asphaltfeinbetonteppich 0/12 mm
 950 lfdm. Pflasterrinne
 und Nebenarbeiten.

2. L. 3193 km 4,433—5,040 in der Ortschaft Ravolzhausen.

Die Arbeiten umfassen im wesentlichen:

2000 cbm Boden
 1400 t Hartsteinfrostschutzmaterial 5/35 mm
 1100 t Bindemittelmineralgemisch 0/35 mm
 3300 qm Asphaltbinder 0/18 mm
 1200 lfdm. Pflasterrinne
 3300 qm Asphaltfeinbetonteppich 0/12 mm
 und Nebenarbeiten.

Bewerber, die diese Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen und Referenzen über die Ausführung solcher Arbeiten auf Anforderung erbringen können, werden gebeten, dieses dem Hess. Straßenbauamt Hanau, Hainstraße 32, mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die bestellten Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen.

Die Quittung über die Einzahlung des Selbstkostenbetrages in Höhe von je DM 5,— ist beizufügen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Hanau — Postscheckkonto Ffm. 6752 — zu Gunsten des Hess. Straßenbauamtes Hanau zu erfolgen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 19. Februar 1965, 9,00 Uhr, bei vorstehender Adresse abgegeben.

Eröffnungstermin ist Donnerstag, der 4. März 1965 für 1 um 14,00 Uhr, für 2 um 14,30 Uhr in vorstehendem Amt.

645 Hanau (Main), 10. 2. 1965

Hessisches Straßenbauamt

585

DARMSTADT: Im Zuge der Baumaßnahme „Süd-Main-Schnellweg“ sollen durch öffentliche Ausschreibung die Brückenbauarbeiten für die Erstellung des Unterführungsbauwerkes Bauscheimer-Weg, unter dem Süd-Main-Schnellweg — K 116 — vergeben werden.

Auszuführen sind: ca. 480 qm Brückenfläche.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art und Umfangs qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen. Bewerber werden gebeten, die Ausschreibungsunterlagen bis 28. 2. 1965 schriftlich anzufordern beim Straßen-Neubauamt Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21.

Der Beleg über die Einzahlung der Selbstkosten für Erstaussfertigung der Unterlagen und Zweitaussfertigung des Leistungsverzeichnisses in Höhe von 30,— DM ist beizufügen, die bei Nichtabgabe eines Angebotes nicht zurückgezahlt werden können. Einzahlung ist vorzunehmen bei der Staatskasse, Darmstadt, Neckarstraße 3a, Postscheckkonto: Frankfurt/Main Nr. 355 99 mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen — Bauwerk K 116 —. Die Ausschreibungsunterlagen werden dem Besteller in der Zeit bis zum 5. 3. 1965 portofrei zugesandt.

Eröffnungstermin: Darmstadt am 25. 3. 1965, um 11.00 Uhr.

61 Darmstadt, 15. 2. 1965

Straßen-Neubauamt

586

DILLENBURG: Für die Verlegung der Kreisstraße Nr. 8 bei Holzhausen a. H. (Kreis Biedenkopf) auf eine Länge von 1130 m sollen u. a. vergeben werden:

- 15 000 cbm Erdarbeiten
- 5 200 qm Mutterboden andecken
- 600 lfdm Drainage verlegen
- 1 800 t Hartsteinbrechsand 0/5
- 3 750 t Hartsteinsplitt 0/35
- 2 750 t Schotter 35/55
- 7 200 qm Asphaltbinder — 100 kg/qm —
- 7 300 qm Asphaltbeton — 48 kg/qm — einbauen
- 2 050 lfdm Leitstreifen herstellen

Bauzeit: 120 Arbeitstage.

Eröffnungstermin: 9. 3. 1965, um 11.00 Uhr, Ende der Zuschlagsfrist: 9. 4. 1965. Die Bieter müssen nachweisbar gleichartige Bauleistungen ausgeführt haben.

Anforderung oder Abholung (Zimmer 8) der Angebotsvordrucke ab 22. 2. 1965 bis 5. 3. 1965 gegen Quittung mit der Angabe: „K 8 / Holzhausen a. H.“ über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 15,— DM (Staatskasse Dillenburg, Postscheckkonto Ffm. 6820). Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

634 Dillenburg, 15. 2. 1965.

Hess. Straßenbauamt

587

FULDA: Durch das Hessische Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Zwischenausbau im Zuge der B 27 im Bauamtsbezirk Fulda, Los I zwischen Hüfeld und Gruben von km 1,200 bis 1,900 = 700 m, Los II zwischen Neubaustrecke Burghaun und südlich Neukirchen bei Rhina von km 6,443 — 11,730 = 5 287 m — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- 2 000 cbm Bodenabtrag der Böschungen
- 2 000 cbm Auskoffnung für die Verbreiterung
- 9 000 lfdm. neue und vorhandene Gräben herstellen
- 500 lfdm. Sickerleitungen verlegen
- 1 140 t Basaltmaterial d. K. 0/12 mm als Sperrschicht
- 5 660 t Basaltmaterial d. K. 0/35 mm als Frostschuttschicht
- 2 600 cbm Kalkkies für die Bankette einzubauen
- 9 100 t Asphalttragschicht d. K. 0/35 mm bis 16 cm stark einzubauen.
- 47 300 qm Asphaltbinder nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm einzubauen.
- 47 300 qm Asphaltbeton 0/12 mm nach den TV bit 3/64 mit 84 kg/qm
- 200 cbm Beton B 225 für die Fundamente und aufgehenden Teile einer Stützmauer herzustellen sowie Ausführung aller anfallenden Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar Arbeiten gleicher oder ähnlicher Art bereits ausgeführt und über die geeigneten Maschinen und Geräte verfügen. Der AG behält sich vor, die einzelnen Lose getrennt zu vergeben.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab Montag, den 22. Februar 1965 beim Hess. Straßenbauamt Fulda, Langebrückenstr. 14, abgeholt werden. (Abgabe erfolgt, solange Exemplare vorhanden sind). Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten in Höhe von 15,— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist vorzulegen. Die Einzahlung hat bei der Staatskasse Fulda, Postscheckkonto Ffm. Nr. 6749 zu erfolgen mit der Angabe: „Zwischenausbau im Zuge der B 27 im Bauamtsbezirk Fulda“. Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage einer Vollmacht täglich in der Zeit von 8—12 Uhr.

Eröffnungstermin: Dienstag, den 9. März 1965, um 10.00 Uhr bei o. a. Dienststelle. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 24 Werkstage und endet am 6. 4. 1965.

64 Fulda, 12. 2. 1965

Hessisches Straßenbauamt

588

GIESSEN: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Gambach, Landkreis Friedberg, im Zuge der Landesstraße 3132, km 13,250 bis km 14,340, sollen vergeben werden, u. a.

- 1800 cbm Bodenabtrag
- 1500 t Frostschuttschicht
- 1600 t Schotterunterbau
- 7700 qm Asphaltbinder
- 8000 qm Asphaltbeton
- 2500 lfdm. Hochbord

Bauzeit: 120 Arbeitstage Bauende: Okt. 1965

Eröffnungstermin: 11. März 1965, um 11.00 Uhr, Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 15. April 1965.

Anforderung oder Abholung der Angebotsvordrucke (Zimmer 16) ab 17. Februar 1965 gegen Quittung (Ortsdurchfahrt Gambach) über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 8,— DM, Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312.

63 Gießen, 12. 2. 1965

Hess. Straßenbauamt

589

GIESSEN: Die Arbeiten für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Bettenhausen, Landkreis Gießen, im Zuge der Landesstraße 3354, km 1,810 — km 2,457, sollen vergeben werden, u. a.

- 1300 cbm Bodenabtrag
- 1000 t Frostschuttschicht
- 850 t Schotterunterbau
- 4600 qm Asphaltbinder
- 4800 qm Asphaltbeton
- 950 m Hochbord

Bauzeit: 90 Arbeitstage Bauende: Sept. 1965

Eröffnungstermin: 11. März 1965, um 11.15 Uhr, Ende der Zuschlags- und Bindefrist: 15. April 1965.

Anforderung oder Abholung der Angebotsvordrucke (Zimmer 16) ab 17. Febr. 1965 gegen Quittung (Ortsdurchfahrt Bettenhausen) über eingezahlte Selbstkosten in Höhe von 8,— DM, Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 39 312.

63 Gießen, 12. 2. 1965

Hess. Straßenbauamt

590

WIESBADEN: Die Arbeiten zum Deckenbau auf der Rheinuferstraße 42 zwischen Abmannshausen (von St. Thomas-Morus-Haus) und Lorchrh. (bis zur fertig ausgebauten Straße) von Str.-km 6,000 bis Str.-km 9,575 — II. Bauabschnitt sollen vergeben werden.

Auszuführen sind außer allgemeinen Arbeiten: 3 000 cbm Erdbe- wegung, 1 200 cbm Frostschuttschicht, 600 lfdm. Drainageleitung, 1 500 t Schotter, 350 t Brechsand, 2 600 t Bitumenkies, 21 500 qm Asphaltbetonbinderschicht, 21 500 qm Asphaltbetonschicht, 3500 lfdm Hochborde aufnehmen und neu versetzen, 1 000 lfdm. Hochborde liefern und versetzen u. a. m.

Bauzeit: 80 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über geeignete Fachkräfte und die erforderlichen Geräte und Maschinen verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 26. 2. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von DM 9,—, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist in Einzahlungsdoppel beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Kto.-Nr. 6830 zu Gunsten des Hessischen Straßenbauamtes Wiesbaden unter Angabe des Kennwortes „Deckenbau Rheinuferstraße bei Abmannshausen Rh.“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 22. Februar 1965 in der Zeit von 7.30 bis 17.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 50.

Eröffnung: Im Hessischen Straßenbauamt Wiesbaden, Klopstockstraße 6, Zimmer 13, am 12. März 1965, um 11.15 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 30 Werkstage.

62 Wiesbaden, 12. 2. 1965

Hess. Straßenbauamt

Einbanddecken

zum Staats-Anzeiger, Jahrgang 1964 und zurückliegender Jahrgänge sind lieferbar.

Stückpreis 4,70 DM und 1,50 DM für Versand und Verpackung.

Zahlung an Verlag Kultur und Wissen GmbH, Wiesbaden, Postscheckkonto Ffm. Nr. 143 60.

Bitte Rechnungs-Nr. angeben bzw. (wenn Bestellung noch nicht erfolgte), vermerken: „Erstbestellung Einbanddecke St.Anz. 1964“.

591

Ausschreibende Stelle:
Gemeinde Niederrodenbach
Kreis Hanau

Kanalisation

Vertreten durch:
Ingenieurbüro L. Hetterich
Hanau, Corneliussstr. 8
Tel. 20169

Die Gemeinde beabsichtigt die Ausführung des 4. Bauabschnittes.

- Die Maßnahme umfaßt:
- 8 000 cbm Boden 2.23
 - 1 600 cbm Kies
 - 1 000 m Steinzeugrohre ϕ 15 cm
 - 1 700 m Steinzeugrohre ϕ 25 cm
 - 140 m Steinzeugrohre ϕ 30 cm
 - 280 m Steinzeugrohre ϕ 40 cm
 - 380 m Steinzeugrohre ϕ 45 cm
 - 170 m Steinzeugrohre ϕ 50 cm
 - 300 m SL-Rohre ϕ 60 cm
 - 300 Stck. Straßenabläufe
 - 70 Stck. Kontrollschächte
 - 3 300 m Dränage
 - 1 200 qm Kanaldielen
 - 1 000 Pumpenstunden

Eröffnungstermin: 5. März 11.00 Uhr, Rathaus
Zwei Angebotsvordrucke können gegen einen Unkostenbeitrag von DM 15,— sofort abgeholt bzw. angefordert werden.

645 Hanau (Main), 12. 2. 1965
Ingenieurbüro Hetterich
Konto: Commerzbank Hanau 88144

592

KASSEL: Die Arbeiten zur Herstellung von Teppichbelägen auf Kreisstraßen im Bezirk des Hessischen Straßenbauamtes Kassel, Landkreis Fritzlar-Homberg und Landkreis Kassel, sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind:
- Landkreis Fritzlar-Homberg in 3 Losen
 - rd. 42 300 qm Teppichbeläge
 - rd. 380 t Teersplitt einbauen
 - rd. 270 cbm steinige Erde einbauen
 - Landkreis Kassel in 2 Losen
 - rd. 22 900 qm Teppichbeläge
 - rd. 420 t Teersplitt einbauen
 - rd. 250 cbm steinige Erde einbauen.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte sowie über die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 22. 2. 1965 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post oder als portopflichtige Dienstsache übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 6.— DM je Landkreis, die in keinem Fall zurückerstattet wer-

den, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Kassel, Postscheckamt Frankfurt (Main) Nr. 6745, mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Teppichbeläge“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab Freitag, den 26. 2. 1965, in der Zeit von 10.00—12.00 Uhr, beim Hessischen Straßenbauamt Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 29, Zimmer 15.

Eröffnung: Dienstag, den 9. 3. 1965, um 10.00 bzw. 10.30 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 42 Arbeitstage.

35 Kassel, 10. 2. 1965
Hessisches Straßenbauamt

593

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Bundesstr. 455 zwischen Unterschmittten und Oberschnittten, einschl. Ortsdurchfahrt Oberschnittten, sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind u. a.:
- rd. 10 000 cbm Bodenabtrag
 - rd. 6 000 qm Fahrbahndeckenaufbruch
 - rd. 6 500 qm Ansaat
 - rd. 11 000 qm Feinplanum
 - rd. 9 000 t Splittsandgemisch 0/35
 - rd. 11 500 qm Bitum. Tragschicht
 - rd. 12 000 qm Binderschicht
 - rd. 12 000 qm Teppichbelag
 - rd. 1 800 lfdm. Betonrandeinfassung
 - rd. 1 500 lfdm. Längsdränage
 - rd. 700 lfdm. Rohrleitung ϕ 30 cm
- Bauzeit: 100 Arbeitstage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 3. 1965 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 9.— DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe: Ausbau der B 455, Unterschmittten — Oberschnittten.

Eröffnung: 16. 3. 1965, um 11.30 Uhr.
6479 Schotten, 15. 2. 1965
Hess. Straßenbauamt

594

SCHOTTEN: Die Arbeiten zum Ausbau der Landesstr. 3191, Ortsdurchfahrt Glauberg, sollen vergeben werden.

- Auszuführen sind u. a.:
- rd. 4 000 cbm Bodenaushub
 - rd. 2 700 t Splittsandgemisch 0,06/35
 - rd. 4 600 qm Schotterunterbau
 - rd. 5 250 qm Asphaltbinderschicht 0/18
 - rd. 5 250 qm Asphaltfeinbeton 0/12

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

Akten, Hollerith-Karten
saubere Papierabfälle
in größeren Mengen kauft und holt ab
Papierverwertung E. Rabener, Wiesbaden-Erbenheim
Mainzer Straße 11 • Telefon 7 10 55

VARIO „Alles fürs Büro“
Büromöbel • Büromaschinen
Organisationsmittel • Bürobedarf
WILHELM MÜLLER, Bad Soden/Ts.
Hasselstraße 9
Telefon 3481

Tapeten • Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe
Tapezierer-Genossenschaft
Groß- und Einzelhandel
Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *5 95 35

ORIGINAL

RIERA
Schneidwerkzeug
Vieltausendfach bewährt
In seiner alten Güte
ALLEINIGER HERSTELLER
PAUL WENZEL
6112 Groß-Zimmern, Ritterseestr. 40/16

STEMPEL-UND SCHILDERFABRIK
A. MOSTHAF
HOCHSTR. 33
RUF: 284454
6 Frankfurt am Main

Wer seine Gesundheit liebt, trinkt
auf alle Fälle
Hessen Quelle
ein wertvolles Mineralwasser aus Bad Vilbel

Das gute
Bockenheimer
Brot für jeden Geschmack,
für jeden Tag,
für jede Mahlzeit!

Nimm
doch
Schwälbchen
Milch



rd. 450 qm Betonunterbau und Gossenplatten 30/30/8
 rd. 1400 qm Gehwegbefestigung
 rd. 800 lfdm. Längsdränage
 Bauzeit: 100 Arbeitstage

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.
 Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 9. 3. 1965 anzu-

fordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 7,- DM, die in keinem Falle zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheckkonto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen Ausbau L 3191, Ortsd. Glauberg.

Eröffnung: 16. 3. 1965, um 11.00 Uhr.

6479 Schotten, 15. 2. 1965

Hess. Straßenbauamt

595

Bei der Stadt Limburg an der Lahn (Kreisstadt, 16 000 Einwohner, Ortsklasse A, Verkehrsknotenpunkt zwischen Westerwald und Taunus, alle Schularten vorhanden) ist die Stelle des

Leiters des Stadtbauamtes

in der Besoldungsgruppe A 13 HBesG zum 1. April 1965 zu besetzen.

Die Stadt Limburg ist untere Bauaufsichtsbehörde. Das Stadtbauamt umfaßt ferner die Bauverwaltung, -planung, Hoch- und Tiefbau.

Gesucht wird eine qualifizierte und zielbewußte Persönlichkeit mit organisatorischem Geschick, schöpferischer Veranlagung und Kenntnissen auf dem Gebiete des Städtebaus und des Baurechts. Die Bewerber müssen die Befähigung zum höheren bautechnischen Verwaltungsdienst (2. Staatsprüfung) nachweisen. Bewerbungen mit Befähigungsnachweis, handgeschriebenen Lebenslauf, Nachweis der bisherigen Tätigkeiten, Zeugnisabschriften, Lichtbild und Angabe von Referenzen sind innerhalb von 3 Wochen nach Erscheinen dieser Anzeige unter dem Kennwort: Bewerbung „Stadtbaurat“ einzureichen.

625 Limburg (Lahn), 12. 2. 1965

Der Magistrat der Stadt Limburg (Lahn)

596

Schorndorf

ist eine aufstrebende Wohn- und Industriestadt mit rund 21 000 Einwohnern, 30 km ostwärts von Stuttgart, im landschaftlichen schönen Remstal. Das rasche Wachstum der Stadt stellt die Bauverwaltung vor interessante und vielseitige Aufgaben. Die Stadt sucht sofort oder später für verschiedene Ämter der Bauverwaltung

Bauingenieure

mit Abschlußprüfung IS

- für das Aufgabengebiet „Vorbereitende Bauleitplanung und Bauleitplanung“
- für das Aufgabengebiet Prüfstatik und Bauabnahme schwieriger Konstruktionen.
- für Planung und Bauleitung von Tiefbaumaßnahmen.

Die Stadtverwaltung wünscht sich verantwortungsvolle Mitarbeiter, die Freude an weitgehend selbständiger Tätigkeit unter qualifizierter Leitung haben.

Geboten wird: Vergütung nach Verg.-Gr. IV BAT, 5-Tage-Woche, moderner neuzeitlicher Arbeitsplatz, Kinderzuschlag, zusätzliche Altersversorgung, jährlich einmalige Zuwendung (1/3 der Monatsvergütung), ausreichend Urlaub, Trennungschädigung, Beihilfen.

Bei der Wohnraumbeschaffung ist die Stadt behilflich.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen kann Übernahme in das Beamtenverhältnis in Aussicht gestellt werden.

Bewerbungen mit handgeschriebenen Lebenslauf und den sonst üblichen Unterlagen unter Angabe der gewünschten Tätigkeit werden an das Bürgermeisteramt 7060 Schorndorf, Rathaus, erbeten.

7060 Schorndorf, 12. 2. 1965

Bürgermeisteramt

Von Millionen mit Spannung erwartet . . .

Der neue, große Frühling-Sommer-Katalog 1965 aus dem Hause Neckermann

Fordern Sie den Katalog an, er ist gratis

(Neckermann-Kunden wird er automatisch zugesandt).

Neckermann

DAS GROSSE VERSANDHAUS

ABT. W 910 · 6000 FRANKFURT

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

WILHELM FIESELER o. H. G

Elektrotechnische Großhandlung seit 1914

WIESBADEN - Adelheidstraße 21 - Tel. 594 11

- Leuchten -

Sämtliche Elektro-Installationsmaterialien · Große Lagervorräte

Bauunternehmung

HEINRICH REICHWEIN

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

ELZ - LIMBURG · Tel. 40 57

Ingenieurbüro Nemetz & Ruess

Entwurf, Bauleitung und Beratung für Kläranlagen, Kanalisation und Wasserversorgung

6369 Kilianstädten, Bleichstraße 8-10, Tel. 06187/804

Bauunternehmung

Adam Litzinger

Hoch-, Tief- und Stahlbetonbau

Erbach/Taunus - Camberg - Tel. Camberg 463

Lufttechnik · GmbH · Frankfurt

liefert und montiert

Klima- und Lüftungsanlagen

Hanauer Landstraße 41 Tel 43 91 48/49



EDEL

VERKEHRSSCHILDER
 VERKEHRSTRASPARENTE
 FAHRBAHNMARKIERUNG

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK LUDWIG EDEL
 FRANKFURT AM MAIN, WEISMÜLLERSTRASSE 31